



Straßburg, 19. Januar 2005

ECRML (2005) 1

EUROPÄISCHE CHARTA DER REGIONAL- ODER MINDERHEITENSPRACHEN

ANWENDUNG DER CHARTA IN ÖSTERREICH

Erste Überprüfung

- A. Bericht des Sachverständigenausschusses zur Charta**
- B. Empfehlung des Ministerkomitees des Europarats zur Anwendung der Charta in Österreich**

NICHTAMTLICHE ÜBERSETZUNG

**Für den Europarat ist nur der Text
in den Amtssprachen
Französisch und Englisch verbindlich.**

Die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen sieht einen Kontrollmechanismus vor, um zu prüfen, inwieweit die Charta in einem Vertragsstaat erfüllt wird, mit der Absicht, wo erforderlich, Empfehlungen bezüglich dessen Gesetzgebung, Politik und Praktiken auszusprechen. Zentrales Element dieses Verfahrens ist der Sachverständigenausschuss, der gemäß Artikel 17 der Charta eingesetzt wird. Seine Hauptaufgabe ist es, dem Ministerkomitee seine Beurteilung der Einhaltung der Charta seitens des Vertragsstaates zu übergeben, die tatsächliche Situation der Regional- oder Minderheitensprachen in diesem Staat zu untersuchen und, wo dies angemessen erscheint, die Vertragspartei aufzufordern, schrittweise einen höheren Grad der Verpflichtung zu erreichen.

Das Ministerkomitee hat zur Förderung dieser Aufgabe in Übereinstimmung mit Artikel 15.1 einen Plan für regelmäßige Folgeberichte erstellt, welche die Partei dem Generalsekretär vorzulegen hat. Der Bericht muss von diesem Staat der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Der Plan fordert vom Staat, einen Bericht über die konkrete Anwendung der Charta, die allgemeine Politik bezüglich der in Teil II geschützten Sprachen und in detaillierter Weise eine Auflistung aller Maßnahmen abzugeben, die zur Umsetzung der Bestimmungen der Charta für jede einzelne Sprache ergriffen wurden, die gemäß Teil III der Charta geschützt ist. Die erste Aufgabe des Sachverständigenausschusses ist es daher, die Informationen zu prüfen, die im regelmäßigen Bericht für alle relevanten Regional- oder Minderheitensprachen auf dem Hoheitsgebiet des Staates enthalten sind.

Die Aufgabe des Sachverständigenausschusses ist es, die bestehenden gesetzlichen Regelungen, Bestimmungen und die tatsächliche Praxis, die in jedem Staat bezüglich seiner Regional- oder Minderheitensprachen existieren, zu beurteilen. Er hat dementsprechend seine Arbeitsmethoden festgelegt. Der Sachverständigenausschuss sammelt Informationen von den jeweiligen Behörden und von unabhängigen Quellen innerhalb des Staates, um auf diese Weise einen fairen Eindruck der tatsächlichen Situation einer Sprache zu erhalten. Nach einer ersten Untersuchung des anfänglichen Berichts legt der Sachverständigenausschuss, falls erforderlich, jeder Partei eine Anzahl von Fragen vor, um ergänzende Informationen von den Behörden zu Themen zu erhalten, die er im Bericht nur unzureichend erklärt fand. Diesem schriftlichen Verfahren folgt in der Regel ein Besuch durch eine Delegation des Sachverständigenausschusses beim betreffenden Staat. Während des Besuchs trifft sich die Delegation mit Vertretern von Institutionen und Verbänden, deren Arbeit eng mit dem Gebrauch der relevanten Sprachen verbunden ist, und berät sich mit den Behörden zu den Themen, auf die sie aufmerksam gemacht wurde. Dieser Prozess des Sammelns von Informationen soll den Sachverständigenausschuss in die Lage versetzen, die Umsetzung der Charta in dem betreffenden Staat effektiver beurteilen zu können.

Nach Abschluss dieses Prozesses verabschiedet der Sachverständigenausschuss seinen eigenen Bericht. Dieser wird anschließend zusammen mit Vorschlägen für Empfehlungen dem Ministerkomitee vorgelegt, der diese Empfehlungen, wenn dies erforderlich erscheint, für eine oder mehrere Partei/en aussprechen kann.

Inhalt

| | | |
|-----------|--|-----------|
| A. | Bericht des Sachverständigenausschusses über die Anwendung der Charta in Österreich | 4 |
| | Kapitel 1. Hintergrundinformationen..... | 4 |
| | 1.1. Die Ratifizierung der Charta durch Österreich | 4 |
| | 1.2. Die Arbeit des Sachverständigenausschusses..... | 4 |
| | 1.3. Darstellung der Situation der Regional- oder Minderheitensprachen in Österreich | 5 |
| | 1.3.1. Allgemeine Informationen | 5 |
| | 1.3.2. Burgenlandkroatisch | 5 |
| | 1.3.3. Slowenisch..... | 6 |
| | 1.3.4. Ungarisch..... | 7 |
| | 1.3.5. Tschechisch..... | 8 |
| | 1.3.6. Slowakisch..... | 8 |
| | 1.3.7. Romanes..... | 9 |
| | 1.4. Allgemeine Hinweise, die sich aus der Evaluierung des Berichts ergeben | 10 |
| | Kapitel 2. Evaluierung des Sachverständigenausschusses im Hinblick auf die Teile II und III der Charta | 12 |
| | 2.1. Vorbemerkungen..... | 12 |
| | 2.2. Evaluierung in Bezug auf Teil II der Charta | 12 |
| | 2.2.1. Vorbemerkungen | 12 |
| | 2.2.2. Evaluierung in Bezug auf Teil II der Charta..... | 13 |
| | 2.3. Evaluierung in Bezug auf Teil III der Charta | 23 |
| | 2.3.1. Die Sprache Burgenlandkroatisch | 23 |
| | 2.3.2. Die slowenische Sprache | 38 |
| | 2.3.3. Die ungarische Sprache | 54 |
| | Kapitel 3. Ergebnisse | 67 |
| | Anhang I: Ratifizierungsurkunde | 70 |
| | Anhang II: Stellungnahme der österreichischen Regierung | 72 |
| B. | Empfehlung des Ministerkomitees des Europarats über die Anwendung der Charta durch Österreich..... | 79 |

A. Bericht des Sachverständigenausschusses über die Anwendung der Charta in Österreich

am 16. Juni 2004 vom Sachverständigenausschuss verabschiedet
und dem Ministerkomitee des Europarats vorgelegt
gemäß Artikel 16 der Charta

Kapitel 1. Hintergrundinformationen

1.1. Die Ratifizierung der Charta durch Österreich

1. Die Republik Österreich hat die *Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen* (im Weiteren „Charta“) am 5. November 1992 unterzeichnet und am 28. Juni 2001 ratifiziert. Die Ratifizierungsurkunde wurde am 28. Juni 2001 beim Europarat hinterlegt. Die Charta trat am 1. Oktober 2001 in Österreich in Kraft.

2. Die Ratifizierungsurkunde befindet sich im Anhang I dieses Berichts. Österreich erklärte zum Zeitpunkt der Hinterlegung der Ratifizierungsurkunde, dass die Regional- oder Minderheitensprachen in Österreich im Sinne der Charta im Einzelnen das Burgenlandkroatische, das Slowenische, das Ungarische, das Tschechische, das Slowakische und das Romanes der Minderheit der österreichischen Roma sind.

3. Gemäß Artikel 15.1 der Charta sollte der erste Bericht über die Anwendung der Charta in Österreich am 1. Oktober 2002 vorliegen. Er wurde dem Generalsekretär des Europarats am 14. Februar 2003 übergeben. Der Bericht wurde vom österreichischen Bundeskanzleramt erstellt und auf dessen offizieller Webseite (<http://www.bka.gv.at/volksgruppen>) veröffentlicht.

1.2. Die Arbeit des Sachverständigenausschusses

4. Nachdem der Sachverständigenausschuss eine anfängliche Prüfung des ersten Berichts abgeschlossen hatte, wurde ein Fragebogen entworfen und den österreichischen Behörden übermittelt. Der Sachverständigenausschuss organisierte im Dezember 2003 einen Besuch in Österreich. Eine Delegation des Sachverständigenausschusses besuchte Klagenfurt (Kärnten) und Wien. Es fanden Treffen mit Vertretern der Sprachen Slowenisch, Burgenlandkroatisch, Ungarisch, Romanes, Slowakisch, Tschechisch und Polnisch statt, einschließlich NRO, Journalisten, Publizisten und Erziehungswissenschaftlern. Die Delegation traf auch Behördenvertreter der Bundesländer Kärnten, Burgenland, Steiermark und der Stadt Wien. Darüber hinaus gab es auch Treffen mit Vertretern des ORF (Österreichischer Rundfunk), des Bundesministeriums des Inneren und des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur sowie des Bundeskanzleramts.

5. Der Sachverständigenausschuss erhielt eine Reihe von Kommentaren und zusätzlichen Informationen von Minderheitenvertretern und Nichtregierungsorganisationen aus Österreich. Diese Informationen waren sehr hilfreich bei der Evaluierung der Anwendung der Charta, und der Sachverständigenausschuss bedankt sich bei diesen Organisationen für ihre aktiven Beiträge und die Teilnahme am Überprüfungsprozess.

6. In Übereinstimmung mit Artikel 16.4 der Charta hat der Sachverständigenausschuss eine Liste allgemeiner Vorschläge für die Vorbereitung von Empfehlungen erstellt, die das Ministerkomitee gegebenenfalls an Österreich weiterzuleiten wünscht (siehe Kapitel 3.2 dieses Berichts). Der Sachverständigenausschuss hat darüber hinaus, wo dies erforderlich schien, ausführlichere Beobachtungen in den Bericht aufgenommen, welche die österreichischen Behörden bei der Entwicklung ihrer Politik zu Regional- oder Minderheitensprachen berücksichtigen sollten.

7. Dieser Bericht basiert auf der politischen und rechtlichen Situation, die vorherrschte, als die Charta in Österreich in Kraft trat (Juni 2001), auf den von den österreichischen Behörden vorgelegten Informationen zum Zeitpunkt des ersten Überprüfungsberichts an den Europarat (Februar 2003), auf zusätzlichen, zu einem späteren Zeitpunkt von den österreichischen Behörden übergebenen Informationen sowie auf weiteren

Informationen, die der Ausschuss wie oben beschrieben erhielt. Der Bericht wurde am 16. Juni 2004 verabschiedet.

1.3. Darstellung der Situation der Regional- oder Minderheitensprachen in Österreich

1.3.1. Allgemeine Informationen

8. Der Schutz von Regional- oder Minderheitensprachen in Österreich ist eng verbunden mit dem Begriff der „Volksgruppe“ im österreichischen Rechtssystem, und Österreich ratifizierte die Charta im Licht dieser national angewendeten Definition einer Volksgruppe. Abschnitt 1, Absatz 2 des *Volksgruppengesetzes* definiert Volksgruppen als „in Teilen des Bundesgebietes wohnhaften und beheimateten Gruppen österreichischer Staatsbürger mit nichtdeutscher Muttersprache und eigenem Volkstum“. Die sechs Regional- oder Minderheitensprachen, die in der Ratifizierungsurkunde der Charta von Österreich aufgeführt werden, entsprechen den sechs Volksgruppen, die als solche durch die österreichischen Behörden anerkannt werden und für die es in Übereinstimmung mit der Verordnung über die Volksgruppenbeiräte einen Volksgruppenbeirat gibt (siehe auch Absatz 104 unten).

9. Die drei laut Teil III der Charta geschützten Sprachen, das Burgenlandkroatische, das Slowenische und das Ungarische, werden zusätzlich zur deutschen Sprache von bestimmten Gerichten, Verwaltungsbehörden und anderen öffentlichen Stellen in denjenigen Gebieten als offizielle Amtssprachen anerkannt, die durch Verordnung der Bundesregierung für jede dieser Sprachen definiert wurden.

10. Es gibt keine spezifischen Daten über die zahlenmäßige Stärke der Volksgruppen. Bei nationalen Volkszählungen, von denen die letzte im Jahr 2001 stattfand, wurden die Befragten gebeten, die Sprache anzugeben, die sie im Alltag sprechen (*Umgangssprache*). Laut den österreichischen Behörden können die Ergebnisse der Volkszählung, da dieser Begriff unterschiedlich ausgelegt werden kann, nur eine grobe Schätzung der zahlenmäßigen Stärke der Volksgruppen liefern, was es leichter macht, die erhebliche Diskrepanz zwischen den Ergebnissen der Volkszählung und der eigenen Schätzung seitens der Sprecher dieser Regional- oder Minderheitensprachen zu erklären.

11. Im Folgenden sind die wichtigsten Gesetze zum Schutz der Regional- oder Minderheitensprachen in Österreich aufgelistet:

- Artikel 19 des *Staatsgrundgesetzes* (dessen Gültigkeit strittig ist)
- Artikel 8 des *Bundesverfassungsgesetzes*
- Artikel 66 bis 69 des Staatsvertrages von Saint-Germain-en-Laye vom 10. September 1919
- Artikel 7 des Staatsvertrages zur Neugründung eines unabhängigen und demokratischen Österreichs (Staatsvertrag von Wien)
- *Volksgruppengesetz*
- Verordnung der Bundesregierung über die Volksgruppenbeiräte

1.3.2. Burgenlandkroatisch

12. Bis ins 16. Jahrhundert hinein siedelten sich Kroatisch sprechende Menschen in der Region von West-Ungarn an, welche das heutige Burgenland einschließt. Es gibt auch Belege, dass Kroatisch bereits in dieser historischen Siedlungsperiode in Wien vertreten war.

13. Gegen Ende des 19. Jahrhunderts begannen immer mehr Kroatisch Sprechende nach Wien zu ziehen oder zwischen dem Burgenland und Wien zu pendeln. Diese Tendenz dauerte bis zur Zeit zwischen den beiden Weltkriegen an, in der in Wien eine Anzahl von Verbänden zum Schutz des Burgenlandkroatischen und seiner Kultur gegründet wurde. Kroatische Organisationen und der Unterricht von Kroatisch wurden unter dem nationalsozialistischen Regime verboten. Der Schutz der kroatischen Sprache wurde mit dem Staatsvertrag von Wien aus dem Jahr 1955 in das österreichische Verfassungsrecht aufgenommen.

14. Nach dem 16. Jahrhundert entwickelte sich das Burgenlandkroatische unabhängig von der kroatischen Sprache und es erhielten sich archaische Ausdrücke und Sprachformen. Im Laufe der Jahrhunderte wurden

viele Lehnwörter und syntaktische Elemente des Ungarischen, Deutschen und Slowakischen übernommen. Aus diesem Grund entwickelte das Burgenlandkroatische separat von der Standardversion der in Kroatien verwendeten Sprache eine eigene regionale Schriftsprache. Nichtsdestotrotz sind sich das Kroatische und Burgenlandkroatische sehr ähnlich, und die Kommunikation zwischen den zwei Formen stellt praktisch keine Schwierigkeit dar.

15. Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass die Unterscheidung zwischen Kroatisch und Burgenlandkroatisch, die in der österreichischen Ratifizierungsurkunde vorgenommen wird, eine Neuheit des österreichischen Rechtssystems und der Verwaltungspraxis darstellt. Die wichtigsten Gesetze in Bezug auf den Unterricht und den Gebrauch dieser Regional- oder Minderheitensprache enthalten die Bezeichnung „Kroatisch“, einschließlich Artikel 7 des Wiener Staatsvertrages, das Minderheiten-Schulgesetz für das Burgenland und die Verordnung der Bundesregierung über die Bestimmung des Kroatischen als offizielle Amtssprache. In dieser Hinsicht scheint die Ratifizierungsurkunde der Charta das erste signifikante offizielle Dokument zu sein, in dem diese Unterscheidung gemacht wird. In ähnlicher Weise machte auch die in der Volkszählung 2001 gestellte Frage nach der Umgangssprache zum ersten Mal eine Unterscheidung zwischen „Kroatisch“ und „Burgenlandkroatisch“. Der Sachverständigenausschuss verwendet in diesem Bericht diese zwei Termini als Synonyme.

16. Laut den Ergebnissen der Volkszählung 2001 gaben 19.374 österreichische Bürger aus dem Burgenland an, dass sie im Alltag Kroatisch oder Burgenlandkroatisch sprechen. In Wien erklärten 2.456 österreichische Bürger, sie sprächen Burgenlandkroatisch. Laut offizieller statistischer Daten erklärten 2001 weitere 12.562 österreichische Bürger aus Wien, sie benutzten Kroatisch als Umgangssprache. Die Sprecher von Burgenlandkroatisch schätzten, dass es ca. 50.000 Sprecher von Burgenlandkroatisch in Österreich gibt, von denen die Mehrheit in linguistischen Nischen in sechs der sieben Bezirke des Burgenlandes und 12.000-15.000 in Wien leben.

17. Die wichtigsten Gesetze zum Burgenlandkroatischen, zusätzlich zu den zentralen Gesetzen (siehe Absatz 11), sind:

- das Minderheiten-Schulgesetz für das Burgenland
- die Verordnung der Bundesregierung über die Bestimmung der Gerichte, Verwaltungsbehörden und sonstigen Dienststellen, vor denen die kroatische Sprache zusätzlich zur deutschen Sprache als Amtssprache zugelassen wird
- die Topographieverordnung für Burgenland

1.3.3. Slowenisch

18. Die Slowenen siedelten sich im 6. Jahrhundert in einem Gebiet an, welches die Territorien des heutigen Kärnten und der Steiermark umfasst. Zu Beginn des 9. Jahrhunderts wurde die Slowenisch sprechende Bevölkerung unter der Frankenherrschaft aufgrund des Zustroms und der Besiedlung durch Deutsch sprechende Gruppen in den südlichen und südöstlichen Teil Kärntens sowie der Niedersteiermark verdrängt. Im 15. Jahrhundert begann sich eine linguistische Grenze entlang einer Linie zwischen den Städten Hermagor – Villach – Maria Saal – Diex – Lavamünd in Kärnten zu entwickeln, die bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts bestehen blieb. In der Mitte des 19. Jahrhunderts sprach ein Drittel der Bevölkerung in Kärnten, hauptsächlich im Süden, Slowenisch.

19. Nach dem Ersten Weltkrieg und dem Zerfall der Österreichisch-Ungarischen Monarchie wurde 1920 in Südkärnten ein Referendum organisiert, dessen Ergebnis darin bestand, dass Südkärnten ein Teil von Österreich wurde. Dies war der Beginn einer schwierigen Zeit für die Slowenisch sprechende Bevölkerung, die von zahlreichen Assimilationsstrategien begleitet wurde, u.a. gab es Versuche, die Bevölkerung in Südkärnten in zwei unterschiedliche Kategorien einzuteilen, nämlich „Windisch“ und „Slowenisch“. „Windisch“ wurde als politischer Begriff verwendet, welcher „deutschfreundliche“ Slowenen bezeichnete.

20. Die slowenischen Organisationen wurden aufgelöst, und die Slowenisch sprechende Bevölkerung wurde nach dem Anschluss Österreichs erheblich verfolgt. Der schriftliche Gebrauch des Slowenischen war in dieser Zeitspanne verboten. Ab April 1942 wurden zahlreiche Slowenisch sprechende Familien deportiert. Der dadurch entstehende bewaffnete Widerstand der slowenischen Minderheit gegen das nationalsozialistische Regime wurde während der Verhandlungen zur Neugründung der österreichischen Republik zu einem bedeutenden

Element, und ihre Rechte, einschließlich sprachlicher Rechte, wurden 1955 in Artikel 7 des Staatsvertrags von Wien¹ zusammen mit jenen der kroatischen Minderheit aufgenommen

21. Die Zahl der Slowenisch sprechenden Menschen in Österreich nimmt im 20. Jahrhundert immer weiter ab. In der Volkszählung 2001 gaben 17.953 Österreicher Slowenisch als ihre Umgangssprache an (12.554 in Kärnten, 2.192 in der Steiermark). Organisationen der slowenischen Minderheit schätzen, dass es ca. 50.000 Slowenisch sprechende Menschen in Österreich gibt, von denen die überwiegende Mehrheit in Kärnten lebt. Laut Vertretern der slowenischen Minderheit in der Steiermark sprechen dort 3.000-5.000 Personen Slowenisch.

22. Die wichtigsten Gesetze für die slowenische Sprache, zusätzlich zu den zentralen Gesetzen (siehe Absatz 11), sind:

- das Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten
- die Verordnung der Bundesregierung vom 31. Mai 1977 über die Bestimmung von Gebietsteilen, in denen topographische Bezeichnungen in deutscher und slowenischer Sprache anzubringen sind
- die Verordnung der Bundesregierung vom 31. Mai 1977, mit der die slowenischen Bezeichnungen für Ortschaften festgesetzt werden
- die Verordnung der Bundesregierung über die Bestimmung der Gerichte, Verwaltungsbehörden und sonstigen Dienststellen, vor denen die slowenische Sprache zusätzlich zur deutschen Sprache als Amtssprache zugelassen wird
- das Kärntner Kindergartenfondsgesetz

1.3.4. Ungarisch

23. Eine Ungarisch sprechende Bevölkerung siedelte sich um 895 im Karpatenbecken an. Im 11. Jahrhundert siedelten Ungarisch sprechende Gruppen als Grenzposten der ungarischen Könige an der westungarischen Grenze. Diese Siedlungen wurden in Folge der osmanischen Invasion nach Westen verdrängt, so dass nur wenige Sprachinseln im heutigen Burgenland erhalten geblieben sind. Dieses Gebiet, das in der österreichisch-ungarischen Monarchie unter ungarischer Herrschaft stand, wurde 1921 als „Burgenland“ zu einem Teil Österreichs. Der ungarische Unterricht wurde in einer Reihe von Gemeinden des Burgenlands in der Zeit zwischen den beiden Weltkriegen fortgesetzt. Nach dem Zweiten Weltkrieg führten die wirtschaftlich schwere Lage und die damit verbundene Emigration sowie das negative Image der ungarischen Sprache zu einer starken linguistischen Assimilation.

24. Die Ursprünge einer Ungarisch sprechenden Bevölkerung in Wien können bis in Mittelalter zurückverfolgt werden. Mit der Eroberung von Buda im Jahr 1541 wurden die ungarischen Hauptverwaltungsstellen nach Wien verlegt. Es gab auch einen Anstieg der ungarischen Immigranten zum Ende des 17. Jahrhunderts und Wien wurde ein wichtiges intellektuelles und kulturelles Zentrum für die Ungarisch sprechende Bevölkerung. Die ersten Verbände der Wiener Ungarn wurden in den 1860er Jahren gegründet und ihre Zahl stieg im Verlauf des 19. Jahrhunderts kontinuierlich und sie vertraten über 100.000 Ungarisch sprechende Menschen. Diese Tendenz kehrte sich im Ersten Weltkrieg um und die Zahl der Ungarisch sprechenden Menschen ging rasant zurück. Nach dem Zweiten Weltkrieg wurde ihre zahlenmäßige Stärke

¹ Artikel 7 des Staatsvertrags von Wien lautet wie folgt:

1. Österreichische Staatsangehörige der slowenischen und kroatischen Minderheiten in Kärnten, Burgenland und Steiermark genießen dieselben Rechte auf Grund gleicher Bedingungen wie alle anderen österreichischen Staatsangehörigen einschließlich des Rechtes auf ihre eigenen Organisationen, Versammlungen und Presse in ihrer eigenen Sprache.
2. Sie haben Anspruch auf Elementarunterricht in slowenischer oder kroatischer Sprache und auf eine verhältnismäßige Anzahl eigener Mittelschulen; in diesem Zusammenhang werden Schullehrpläne überprüft und eine Abteilung der Schulaufsichtsbehörde wird für slowenische und kroatische Schulen errichtet werden.
3. In den Verwaltungs- und Gerichtsbezirken Kärntens, des Burgenlandes und der Steiermark mit slowenischer, kroatischer oder gemischter Bevölkerung wird die slowenische oder kroatische Sprache zusätzlich zum Deutschen als Amtssprache zugelassen. In solchen Bezirken werden die Bezeichnungen und Aufschriften topographischer Natur sowohl in slowenischer oder kroatischer Sprache wie in Deutsch verfasst.
4. Österreichische Staatsangehörige der slowenischen und kroatischen Minderheiten in Kärnten, Burgenland und Steiermark nehmen an den kulturellen, Verwaltungs- und Gerichtseinrichtungen in diesen Gebieten auf Grund gleicher Bedingungen wie andere österreichische Staatsangehörige teil.
5. Die Tätigkeit von Organisationen, die darauf abzielen, der kroatischen oder slowenischen Bevölkerung ihre Eigenschaft und ihre Rechte als Minderheit zu nehmen, ist zu verbieten.

durch drei Einwanderungswellen aus Ungarn in den Jahren 1945, 1948 und 1956 aufrechterhalten. 1992 wurde die Ungarisch sprechende Bevölkerung in Wien als Teil der ungarischen Volksgruppe in Österreich anerkannt.

25. Die Zahl der österreichischen Bürger, die Ungarisch als Umgangssprache angaben, lag in der Volkszählung 2001 bei 25.884 Menschen (10.686 in Wien, 4.704 in Burgenland). Die Zahl der Ungarisch Sprechenden liegt schätzungsweise bei 30.000.

26. Die wichtigsten Gesetze für die ungarische Sprache, zusätzlich zu den zentralen Gesetzen (siehe Absatz 11), sind:

- das Minderheiten-Schulgesetz für Burgenland
- die Verordnung der Bundesregierung über die Bestimmung der Gerichte, Verwaltungsbehörden und sonstigen Dienststellen, vor denen die ungarische Sprache zusätzlich zur deutschen Sprache als Amtssprache zugelassen wird (Amtssprachenverordnung-Ungarisch)
- die Topographische Verordnung für das Burgenland

1.3.5. Tschechisch

27. Die ersten tschechischen Immigranten erreichten Wien unter König Přemysl Ottokar II. im 13. Jahrhundert. Im späten 18. Jahrhundert war die Immigration so massiv, dass öffentliche Bekanntmachungen in den Vororten Wiens auch in tschechischer Sprache ausgehängt werden mussten. Die Immigration dauerte bis ins 19. Jahrhundert an. Zur Jahrhundertwende war Prag die einzige Stadt, in der es mehr Tschechisch sprechende Menschen gab als in Wien, wo ihre geschätzte Zahl bei rund 400.000 lag. Die ersten tschechischen Verbände wurden ab der Mitte des 19. Jahrhunderts in Wien gegründet.

28. Schätzungsweise die Hälfte der Tschechisch sprechenden Bevölkerung in Wien zog zurück in die Tschechoslowakei, als diese 1918 gegründet wurde. Unter dem nationalsozialistischen Regime wurden die tschechischen Verbände aufgelöst und die Tschechisch sprechenden Menschen verfolgt. Eine weitere Emigrationswelle nach dem Zweiten Weltkrieg reduzierte in erheblichem Umfang die Tschechisch sprechende Bevölkerung Wiens, die bis 1968 weiter abnahm, als 10.000 tschechische Bürger nach dem Prager Frühling in Österreich politisches Asyl beantragten.

29. Die Tschechisch sprechende Bevölkerung litt in den 1950er Jahren unter einer inneren Spaltung zwischen denjenigen, die eine Beibehaltung der Kontakte zur Tschechoslowakei befürworteten, und denjenigen, die dagegen waren. 1990 wurde diese Spaltung beigelegt und die Tschechisch sprechende Volksgruppe einigte sich auf einen Beirat, der die gesamte tschechische Volksgruppe repräsentierte.

30. In der Volkszählung von 2001 gaben 11.035 österreichische Bürger an, Tschechisch als Umgangssprache zu benutzen. Die Zahl der alleinigensprechenden Tschechisch Sprechenden in Wien wird auf ca. 20.000 geschätzt.

1.3.6. Slowakisch

31. Laut den Informationen, die im ersten Zwischenbericht enthalten sind, ist die slowakische Sprache kontinuierlich in den östlichen Gebieten von Niederösterreich vertreten gewesen, wobei die frühesten Belege auf das 5. Jahrhundert zurückgehen. Des Weiteren gab es eine signifikante Einwanderung Slowakisch sprechender Bevölkerungsteile nach Wien und es gibt seit 1835 slowakische Verbände in Wien. Ca. 70.000 Slowakisch Sprechende lebten 1900 in Österreich, aber ihre Zahl verringerte sich rasant (20.000 im Jahr 1914, 4.802 im Jahr 1923), u.a. aufgrund der Emigration in die neu gegründete Tschechoslowakei.

32. Laut den Ergebnissen der Volkszählung 2001 gaben 3.343 österreichische Bürger Slowakisch als ihre Umgangssprache an, von denen 1.775 in Wien leben. Die tatsächliche Zahl der Slowakisch Sprechenden liegt schätzungsweise bei 5.000 bis 10.000 Personen. Rund zwei Drittel der Slowakisch sprechenden Personen leben in Wien, während schätzungsweise ein Viertel in Gebieten in Niederösterreich lebt.

33. Die rechtliche Grundlage für einen Beirat der slowakischen Minderheit wurde 1992 gelegt und der Beirat trat 1993 das erste Mal zusammen.

1.3.7. Romanes

34. Zusätzlich zu einheimischen Romanes sprechenden Gruppen in Österreich gibt es auch Romanes sprechende Personen, die seit 1956 nach Österreich eingewandert sind. Laut den Informationen des ersten Zwischenberichts sind es von den fünf Hauptgruppen der Romanes sprechenden Personen in Österreich die Sinti, Lovara und die Burgenland Roma, die traditionell auf österreichischem Bundesgebiet vertreten sind.

35. Die Auswirkungen des Holocaust waren für die einheimischen Romanes sprechenden Menschen und dementsprechend auch für die Sprache Romanes in Österreich schrecklich, und die Burgenland-Roma, die Sinti und Lovara leiden bis zum heutigen Tag an den Folgen der Verfolgung. Mehr als die Hälfte der Mitglieder dieser Gruppe starb unter dem nationalsozialistischen Regime, und traditionelle Familienstrukturen, die zentrale Bedeutung für die Weitergabe des Romanes an zukünftige Generationen sind, zerbrochen.

36. In der Volkszählung von 2001 gaben 4.348 österreichische Bürger an, Romanes als Umgangssprache zu benutzen. Von diesen Personen lebten 1.268 in Wien, 1.000 in Niederösterreich, 903 in Oberösterreich, 611 in der Steiermark und 263 im Burgenland. Diese Zahl wird allgemein als zu niedrig erachtet. Laut den Schätzungen der Roma-Vertreter gibt es zwischen 20.000-25.000 alteingesessene Romanes sprechende Personen in Österreich.

37. Die rechtliche Grundlage für den Beirat der österreichischen Roma wurde 1993 gelegt, und der Beirat trat 1995 zum ersten Mal zusammen.

1.4. Allgemeine Hinweise, die sich aus der Evaluierung des Berichts ergeben

38. Der Sachverständigenausschuss bedauert feststellen zu müssen, dass es hinsichtlich der Charta weitverbreitete Vorbehalte unter den Sprechern von Regional- oder Minderheitensprachen gibt, da sie ihres Erachtens nach im Hinblick auf die Ratifizierung der Charta durch Österreich nur unzureichend konsultiert worden seien. Die Vertreter der Beiräte vertraten die Ansicht, dass ihre Anmerkungen und Meinungen, die den Behörden im Zusammenhang mit der Ratifizierung überreicht worden waren, nicht ausreichend berücksichtigt worden sind. Darüber hinaus unterrichteten die Vertreter der Sprecher von Regional- oder Minderheitensprachen den Sachverständigenausschuss darüber, dass sie nicht an der Vorbereitung des ersten regelmäßigen Berichts beteiligt worden seien.

39. Im Hinblick auf die Ratifizierungsurkunde Österreichs stimmten die Sprecher von Regional- oder Minderheitensprachen und die Behörden überein, dass sie genau den bestehenden Schutz in Österreich widerspiegelt. Dieser *Status quo*-Ansatz scheint gewählt worden zu sein um sicherzustellen, dass die Charta tatsächlich ratifiziert wurde, da es einigen Widerstand im Hinblick auf die potenziellen Kosten gab, die sich aus einer anspruchsvolleren Ratifizierungsurkunde ergeben hätten.

40. Wie Österreich zum Zeitpunkt der Ratifizierung erklärte, sind die Zuständigkeiten bezüglich der von der Charta abgedeckten Themen zwischen dem Bund und den Ländern unter Beibehaltung der föderalen Struktur der österreichischen Republik aufgeteilt. Laut den Informationen seitens der österreichischen Behörden waren die Behörden der betroffenen Länder sowohl während des Ratifizierungsprozesses als auch beim Entwurf des ersten Zwischenberichts eng involviert. Die österreichische Verfassung sieht des Weiteren vor, dass die Länderbehörden für die Umsetzung von Bundesgesetzen im Territorium des jeweiligen Landes (mittelbare Bundesverwaltung) verantwortlich sind, es sei denn, es gibt örtliche Bundesverwaltungsstellen, die Bundesrecht unmittelbar umsetzen (unmittelbare Bundesverwaltung), was aber die Ausnahme ist (Artikel 102 des Bundesverfassungsgesetzes). In bestimmten Bereichen haben die Länder die Befugnis, Gesetze zu erlassen und deren Vollziehung durch ihre eigenen Behörden sicherzustellen.

41. Als Folge der österreichischen föderalen Struktur hat der Sachverständigenausschuss häufig beobachtet, dass die Anwendung der relevanten Verfassungsgesetze oder legislativen Vorgaben zwischen den betreffenden Ländern variiert. In dieser Hinsicht bemerkt der Sachverständigenausschuss, dass Bestimmungen des Verfassungsrechts oder des Bundesrechts im Hinblick auf den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen nicht immer durch ein umfassendes Rahmenwerk praktischer Umsetzungsmaßnahmen in den Ländern begleitet werden.

42. Österreich besitzt einen umfangreichen verfassungsrechtlichen und rechtlichen Rahmen, der mit zu den ältesten in Europa gehört, zum Schutz und zur Förderung von Regional- oder Minderheitensprachen, die Österreich in Teil III der Charta aufgeführt hat. Nichtsdestotrotz stellte der Sachverständigenausschuss während der Evaluierung der Anwendung der Charta durch Österreich fest, dass bestimmte Diskrepanzen zwischen den Gesetzestexten und deren Anwendung in der Praxis bestehen, die er in diesem Bericht unterstreicht. Der Sachverständigenausschuss erklärt in diesem Zusammenhang, dass der österreichische Verfassungsgerichtshof in mehreren seiner Entscheidungen eine herausragende Rolle gespielt hat, um die Anwendung verfassungsrechtlicher Vorgaben im Hinblick auf den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen sicherzustellen. Der Sachverständigenausschuss gibt jedoch seiner Sorge Ausdruck, dass die österreichischen Behörden nicht die erforderlichen Schritte eingeleitet haben, um zwei kürzlich erfolgte Urteile des Verfassungsgerichtshofes im Hinblick auf die Verwendung von Slowenisch in Kärnten durchzusetzen.

43. Für die lediglich in Teil II der Charta aufgeführten Minderheitensprachen gibt es keinen rechtlichen Rahmen, der vergleichbar wäre mit der Situation der in Teil III aufgeführten Sprachen. Dies scheint einen effektiven Schutz und eine effektive Förderung dieser Sprachen in bestimmten Gebieten zu hemmen.

44. Obwohl die Beziehung zwischen dem Sachverständigenausschuss und den österreichischen Behörden im Allgemeinen durch eine positive Kooperation gekennzeichnet war, bedauert der Sachverständigenausschuss die Tatsache, dass er die Antworten auf den Fragebogen, der den österreichischen Behörden zur Vorbereitung seines Besuches in Österreich zugeschickt wurde, nicht rechtzeitig erhalten hat. Die in englischer Sprache übermittelten Antworten kamen mit einer erheblichen Verspätung von beinahe vier Monaten. Da der

Sachverständigenausschuss auf diese Fragebögen angewiesen ist, um, wo erforderlich, die im regelmäßigen Bericht aufgeführten Informationen zu ergänzen, ist er überzeugt, dass diese Verspätung sich negativ auf die Vorbereitung und die Effektivität des Besuches in Österreich ausgewirkt hat.

Kapitel 2. Evaluierung des Sachverständigenausschusses im Hinblick auf die Teile II und III der Charta

45. Der Wortlaut der Charta, wenn man ihn in Verbindung mit der Ratifizierungsurkunde liest, verweist auf die Maßnahmen, die im Hinblick auf die verschiedenen Sprachen in den von der Charta abgedeckten Gebieten anzuwenden sind. Der Sachverständigenausschuss hat daher unter Heranziehung der Paragraphen und Unterparagraphen zum Zeitpunkt der Ratifizierung evaluiert, wie der Staat jede Maßnahme in Teil II (Artikel 7) und Teil III (Artikel 8-14) erfüllt hat.

2.1. Vorbemerkungen

46. Aus den vom Sachverständigenausschuss erhaltenen Informationen ergibt sich die Frage, ob Polnisch als eine im Sinne von Artikel 1 der Charta traditionell in Österreich gesprochene Sprache gelten kann.

47. Auf der Grundlage einer wissenschaftlichen Studie, die auf Ersuchen des Bundeskanzleramtes durchgeführt wurde, erkennen die österreichischen Behörden die Polnisch sprechende Bevölkerung nicht als Volksgruppe im Sinne des *Volksgruppengesetzes* an. Die österreichischen Behörden teilten dem Sachverständigenausschuss mit, dass die Polnisch sprechende Bevölkerung bisher nicht auf diese Studie reagiert hat. Da die Ratifizierung der Charta in Österreich den bestehenden gesetzlichen Rahmen hinsichtlich Regional- oder Minderheitensprachen und insbesondere des *Volksgruppengesetzes* sowie von Gesetzen und Maßnahmen zu deren Umsetzung widerspiegelt, wurde Polnisch nicht als eine Sprache anerkannt, die durch die Charta zum Zeitpunkt ihrer Ratifizierung abgedeckt wird.

48. Während ihres Besuches in Österreich traf sich die Delegation des Sachverständigenausschusses mit Vertretern der Polnisch sprechenden Bevölkerung in Österreich, die ihrer Überzeugung Ausdruck verliehen, dass die polnische Sprache in Österreich die in der Charta enthaltene Definition einer Regional- oder Minderheitensprache erfülle und als Folge dessen die Bestimmungen von Teil II in Übereinstimmung mit Artikel 2, Absatz 1 der Charta auf diese angewendet werden sollten. Die Vertreter der Polnisch sprechenden Bevölkerung argumentierten, dass die polnische Sprache auf eine lange Tradition in Österreich zurückblicke und wies darauf hin, dass polnische Organisationen, Kirchen und Schulen seit dem 19. Jahrhundert in Österreich aktiv seien.

49. Der Sachverständigenausschuss ermutigt die österreichischen Behörden, die traditionelle Präsenz der polnischen Sprache in Österreich zu prüfen und würde weitere Informationen zu dieser Frage im nächsten Bericht Österreichs begrüßen.

2.2. Evaluierung in Bezug auf Teil II der Charta

2.2.1. Vorbemerkungen

50. Teil II der Charta listet eine Anzahl von generellen Zielsetzungen und Grundsätzen auf, die eine Partei verpflichtet ist, auf all seine Regional- oder Minderheitensprachen auf seinem Hoheitsgebiet anzuwenden. Die folgenden Abschnitte untersuchen Österreichs Einhaltung von Artikel 7 im Hinblick auf die Sprachen Burgenlandkroatisch, Slowenisch, Ungarisch, Tschechisch, Slowakisch und Romanes, insoweit als die Zielsetzungen und Grundsätze dieses Artikels nicht bereits durch die präziser formulierten Zusagen in Teil II der Charta abgedeckt sind, an die Österreich seit dem Moment der Ratifizierung im Hinblick auf das Burgenlandkroatische und Ungarische im Burgenland und das Slowenische in Kärnten gebunden ist.

51. Die österreichischen Behörden erklärten im Moment der Ratifizierung, dass im Rahmen der österreichischen Rechts- und Verwaltungspraxis die Forderungen einer Reihe von Bestimmungen aus Teil III in Bezug auf Tschechisch im Bundesland Wien, Slowakisch im Bundesland Wien, Romanes im Bundesland Burgenland, Slowenisch im Bundesland Steiermark und Ungarisch im Bundesland Wien bereits erfüllt wurden. Der Aufbau des ersten Berichts entspricht der Aufzählung in der von Österreich vorgelegten Ratifizierungsurkunde.

52. Diese Sprachen sind demnach nur durch Teil II abgedeckt, da das Minimum von 35 Absätzen oder Unterabsätzen, die durch Artikel 2.2 der Charta gefordert werden, nicht erreicht wird. Im vorliegenden Bericht hat

es der Sachverständigenausschuss vorgezogen, nicht dem Aufbau des ersten Berichts zu folgen, um so eine mögliche Verwirrung in Bezug auf die durch Teil II und Teil III abgedeckten Sprachen zu vermeiden. Der Sachverständigenausschuss hat bei der Überprüfung der Erfüllung von Artikel 7 (Teil II) in Bezug auf diese Sprachen trotzdem die zusätzlichen Informationen berücksichtigt, die ihm zur Verfügung standen.

2.2.2. Evaluierung in Bezug auf Teil II der Charta

Artikel 7 – Zielsetzungen und Grundsätze

Absatz 1

„Hinsichtlich der Regional- oder Minderheitensprachen legen die Vertragsparteien in den Gebieten, in denen solche Sprachen gebraucht werden, unter Berücksichtigung der Situation jeder Sprache ihrer Politik, Gesetzgebung und Praxis folgende Ziele und Grundsätze zugrunde:

- a die Anerkennung der Regional- oder Minderheitensprachen als Ausdruck des kulturellen Reichtums,“**

53. Regional- oder Minderheitensprachen werden als Ausdruck des kulturellen Reichtums in der österreichischen Verfassung und in verschiedenen Gesetzen anerkannt. In dieser Hinsicht begrüßt der Sachverständigenausschuss besonders den neuen Artikel 8, Absatz 2, der Bundesverfassung, der am 1. August 2000 in Kraft trat. Dieser Artikel besagt: „Die Republik (Bund, Länder und Gemeinden) bekennt sich zu ihrer gewachsenen sprachlichen und kulturellen Vielfalt, die in den autochthonen Volksgruppen zum Ausdruck kommt. Sprache und Kultur, Bestand und Erhaltung dieser Volksgruppen sind zu achten, zu sichern und zu fördern.“ Österreich bekräftigte diese Anerkennung durch die Unterzeichnung und Ratifizierung der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen sowie durch die Erklärung, die es zum Zeitpunkt der Ratifizierung machte.

Burgenlandkroatisch im Bundesland Wien

54. Die Vertreter der Burgenlandkroatisch sprechenden Bevölkerung informierten den Sachverständigenausschuss, dass das Burgenlandkroatisch in Wien trotz der Tatsache, dass eine erhebliche Zahl der Burgenlandkroatisch sprechenden Personen in Österreich in Wien lebe (ein Drittel oder 15.000 Personen laut eigener Schätzung), disproportional wenig Schutz und Förderung erfahre, was sich auch in der Ratifizierungsurkunde niederschläge.

55. Laut den Burgenlandkroatisch sprechenden Personen ist ihre Sprache traditionell in Wien vertreten. Der Sachverständigenausschuss würde im nächsten Bericht umfassende Informationen zu dieser wichtigen Frage seitens der österreichischen Behörden begrüßen, wenn möglich auf der Grundlage einer wissenschaftlichen Studie.

Slowenisch im Bundesland Steiermark

56. Trotz der Tatsache, dass Artikel 7 des Wiener Staatsvertrags keine Unterscheidung zwischen Slowenisch in der Steiermark und Kärnten macht (siehe Absatz 20), haben die österreichischen Behörden die Slowenisch sprechende Bevölkerung in der Steiermark nicht offiziell anerkannt und keine Maßnahmen zur Umsetzung dieses Artikels im Hinblick auf diese Gruppe in der Zeit nach dem Vertragsabschluss durchgeführt. Als Folge hat die Zahl der Slowenisch sprechenden Personen in der Steiermark nach dem Zweiten Weltkrieg rapide abgenommen. Der Sachverständigenausschuss wurde jedoch davon in Kenntnis gesetzt, dass in Zusammenhang mit dem EU-Erweiterungsprozess sowohl das Prestige dieser Sprache als auch die Anzahl der Slowenisch sprechenden Personen gegenwärtig zunehmen.

57. Bis vor kurzem verfügten die Slowenisch sprechenden Menschen in der Steiermark über keine offizielle Vertretung im Beirat der slowenischen Volksgruppe. Im Februar 1998 stimmte die österreichische Regierung zu, diese Situation zu ändern. Der Sachverständigenausschuss begrüßt die Tatsache, dass ein Vertreter der Steiermark-Slowenen im Dezember 2003 als Mitglied des neuen Beirats durch die Regierung ernannt wurde,

weil dies ein wichtiger Schritt für die offizielle Anerkennung der slowenischen Sprache in der Steiermark darstellt.

Ungarisch im Bundesland Wien

58. Die Ungarisch sprechende Bevölkerung in Wien wurde 1992 als eigenständiger Teil der ungarischen Volksgruppe anerkannt. Trotzdem gibt es keinen gesetzlichen Rahmen für den Gebrauch des Ungarischen in Wien, der vergleichbar wäre zu dem im Burgenland.

“b die Achtung des geographischen Gebiets jeder Regional- oder Minderheitensprache, um sicherzustellen, dass bestehende oder neue Verwaltungsgliederungen die Förderung der betreffenden Regional- oder Minderheitensprache nicht behindern,“

59. Der Sachverständigenausschuss wurde durch mehrere Vertreter von Regional- oder Minderheitensprachen informiert, dass bestimmte Änderungen im Hinblick auf Verwaltungseinheiten und Wahlbezirke, die in den 1970er Jahren vorgenommen wurden, sich negativ auf die Förderung einer Anzahl von Regional- oder Minderheitensprachen ausgewirkt hätten. Dem Ausschuss liegen jedoch keine weiteren, aktuelleren Änderungen vor. Laut des anfänglichen Berichts hat der Verfassungsgerichtshof in einer Entscheidung erklärt, dass die Rechte von Volksgruppen nicht negativ durch Änderungen der Verwaltungsgliederung beeinflusst werden dürfen (Verfassungsgerichtshof, VfSlg 9224/1981).

60. Das Problem in Bezug auf die Änderungen der Schulbezirke wird in Teil III (siehe Absatz 209 unten) behandelt. Die Aufmerksamkeit des Sachverständigenausschusses wurde auf die Tatsache gelenkt, dass in vielen Slowenisch sprechenden Städten in Kärnten die Schulen die einzigen öffentlichen Institutionen sind und dass ihre Schließung oder Umwandlung in Außenstellen (*Expositur*) in einigen Slowenisch sprechenden Gemeinden eine Bedrohung für die weitere Präsenz des Slowenischen im öffentlichen Leben darstellen würde.

Der Sachverständigenausschuss fordert die österreichischen Behörden auf, sicherzustellen, dass Änderungen von Schulbezirken oder des Status von Schulen im slowenischen Sprachgebiet in Kärnten keine negativen Auswirkungen auf den Schutz und die Förderung der slowenischen Sprache im öffentlichen Leben haben.

“c die Notwendigkeit entschlossenen Vorgehens zur Förderung von Regional- oder Minderheitensprachen, um diese zu schützen,“

61. In Übereinstimmung mit der föderalen Struktur Österreichs obliegt die Verantwortung für die Umsetzung der Maßnahmen zur Förderung und Wahrung der durch die Charta geschützten Sprachen dem Bund und den Bundesländern. Der österreichische Rechtsrahmen in Bezug auf Volksgruppen enthält auch eine Anzahl von Bestimmungen über den Schutz und die Förderung von Regional- oder Minderheitensprachen.

62. Während viele der Ziele und Grundsätze der Charta in der Bundesverfassung und den Bundesgesetzen zu den Volksgruppen enthalten sind, beobachtete der Sachverständigenausschuss, dass in der Politik und praktischen Umsetzung erhebliche Unterschiede zwischen den einzelnen Bundesländern bestehen. Der Sachverständigenausschuss ist insbesondere besorgt über die Tatsache, dass eine Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes zur Auslegung von Artikel 7, Absatz 3 des Wiener Staatsvertrages in Bezug auf den Gebrauch der slowenischen Sprache bei den Behörden nicht umgesetzt wurde (siehe Absatz 247 unten). Der Sachverständigenausschuss wurde auch davon in Kenntnis gesetzt, dass einer Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes über zweisprachige topographische Aufschriften in Kärnten noch nicht entsprochen wird. Diese Entwicklungen haben sich allgemein negativ auf die Situation der Regional- oder Minderheitensprachen ausgewirkt.

63. Die Paragraphen 8ff. des Volksgruppengesetzes nennen finanzielle Unterstützungsmaßnahmen für anerkannte Volksgruppen, wonach das Bundeskanzleramt jährlich rund € 3,8 Millionen in Übereinstimmung mit dem Bundesfinanzgesetz (Budget) verteilt. Ein Teil dieser Gelder wird für Organisationen der Volksgruppen in den Gebieten aufgewendet, die in der Charta aufgeführt sind. Darüber hinaus hat das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur im Jahr 2002 € 526.946,22 an Volksgruppen verteilt, wovon ein Teil für

Projekte verwendet wurde, welche das Slowenische, Burgenlandkroatische, Ungarische und Romanes förderten.

64. Der Sachverständigenausschuss ist sich bewusst, dass es Kritik zur Verteilung der Bundesgelder unter den verschiedenen Volksgruppen gibt. Insbesondere die Ungarisch sprechende Bevölkerung kritisiert ihren Anteil am neusten Verteilungsplan als disproportional klein angesichts der zahlenmäßigen Stärke dieser Volksgruppe (rund € 330.000 im Jahr 2003) und erklärte, ihre wiederholten Forderungen, diese Verteilung zu prüfen, seien von den Behörden ignoriert worden. Die österreichischen Behörden informierten den Sachverständigenausschuss, dass es keine etablierten Kriterien für die Verteilung von Bundesmitteln für Volksgruppen gebe und dass die momentane Verteilung sich historisch entwickelt habe und durch die Größe und die Aktivitäten der Volksgruppen bestimmt werde. Sie seien sich bewusst, dass die Ungarisch sprechende Gruppe nicht mit der Verteilung zufrieden sei, gaben aber zu bedenken, dass die disproportionale Verteilung der Gelder auf der Tatsache beruhe, dass die Ungarisch sprechende Gruppe beim Organisieren eigener Aktivitäten „weniger aktiv“ sei. Der Sachverständigenausschuss hat den Wunsch der Sprecher vermerkt, transparentere Kriterien für die Verteilung dieser Gelder zu schaffen.

Slowenisch im Bundesland Steiermark

65. Die Vertreter der Slowenisch sprechenden Gruppe in der Steiermark denken, dass ihre Beziehungen mit den lokalen Behörden und den Behörden des Bundeslandes Steiermark von gutem Willen und einem positiven Dialog geprägt seien, trotz der Tatsache, dass die Behörden keinen strukturierten Ansatz für den Schutz des Slowenischen hätten. Einige kulturelle Aktivitäten würden mit der Unterstützung der Behörden und der Teilnahme ihrer Vertreter durchgeführt.

66. Während man die neusten positiven Entwicklungen begrüßt, denkt der Sachverständigenausschuss, dass stärkere Maßnahmen zum Schutz und zur Förderung erforderlich sind, um die kontinuierliche Präsenz der slowenischen Sprache in der Steiermark sicherzustellen.

Der Sachverständigenausschuss fordert von den österreichischen Behörden, die notwendigen Maßnahmen zum Schutz und zur Förderung des Slowenischen in der Steiermark zu ergreifen.

Ungarisch im Bundesland Wien

67. Trotz der Anerkennung der Ungarisch sprechenden Bevölkerung in Wien als Teil der ungarischen Volksgruppe hat der Sachverständigenausschuss festgestellt, dass Fortschritte bezüglich des Schutzes und der Förderung des Ungarischen in Wien sehr begrenzt sind, und er bestärkt die österreichischen Behörden, weitere Maßnahmen in dieser Hinsicht einzuleiten.

“d die Erleichterung des Gebrauchs von Regional- oder Minderheitensprachen in Wort und Schrift im öffentlichen Leben und im privaten Bereich und/oder die Ermutigung zu einem solchen Gebrauch,“

68. Der Gebrauch der Sprachen Slowenisch (in Kärnten) und Burgenlandkroatisch und Ungarisch (im Burgenland) bei den Gerichten und den Behörden wird durch die Verordnung des Bundeskanzleramtes geregelt, welches die offiziellen Stellen bestimmt, bei denen die jeweilige Sprache zusätzlich zum Deutschen Anwendung findet. Es gibt keine derartige Verordnung für das Slowenische in der Steiermark, das Burgenlandkroatische und Ungarische in Wien und das Tschechische, Slowakische und Romanes allgemein. Als Folge werden diese Sprachen nicht bei den öffentlichen Organen verwendet.

69. Das ORF-Gesetz (Österreichischer Rundfunk) von 1984 wurde 2001 geändert und verfügt heute über eine Bestimmung zu Programmen in Regional- oder Minderheitensprachen als Teil des öffentlich-rechtlichen Auftrags des ORF und liefert eine gesetzliche Grundlage, die dem ORF gestattet, zur Erfüllung dieses Auftrags

mit privaten Rundfunksendern zu kooperieren.² Der Sachverständigenausschuss begrüßt, angesichts der Bedeutung der Medien für Regional- oder Minderheitensprachen, diese Änderung, die laut den Vertretern der Regional- oder Minderheitensprachen direkt mit der Ratifizierung der Charta durch Österreich verbunden ist.

70. Die Aufmerksamkeit des Sachverständigenausschusses wurde jedoch auf die Schwierigkeiten in Bezug auf den Erwerb einer Sendeerlaubnis für private Radiosender gelenkt, die eine unabdingbare Voraussetzung für eine zukünftige Zusammenarbeit mit dem ORF ist. Vor allem Vertreter von Regional- oder Minderheitensprachen informierten den Sachverständigenausschuss über eine Entscheidung (GZ 611.172/007-BKS/2001) des *Bundeskommunikationssenats*, der als Rechtsmittelbehörde gegenüber Entscheidungen der KommAustria, der österreichischen Kommunikationsbehörde, zuständig ist. Der Fall bezog sich auf einen Antrag eines durch mehrere Organisationen der Regional- oder Minderheitensprachen in Wien gegründeten privaten Unternehmens auf eine private Rundfunklizenz, um Programme in Regional- oder Minderheitensprachen zu senden. Der Senat vertrat in seiner Auslegung von Abschnitt 6, Absatz 1 des Privatradiogesetzes (Bundesgesetzblatt Nr. 20/2001)³ die Meinung, dass ein Programmangebot in einer Regional- oder Minderheitensprache keine Auswirkung habe auf die Auswahl eines Antragstellers für eine private Sendefrequenz. Er argumentierte des Weiteren, dass die Bestimmungen, die Österreich laut Charta im Hinblick auf die Medien einging, nicht auf Wien anwendbar seien und dass er folgerichtig nicht verpflichtet sei, das bestehende Angebot in Wien zum Zweck einer solchen Auswahl zu bewerten.

71. Der Sachverständigenausschuss zeigt sich besorgt über diese Auslegung, da sie seines Erachtens erheblich die Möglichkeiten für Regional- oder Minderheitensprachen in Wien oder anderen Gebieten mit ähnlicher Situation einschränkt, private Radiosender einzurichten und als Folge daraus auch die Möglichkeit einer Zusammenarbeit mit dem ORF zu erhalten, wie dies nach der Änderung vorgesehen ist. Der Sachverständigenausschuss fordert die österreichischen Behörden auf, diese Situation zu klären, wenn erforderlich durch eine Änderung des Privatradiogesetzes.

Der Sachverständigenausschuss fordert die österreichischen Behörden auf, Maßnahmen zur Umsetzung des neuen Paragraphen 5 des ORF-Gesetzes zu ergreifen.

Burgenlandkroatisch im Bundesland Wien

72. Die Frage nach der traditionellen Präsenz des Burgenlandkroatischen im Bundesland Wien ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht geklärt (siehe Absatz 55 oben). Der Sachverständigenausschuss wurde jedoch von den österreichischen Behörden darüber informiert, dass das ORF auf Mittelwelle Wiederholungen der Programme in Burgenlandkroatisch sendet, die von seinem Burgenland-Studio produziert werden (30 Minuten, 4x pro Woche) und in Wien empfangen werden können. Darüber hinaus sendet er auch einmal pro Woche abends ein 30-minütiges Fernsehprogramm, das ebenfalls in Wien empfangen werden kann. Der Sachverständigenausschuss wurde in Kenntnis gesetzt, dass die vom Burgenland-Studio produzierten und ausgestrahlten Programme in Wien auch über Digitalfernsehen zu empfangen sind. Die Burgenlandkroatisch sprechende Bevölkerung hält dieses Angebot für unzureichend, angesichts der Größe der Burgenlandkroatisch sprechenden Bevölkerung in Wien.

² Paragraph 5 des ORF-Gesetzes (Bundesgesetzblatt Nr. 379/1984) in seiner geänderten Fassung im Bundesgesetzblatt Nr. 83/2001 lautet:

(1) Im Rahmen der gemäß § 3 verbreiteten Programme sind angemessene Anteile in den Volksgruppensprachen jener Volksgruppen, für die ein Volksgruppenbeirat besteht, zu erstellen. Das Ausmaß der Programmanteile ist im jeweiligen Jahressendeschema nach Anhörung des Publikumsrats festzulegen.

(2) Der Österreichische Rundfunk kann seinem Auftrag nach Abs. 1 auch teilweise dadurch nachkommen, dass er Sendungen nach Abs. 1 nach vorheriger vertraglicher Vereinbarung mit anderen Rundfunkveranstaltern in Gebieten der in Österreich ansässigen autochthonen Volksgruppen (Abs. 1) unter Nutzung der diesen Rundfunkveranstaltern zugeordneten Übertragungskapazitäten ausstrahlt. Das Ausmaß der auf diese Weise ausgestrahlten Sendungen ist auf Vorschlag des Generaldirektors nach Anhörung des Publikumsrates durch Beschluss des Stiftungsrates auf die Programmanteile nach Abs. 1 anzurechnen. Ebenso kann der Österreichische Rundfunk an der Gestaltung und Herstellung von Sendungen durch andere Rundfunkveranstalter, die ein auf die Interessen der Volksgruppen Bedacht nehmendes eigenständiges Programmangebot verbreiten, mitwirken.

³ Diese Bestimmung besagt, dass, wenn es mehrere Antragsteller für eine private Frequenz gibt, der Antragsteller gewählt werden sollte, dessen Programm am meisten zur Meinungsvielfalt beiträgt.

Tschechisch im Bundesland Wien

73. Während seines Besuchs wurde die Delegation des Sachverständigenausschusses informiert, dass das ORF die bestehende Zusammenarbeit mit der tschechischen Volksgruppe erweitere, um ab Januar 2004 dreimal pro Woche auf Mittelwelle ein 25-minütiges Programm in tschechischer Sprache zu senden. Diese Programme werden zusammen mit den Schülern der Komensky-Schule (siehe Absatz 84 unten) produziert und sind auch über das Internet zu empfangen. Während der Sachverständigenausschuss durchaus die Diskussion zur Relevanz von Mittelwelleprogrammen versteht, begrüßt er dennoch diese Initiative und ermutigt zur weiteren Zusammenarbeit mit der tschechischen Gruppe. Der Sachverständigenausschuss unterstreicht die Bedeutung einer Lösung, um die Programme auf einem zugänglicheren Medium zur Verfügung zu stellen.

Slowakisch im Bundesland Wien

74. Ab Januar 2004 wird das ORF sein Mittelwelleangebot in Slowakisch ausweiten, indem es zweimal pro Woche ein 25-minütiges Radioprogramm sendet. Obwohl der Sachverständigenausschuss diese Initiative des ORF unter Berücksichtigung der Bedeutung eines allgemein zugänglichen Medienangebots zur Bewusstwerdung der Regional- oder Minderheitensprachen begrüßt, unterstreicht er die Notwendigkeit, eine Lösung zu finden, um die Programme über ein zugänglicheres Medium zu verbreiten.

Romanes im Bundesland Burgenland

75. 1999 gründete die Romanes sprechende Volksgruppe zusammen mit anderen Volksgruppen eine Radiostation im Burgenland. Dieser private Dienst wurde jedoch 2002 wegen verschiedener Probleme ausgesetzt (siehe Absatz 177 unten). Das ORF-Studio im Burgenland produziert und sendet jeden Montag um 20:45 Uhr ein 15-minütiges Radioprogramm in Romanes auf der regionalen Frequenz. Viermal im Jahr wird ein 45-minütiges Fernsehprogramm auf dem Regionalkanal ausgestrahlt, das teilweise auch Romanes enthält. Das Angebot an Radio- und Fernsehprogrammen in Romanes scheint sehr begrenzt, und der Sachverständigenausschuss rät den österreichischen Behörden, Schritte zur Verbesserung dieser Situation einzuleiten.

Slowenisch im Bundesland Steiermark

76. Die Slowenisch sprechende Bevölkerung in der Steiermark kann aus geografischen Gründen die ORF-Programme in Kärnten nicht empfangen, und die Medienangebote in Slowenisch sind auf die Fernsehkanäle beschränkt, die aus der Slowakei senden. In Bezug auf die Printmedien ist die in slowenischer Sprache erscheinende Zeitung in Kärnten („Novice“) auch in der Steiermark erhältlich. Sie ist jedoch für die Steiermark-Slowenen nur von begrenztem Nutzen, da sie sich hauptsächlich auf Kärnten konzentriert. Für ihre kulturellen Aktivitäten erhält die Slowenisch sprechende Volksgruppe in der Steiermark eine begrenzte finanzielle Unterstützung vom Bundesland Steiermark, dem Bundeskanzleramt und dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur.

Ungarisch im Bundesland Wien

77. Das ORF sendet auf Mittelwelle Wiederholungen seiner Radioprogramme in ungarischer Sprache, die von seinem Burgenland-Studio produziert werden und die auch in Wien empfangen werden können (45 Minuten pro Woche). Der Sachverständigenausschuss wurde des Weiteren in Kenntnis gesetzt, dass die vom Burgenland-Studio produzierten und ausgestrahlten Programme in Wien auch über Digitalfernsehen zu empfangen sind. Dieses Angebot scheint zu gering, wenn man die Größe der Ungarisch sprechenden Bevölkerung in Wien bedenkt.

“e die Erhaltung und Entwicklung von Verbindungen in den von dieser Charta erfassten Bereichen zwischen Gruppen, die eine Regional- oder Minderheiten-sprache gebrauchen, und anderen Gruppen in diesem Staat mit einer in derselben oder ähnlicher Form gebrauchten Sprache sowie das Herstellen kultureller Beziehungen zu anderen Gruppen in dem Staat, die andere Sprachen gebrauchen,“

78. Es gibt zwei wichtige Kanäle für Kommunikation und Kooperation zwischen den Gruppen, welche die sechs anerkannten Regional- oder Minderheitensprachen sprechen. Bei diesen handelt es sich zum einen um die Konferenz der Vorsitzenden der Volksgruppenbeiräte (siehe Absätze 104-106 über die Beiräte) und das *Österreichische Volksgruppenzentrum*.

79. Die Vorsitzenden und die Stellvertreter der Beiräte bilden die Konferenz der Vorsitzenden der Beiräte. Diese Institution hat keine gesetzliche Grundlage und trifft sich freiwillig auf einer *ad hoc*-Grundlage. Nichtsdestotrotz versteht der Sachverständigenausschuss, dass dank der Existenz der Konferenz es den Beiräten möglich ist, im Hinblick auf einige wichtige Themen allgemeinen Interesses geschlossen mit einer Stimme aufzutreten.

80. Das Österreichische Volksgruppenzentrum ist eine unabhängige Nichtregierungsorganisation, welche die meisten der großen Organisationen vereint, die sich dem Schutz und der Förderung von Regional- oder Minderheitensprachen widmen, und die den Mitgliedern ermöglicht, ihre Erfahrungen auszutauschen und ihre Bemühungen zu bündeln, die mehrere Volksgruppen betreffen. Alle Regional- oder Minderheitensprachen, die von Österreich anerkannt werden, sind in diesem Zentrum vertreten. Der Sachverständigenausschuss glaubt, dass dieses Österreichische Volksgruppenzentrum eine sehr aktive und positive Rolle bei der Erhaltung und der Entwicklung von Verbindungen zwischen den Regional- oder Minderheitensprachen in Österreich spielt. Dem Sachverständigenausschuss wurde vom Zentrum mitgeteilt, dass die finanziellen Beiträge seitens seiner Mitgliedsorganisationen nicht vom Bundeskanzleramt gemäß dem Bundesförderungsplan für Volksgruppen anerkannt werden.

“f die Bereitstellung geeigneter Formen und Mittel für das Lehren und Lernen von Regional- oder Minderheitensprachen auf allen geeigneten Stufen,“

81. Außerhalb der relevanten Sprachgebiete Kärnten und Burgenland, in denen das Angebot eines Regional- oder Minderheitensprachunterrichts durch das Minderheiten-Schulgesetz geregelt ist, enthält das österreichische Rechtssystem keine spezifischen Bestimmungen hinsichtlich eines solchen Angebots.

82. Die Aufmerksamkeit des Sachverständigenausschusses wurde auf den allgemeinen Mangel an Unterrichtsmaterialien für Regional- oder Minderheitensprachen gelenkt, die in Österreich produziert werden. Dieses Problem wird durch die Tatsache verschärft, dass die Sprachgruppen die verfügbaren öffentlichen Gelder nicht für den Erwerb der erforderlichen Materialien nutzen können.

Burgenlandkroatisch im Bundesland Wien

83. Die Frage nach der traditionellen Präsenz des Burgenlandkroatischen im Bundesland Wien ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht geklärt (siehe Absatz 55 oben). Der Sachverständigenausschuss wurde von den österreichischen Behörden darüber in Kenntnis gesetzt, dass es eine private Kindergartengruppe in Wien gibt, die Burgenlandkroatisch benutzt und die durch Beiträge der Eltern und begrenzte Fördergelder finanziert wird. Die österreichischen Behörden informierten den Sachverständigenausschuss, dass ab dem Schuljahr 2004/2005 an einer Volksschule in Wien ein zweisprachiger Unterricht in Deutsch-Kroatisch stattfinden wird. Der Sachverständigenausschuss würde weitere Informationen zu diesem Projekt im nächsten Bericht begrüßen.

Tschechisch im Bundesland Wien

84. Die Komensky-Schule, die von der Komensky Schulvereinigung (gegründet 1872) geführt wird, ist eine Privatschule mit historischer Bedeutung für die Tschechisch sprechende Gemeinde, in der es einen tschechisch/deutschen und einen slowakisch/deutschen Unterricht für insgesamt 360 Schüler gibt, der vom Vorschulunterricht (ab 2 Jahre) bis zur Sekundarstufe II reicht, einschließlich der Qualifikation für ein Universitätsstudium (*Matura*).

85. Die österreichischen Behörden haben zugestimmt, die Ausgaben der Komensky-Schule im Hinblick auf die Lehrkräfte auf freiwilliger, vertraglicher Grundlage zu übernehmen, trotz der Tatsache, dass es sich nicht um eine anerkannte Minderheitensprachenschule im Sinne der anwendbaren Bestimmungen des österreichischen Rechtssystems handelt. Der Status der Schule hat jedoch zur Folge, dass es keine Flexibilität im Hinblick auf die Mindestschülerzahl gibt, die für die Gründung einer Klasse erforderlich ist. Dies wird von der Tschechisch sprechenden Bevölkerung als Bedrohung für die Zukunft der Schule betrachtet, da die Finanzierung der Lehrkräfte verloren gehen würde, sollte die Zahl der Schüler unter eine bestimmte Grenze fallen, die in den anwendbaren, für alle Privatschulen geltenden Bestimmungen enthalten ist. Die Vertreter der tschechischen Volksgruppe berichteten dem Sachverständigenausschuss auch über die wachsenden Schwierigkeiten, die Betriebskosten der Schule zu decken, trotz der recht hohen Schulgebühren, die von den Eltern gezahlt würden. Die Vereinigungen der tschechischen Volksgruppe haben vereinbart, ungefähr die Hälfte der vom

Bundeskanzleramt ihrer Volksgruppe zugewiesenen Gelder für die Instandhaltung der Schule aufzuwenden, was wiederum ihre Möglichkeiten beschneidet, kulturelle Aktivitäten zu organisieren.

Der Sachverständigenausschuss rät den österreichischen Behörden, ihre Zusammenarbeit mit der Tschechisch sprechenden Volksgruppe zu intensivieren, um eine langfristige Lösung für die Finanzierungsschwierigkeiten der Komensky-Schule zu finden und um mehr Flexibilität im Hinblick auf die Mindestzahl an Schülern für die Eröffnung einer neuen Klasse zu ermöglichen.

86. Laut den Informationen der österreichischen Behörden wird in Wien von zwei Europäischen Volksschulen ein tschechischer Unterricht angeboten. Eine Europäische Mittelschule in Wien bietet auch Unterricht in Tschechisch als Mutter- und als Fremdsprache an.

Slowakisch im Bundesland Wien

87. Im Bildungsbereich gibt es eine Zusammenarbeit zwischen der Slowakisch sprechenden Bevölkerung und der Komensky-Schule, die auch einen zweisprachigen Unterricht in Slowakisch und Deutsch anbietet. Laut den Vertretern der Schule wählen nur sehr wenige Eltern Slowakisch in der Vorschule, wohingegen in der Volksschule 10% der Schüler, in der Unterstufe 15% und in der Oberstufe 35% in Slowakisch unterrichtet werden. Diese Schüler müssen jedoch häufig die Klassen in Tschechisch belegen. Die Vertreter der slowakischen Volksgruppe argumentierten während des Besuchs der Delegation, dass die Kinder aus diesem Grund mehr Tschechisch als Slowakisch lernten und dass diese Situation für die Slowakisch sprechende Gemeinde in Wien sehr unbefriedigend sei, da ihrer Ansicht nach ihre Sprache gefährdet sei angesichts der Tatsache, dass sie zahlenmäßig die kleinste autochthone Sprachgemeinschaft in Österreich seien.

Der Sachverständigenausschuss rät den österreichischen Behörden, in Zusammenarbeit mit der Slowakisch sprechenden Gruppe Maßnahmen zu ergreifen, um den Zugang zu slowakischen Unterrichtsangeboten zu verbessern.

88. Laut den Informationen der österreichischen Behörden wird in Wien von zwei Europäischen Volksschulen ein slowakischer Unterricht angeboten. Eine Europäische Mittelschule bietet Unterricht in Slowakisch als Mutter- und als Fremdsprache an.

Romanes im Bundesland Burgenland

89. Laut den Informationen, die der Sachverständigenausschuss erhalten hat, gibt es im Burgenland keinen gesetzlichen Rahmen für einen Vorschulunterricht in Romanes. Der Ausschuss wurde über die Existenz eines kleinen Kindergartens in einer Volksschule in Oberwart in Kenntnis gesetzt, deren Lehrer von Geldern bezahlt wird, die vom Bundeskanzleramt stammen. Der Sachverständigenausschuss bedauert feststellen zu müssen, dass eine Initiative für einen Unterricht in Romanes als unverbindliche Übung an einer Volksschule im Burgenland im Schuljahr 2003/2004 ausgesetzt wurde. Roma-Vereinigungen im Burgenland bieten Sprachkurse für Kinder und Erwachsene an. Die Vertreter der Romanes sprechenden Volksgruppe nannten den Mangel an Unterrichtsmaterialien und qualifizierten Lehrkräften als Haupthindernisse im Hinblick auf einen Unterricht auf Romanes.

Der Sachverständigenausschuss rät den österreichischen Behörden, Maßnahmen für ein Angebot angemessener Formen und Mittel für das Lehren und Lernen von Romanes im Burgenland zu ergreifen, insbesondere im Hinblick auf die Entwicklung von Unterrichtsmaterialien und die Ausbildung von Lehrern.

90. Der Sachverständigenausschuss wurde informiert, dass das *zweisprachige Bundesgymnasium* in Oberwart beabsichtigt, Romanes als Unterrichtsfach einzuführen, wobei im Schuljahr 2004/2005 der Unterricht mit einer kleinen Gruppe an Oberstufenschülern mit zwei Stunden pro Woche beginnen soll. Der Sachverständigenausschuss freut sich über diese Initiative und würde weitere Informationen zu diesem Projekt im nächsten Bericht begrüßen.

Slowenisch im Bundesland Steiermark

91. Laut den Informationen, die der Sachverständigenausschuss erhalten hat, gibt es keinen Slowenischunterricht in der Vorschule und der Sekundarstufe II. Es gibt vier Volksschulen, die Slowenisch als

zweistündiges Wahlfach anbieten. Slowenischunterricht wird auch von vier Mittelschulen in der Steiermark angeboten, von denen eine dieses Fach als Pflichtfach anbietet.

Ungarisch im Bundesland Wien

92. Ungarisch ist im Vorschulbereich in Wien nicht verfügbar. Laut den von den Behörden ausgehändigten Informationen wird Ungarisch als Wahlfach in vier Volksschulen in Wien im Rahmen des „Ungarisch“-Projektes angeboten, das 1996 mit Unterstützung der EU gestartet wurde. Im Hinblick auf die Sekundarstufe gibt es in Wien kein Angebot für Ungarisch.

“g die Bereitstellung von Einrichtungen, die es Personen, die eine Regional- oder Minderheitensprache nicht sprechen, aber in dem Gebiet leben, in dem sie gebraucht wird, ermöglichen, sie zu erlernen, wenn sie dies wünschen,“

93. Der Sachverständigenausschuss stellt fest, dass gemäß dem Minderheiten-Schulgesetz für Burgenland Kinder, die im Burgenland eine zweisprachige Volksschule besuchen, automatisch für einen zweisprachigen Unterricht (Deutsch/Ungarisch oder Deutsch/Burgenlandkroatisch) eingetragen werden. Obwohl die Eltern die Möglichkeit haben, den zweisprachigen Unterricht abzulehnen, geschieht dies sehr selten. Tatsächlich sind die zweisprachigen Volksschüler mehrheitlich keine Muttersprachler. Während in der Sekundarstufe eine Registrierung in Burgenlandkroatisch oder Ungarisch gefordert wird, weiß der Sachverständigenausschuss, dass eine Änderung zur Diskussion steht, auch auf dieser Ebene die Anmeldung automatisch erfolgen zu lassen. Der Sachverständigenausschuss begrüßt diesen Ansatz als eine effektive und positive Weise, diese Bestimmung zu erfüllen.

94. Im Gegensatz dazu fordert das Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten von den Eltern und gesetzlichen Vertretern, ihre Kinder für einen zweisprachigen Unterricht anzumelden. Der Sachverständigenausschuss freut sich festzustellen, dass viele Deutsch sprechende Kinder in Kärnten trotzdem zweisprachige Schulen besuchen.

95. Dem Sachverständigenausschuss liegen keinerlei Informationen über die Situation der anderen Regional- oder Minderheitensprachen im Hinblick auf diese Bestimmung vor.

“h die Förderung des Studiums und der Forschung im Bereich der Regional- oder Minderheitensprachen an Universitäten oder in gleichwertigen Einrichtungen,“

96. An den Universitäten in Österreich können die Sprachen Burgenlandkroatisch, Kroatisch, Slowenisch, Ungarisch, Tschechisch und Slowakisch studiert werden.

97. 1993 wurde ein Projekt gestartet, um die Sprache der Burgenland-Roma zu kodifizieren und zu standardisieren. Dieses Projekt, unterstützt vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur, wurde von der Universität Graz in Zusammenarbeit mit der diese Sprache sprechenden Volksgruppe durchgeführt und wurde 2003 abgeschlossen. Laut den Informationen seitens der österreichischen Behörden war Ziel dieses Projektes die Nutzung von Romanes als Schriftsprache, als Sprache, die gelehrt werden kann und wird, und als alltägliches Element der kulturellen Identität. Die österreichischen Behörden teilten dem Sachverständigenausschuss mit, dass aufgrund des Erfolges dieses Projekts ähnliche Projekte an anderen Universitäten initiiert worden seien. Der Sachverständigenausschuss vermerkt mit Zufriedenheit diese positiven Entwicklungen, die auch bei der Volksgruppe als wichtige Schritte angesehen werden, und ermutigt die österreichischen Behörden, ihre Bemühungen durch die Unterstützung zukünftiger Entwicklungen auf dieser Grundlage fortzusetzen. Der Sachverständigenausschuss würde weitere Informationen zu den Ergebnissen der laufenden Projekte im nächsten Bericht begrüßen.

“i die Förderung geeigneter Formen des grenzüberschreitenden Austausches in den von dieser Charta erfassten Bereichen für Regional- oder Minderheitensprachen, die in zwei oder mehr Staaten in derselben oder ähnlicher Form gebraucht werden.“

98. Zusätzlich zu den Informationen gemäß Artikel 14 der Charta informierten die österreichischen Behörden den Sachverständigenausschuss über eine Anzahl von Projekten bezüglich dieser Verpflichtung. Der Sachverständigenausschuss begrüßt insbesondere das CERNET-Projekt (Central European Network for Education Transfer), größtenteils durch EU-Gelder finanziert, das die Zusammenarbeit zwischen Österreich, der

Tschechischen Republik, der Slowakei und Ungarn im Bildungsbereich erleichtert. Laut den von den österreichischen Behörden übermittelten Informationen hat das Projekt, das seit 1996 läuft, die Zusammenarbeit in der Lehrerausbildung und für Unterrichtsmaterialien erleichtert und zur Gründung von 120 Schulpartnerschaften geführt.

Absatz 2

„Die Vertragsparteien verpflichten sich, sofern dies noch nicht geschehen ist, jede ungerechtfertigte Unterscheidung, Ausschließung, Einschränkung oder Bevorzugung zu beseitigen, die den Gebrauch einer Regional- oder Minderheitensprache betrifft und darauf ausgerichtet ist, die Erhaltung oder Entwicklung einer Regional- oder Minderheitensprache zu beeinträchtigen oder zu gefährden. Das Ergreifen besonderer Maßnahmen zugunsten der Regional- oder Minderheitensprachen, welche die Gleichstellung zwischen den Sprechern dieser Sprachen und der übrigen Bevölkerung fördern sollen oder welche ihre besondere Lage gebührend berücksichtigen, gilt nicht als diskriminierende Handlung gegenüber den Sprechern weiter verbreiteter Sprachen.“

99. Das Bundesverfassungsgesetz verbietet alle Formen von Diskriminierung. Laut dem der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes ist eine Diskriminierung einer Person aufgrund der von ihm gesprochenen Minderheitensprache in keinem Fall zu rechtfertigen (Verfassungsgerichtshof, VfSlg 3822/1960). Artikel 66 des Staatsvertrags von St. Germain verbietet ausdrücklich jede Diskriminierung aufgrund von Sprache und garantiert allen österreichischen Staatsbürgern den freien Gebrauch jeder Sprache im privaten und öffentlichen Leben. Artikel 67 desselben Vertrages nennt die Gleichbehandlung aller sprachlichen Minderheiten und gestattet ihnen, ihre eigenen Vereinigungen zu gründen, in denen frei eine Regional- oder Minderheitensprache gesprochen werden kann.

100. Laut den im ersten Bericht enthaltenen Informationen gestattet die vom Verfassungsgerichtshof etablierte Rechtsprechung positive Maßnahmen zugunsten von Regional- oder Minderheitensprachen. Die Verfassungsgrundlage solcher positiver Maßnahmen wurde durch den neuen Artikel 8, Absatz 2 des Bundesverfassungsgesetzes gestärkt (siehe Absatz 53 oben).

Absatz 3

„Die Vertragsparteien verpflichten sich, durch geeignete Maßnahmen das gegenseitige Verständnis zwischen allen Sprachgruppen des Landes zu fördern, indem sie insbesondere Achtung, Verständnis und Toleranz gegenüber den Regional- oder Minderheitensprachen in die Ziele der in ihren Ländern vermittelten Bildung und Ausbildung einbeziehen und indem sie die Massenmedien ermutigen, dasselbe Ziel zu verfolgen.“

101. Die österreichischen Behörden erklären in ihrem ersten Bericht, dass Maßnahmen zur Förderung des Respekts, des Verständnisses und der Toleranz seitens der gesamten Bevölkerung für alle in Österreich lebenden Gruppen sowie ihre Sprachen und Kulturen die wichtigsten Ziele der politischen Bildung und Schulbildung seien. Dem Sachverständigenausschuss sind jedoch keine Maßnahmen bekannt, die insbesondere auf die Förderung von Respekt, Verständnis und Toleranz in Bezug auf Regional- oder Minderheitensprachen unter den Sprechern der Hauptsprache in der allgemeinen Bildung oder den Massenmedien abzielen. Viele Vertreter von Regional- oder Minderheitensprachen wiesen während des Besuchs der Delegation diese darauf hin, dass es eine allgemeine Ignoranz hinsichtlich der Volksgruppen und ihrer Sprachen in Österreich gebe. Besonders die Vertreter der Roma teilten dem Sachverständigenausschuss mit, dass trotz der Anerkennung als Volksgruppe im Jahr 1993, sie immer noch größtenteils von der Allgemeinheit ignoriert würden. Sie erklärten, dass Lehrer allgemein sehr wenig über ihre Geschichte, Sprache und Kultur wüssten, so dass die Kinder in der Schule nichts über die Roma lernten. Der Sachverständigenausschuss würde im nächsten Bericht weitere Informationen darüber begrüßen, wie Österreich diese Bestimmung respektiert.

102. Der Sachverständigenausschuss möchte seiner Besorgnis über die potenziellen negativen Auswirkungen auf das gegenseitige Verständnis zwischen den Sprachgruppen im Hinblick auf negative Erklärungen von bestimmten Politikern Ausdruck verleihen und insbesondere im Hinblick auf jene des Landeshauptmanns von Kärnten in Bezug auf die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes vom 13.

Dezember 2001 über topographische Bezeichnungen. Laut den Informationen, die dem Sachverständigenausschuss zur Verfügung stehen, weigerte sich der Landeshauptmann vehement, die betreffende Entscheidung umzusetzen, gab mehrere öffentliche Erklärungen gegen den Verfassungsgerichtshof und dessen Präsidenten ab und drohte, die Fördergelder für die Organisationen der slowenischen Volksgruppe, insbesondere im Bereich Medien, zu reduzieren. Als Folge bestehen in Kärnten zu diesem Thema erhebliche Spannungen und die slowenische Volksgruppe nimmt eine Verschlechterung ihrer Situation in bestimmten Bereichen als unmittelbare Folge dieser Spannungen wahr, so z. B. die Einstellung der Zusammenarbeit des ORF mit ihrem privaten Radiosender (siehe unten Absatz 260).

Absatz 4

“Bei der Festlegung ihrer Politik in bezug auf Regional- oder Minderheitensprachen berücksichtigen die Vertragsparteien die von den Gruppen, die solche Sprachen gebrauchen, geäußerten Bedürfnisse und Wünsche. Sie werden ermutigt, erforderlichenfalls Gremien zur Beratung der Behörden in allen Angelegenheiten der Regional- oder Minderheitensprachen einzusetzen.“

103. Diese Bestimmung fordert von den Behörden die Konsultation der Vertreter der Regional- oder Minderheitensprachen bei der Festlegung der Politik zu den Minderheitensprachen. Der Sachverständigenausschuss hält diese Verpflichtung für äußerst wichtig bei der Schaffung, Aufrechterhaltung und Ausweitung eines konstruktiven Dialogs zwischen den Behörden (kommunal, regional und national) und den Sprechern der jeweiligen Sprachen.

104. Gemäß Abschnitt 3 des Volksgruppengesetzes wurden im Bundeskanzleramt Beiräte für die Volksgruppen eingerichtet, um die Bundesregierung und die Bundesminister bei Fragen, die sich auf Volksgruppen beziehen, zu unterstützen. Die Beiräte können auch von den Landesregierungen konsultiert werden. Sie müssen die Interessen ihrer jeweiligen Volksgruppe schützen und vertreten und müssen vor der Verabschiedung gesetzlicher Bestimmungen und allgemeiner Pläne zur Vergabe öffentlicher Gelder im Hinblick auf diese Interessen konsultiert werden. Die Beiräte können ihrerseits Vorschläge einreichen, wie die Situation der Volksgruppen und ihrer Mitglieder zu verbessern wäre. Die Volksgruppen, für die der Beirat eingerichtet wurde, und die Anzahl der Beiratsmitglieder sind durch eine Verordnung der Bundesregierung festgelegt. In der Praxis ist die Gründung eines Beirats die Anerkennung der betreffenden Gruppe als Volksgruppe.

105. Die Mitglieder der Beiräte werden durch die Bundesregierung bestellt, die dabei die grundsätzlichen politischen und weltanschaulichen Meinungen der betreffenden Volksgruppe zu berücksichtigen hat. Die Hälfte der Mitglieder der Beiräte stellen die Organisationen der betreffenden Volksgruppe, während die andere Hälfte aus Vertretern der Parteien, die im betreffenden Landesparlament vertreten sind, sowie der Kirche besteht.

106. Trotz ihrer lediglich beratenden Funktion nehmen die Beiräte in der Praxis erheblichen Einfluss auf die österreichische Politik bezüglich der Regional- oder Minderheitensprachen. Hervorzuheben ist z. B. die Tatsache, dass sie in der Praxis über die Aufteilung der vom Bundeskanzleramt aufgewendeten Gelder im Rahmen des Volksgruppenförderungsplans auf die Organisationen und Projekte der betreffenden Gruppen entscheiden.

107. Einige Vertreter von Regional- oder Minderheitensprachen informierten den Sachverständigenausschuss, dass die Beiräte fälschlicherweise als Vertretungsorgan der Volksgruppen betrachtet würden. Sie behaupteten, starke politische Interessen herrschten in den Beiräten vor, die nicht notwendigerweise die Wünsche der Volksgruppen widerspiegeln, und dass sie daher lediglich als offizielle Beratungsgremien betrachtet werden sollten. Die Vertreter der Romanes sprechenden Volksgruppe erklärten, diese Situation treffe noch stärker für den Beirat der Roma zu, da die Parteimitglieder nur über ein geringes Wissen über diese Volksgruppe verfügten.

108. Während ihres Besuchs unterrichteten die Vertreter der Beiräte den Sachverständigenausschuss, dass sie während des Ratifizierungsprozesses erst zu einem späten Zeitpunkt rein formell konsultiert wurden und dass ihre Wünsche beim Entwurf der Ratifizierungsurkunde keine Berücksichtigung erfahren hätten. Das Österreichische Volksgruppenzentrum (siehe Absatz 80 oben) stellte darüber hinaus fest, dass während des Ratifizierungsprozesses weder das Zentrum noch eine seiner Mitgliederorganisationen von den Behörden konsultiert wurde und dass die Eingaben, die sie trotzdem an die Behörden sandten, ignoriert wurden.

Absatz 5

„Die Vertragsparteien verpflichten sich, die in den Absätzen 1 bis 4 genannten Grundsätze sinngemäß auf nicht territorial gebundene Sprachen anzuwenden. Jedoch werden hinsichtlich dieser Sprachen Art und Umfang der Maßnahmen, die getroffen werden, um dieser Charta Wirksamkeit zu verleihen, flexibel festgelegt, wobei die Bedürfnisse und Wünsche der Gruppen, die diese Sprachen gebrauchen, berücksichtigt und ihre Traditionen und Eigenarten geachtet werden.“

109. Laut dem ersten Bericht hat diese Bestimmung nur eine geringe praktische Relevanz für die Republik Österreich. In Bezug auf die Sprache Romanes stellt der Sachverständigenausschuss jedoch fest, dass die österreichischen Behörden in ihrem ersten Bericht erklärten: „schätzungsweise mehrere Zehntausend Personen in Österreich gehören zur Volksgruppe der Roma, von denen ein Großteil in Wien und anderen Großstädten sowie im Burgenland lebt“. Die Vertreter der Romanes sprechenden Volksgruppe erklärten, die Roma seien seit 1993 im gesamten Territorium der Föderation als Volksgruppe anerkannt. Der Sachverständigenausschuss stellte auch fest, dass die Burgenland-Roma tatsächlich nur aus einer relativ geringen Anzahl österreichischer Staatsbürger bestehen, die Romanes spricht, wie dies an Ergebnissen der Volkszählung 2001 zu erkennen ist (von den 4.348 österreichischen Staatsbürgern, die Romanes sprechen, lebten 1.268 in Wien, 1.000 in Niederösterreich, 903 in Oberösterreich, 611 in der Steiermark und nur 263 im Burgenland).

110. Angesichts dieser Hinweise ist der Sachverständigenausschuss der Meinung, dass die Sprache Romanes in Österreich der Definition der Charta der nicht-territorialen Sprachen entspricht (Artikel 1 c der Charta) und wartet auf Informationen im nächsten Bericht, wie Österreich diese Bestimmung im Hinblick auf Romanes außerhalb des Burgenlandes erfüllt.

2.3. Evaluierung in Bezug auf Teil III der Charta

2.3.1. Die Sprache Burgenlandkroatisch

Artikel 8 - Bildung

Vorbemerkungen

111. Da das Burgenlandkroatische eine regionale Ausprägung des Kroatischen ist, beginnen die Kinder ihre Ausbildung in Burgenlandkroatisch (in der Vorschule sogar in Dialekten des Burgenlandkroatisch) und werden im Laufe ihrer Ausbildung langsam an das Standard-Kroatisch herangeführt.

112. Gemäß Artikel 1, Absatz 1 des Minderheiten-Schulgesetzes für Burgenland, bei dem es sich um eine Verfassungsbestimmung handelt, haben österreichische Staatsbürger, die zur kroatischen Volksgruppe gehören, das verfassungsmäßige Recht, Kroatisch als Unterrichtssprache oder als Pflichtfach an den Schulen, wie vom Gesetz festgelegt, zu erhalten.

Absatz 1

„Im Bereich der Bildung verpflichten sich die Vertragsparteien, in dem Gebiet, in dem solche Sprachen gebraucht werden, unter Berücksichtigung der Situation jeder dieser Sprachen und unbeschadet des Unterrichts der Amtssprache(n) des Staates:

- a ii einen erheblichen Teil der vorschulischen Erziehung in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten,“***

113. Da die vorschulische Erziehung in die Zuständigkeit der Bundesländer fällt, wird die Bestimmung über den Unterricht in Burgenlandkroatisch in der Vorschulerziehung durch das Gesetz des Burgenlandes über Kindergärten aus dem Jahr 1995 geregelt. In staatlichen Kindergärten, die in den von dem Gesetz festgelegten Gemeinden gegründet wurden, muss neben der deutschen Sprache auch Kroatisch als Unterrichtssprache benutzt werden. Außerhalb dieses Bereichs muss ein zweisprachiger Unterricht dann angeboten werden, wenn mindestens 25% der Eltern/ Erziehungsberechtigten dies bei der Anmeldung der Kinder verlangen. In beiden

Fällen muss das Burgenlandkroatische mindestens sechs Stunden pro Woche angewendet werden. Laut den von den österreichischen Behörden übermittelten Informationen gibt es 31 zweisprachige Vorschulen im Burgenland, die diese Anforderung erfüllen. In jenen Schulen, in denen die vorhandenen Lehrkräfte keinen zweisprachigen Unterricht durchführen können, wurden Hilfslehrer ernannt.

114. Der Sachverständigenausschuss wurde während seines Besuchs informiert, dass gemäß einer aktuellen Änderung des Kindergartengesetzes im Burgenland die Mindeststundenzahl in Burgenlandkroatisch ab 2004 auf neun Stunden pro Woche erhöht wurde. Der Sachverständigenausschuss begrüßt diese Änderung. Er stellt jedoch fest, dass die Vertreter der Burgenlandkroatisch sprechenden Volksgruppe dies für unzureichend halten und darauf hinwiesen, dass einige zweisprachige Kinder, die große Vorschulen besuchten, die Tendenz zeigten, das Burgenlandkroatische aufgrund der dominierenden deutschen Sprache in den Schulen zu vergessen.

115. Dem Sachverständigenausschuss liegen keine ausreichenden Informationen vor, um Rückschlüsse zu ziehen, ob diese Verpflichtung erfüllt wird, und würde weitere Informationen über die Qualität und den Umfang der vorschulischen Erziehung in Burgenlandkroatisch begrüßen.

“b ii einen erheblichen Teil des Grundschulunterrichts in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten,“

116. Die Volksschulbildung beginnt in Österreich im Alter von sechs Jahren und besteht aus vier Jahren. Artikel 3 des Minderheiten-Schulgesetzes für Burgenland nennt Volksschulen, in denen der Unterricht in Deutsch und (Burgenland-)Kroatisch durchgeführt wird. Diese Schulen müssen den Sprechern von Burgenlandkroatisch im Sprachgebiet des Burgenlandkroatischen zur Verfügung stehen (Artikel 6, Absatz 1). Neben den bestehenden Schulen und Klassen kann eine neue zweisprachige Volksschulklasse eingerichtet werden, wenn ein längerfristiger Bedarf von mindestens 7 Schülern besteht (Artikel 6, Absatz 3). Der Sachverständigenausschuss würde weitere Informationen zu den Kriterien begrüßen, die zur Bewertung eines längerfristigen Bedarfs herangezogen werden.

117. Der Sachverständigenausschuss freut sich festzustellen, dass Kinder, die eine zweisprachige Volksschule besuchen, unabhängig von ihrer Muttersprache automatisch für den zweisprachigen Unterricht angemeldet werden. Die Eltern können diesen zweisprachigen Unterricht ablehnen, dies geschieht aber, wenn überhaupt, nur selten. Nur rund ein Drittel der Kinder in zweisprachigen Volksschulen spricht Burgenlandkroatisch als Muttersprache.

118. Laut den Informationen des Landesschulrats für das Burgenland besuchten ca. 1.300 Schüler 31 zweisprachige (Burgenlandkroatisch und Deutsch) Volksschulen im Burgenland. Zusätzlich bieten 10 deutschsprachige Volksschulen 144 Schülern Burgenlandkroatisch als unverbindliche Übung an.

119. Der Sachverständigenausschuss weiß, dass Kinder mit unterschiedlichen Sprachkenntnissen in derselben Klasse eine zweisprachige Volksschulerziehung in der Praxis sehr schwierig macht. Während des Besuchs der Delegation gaben Vertreter des Landesschulrates zu, dass es im Hinblick auf die unzureichende Beherrschung des Burgenlandkroatischen unter den Kindern, die zweisprachige Schulen besuchen, Kritik gibt, und informierten den Sachverständigenausschuss über laufende EU-Forschungsprojekte zu verschiedenen Lehrmethoden, um die beste Lösung für die Vielfalt der Sprachkenntnisse zu finden.

120. Das Verhältnis des Unterrichts in Deutsch und Burgenlandkroatisch in den zweisprachigen Schulen ist nicht gesetzlich geregelt, und einige Vertreter der Burgenlandkroatisch sprechenden Volksgruppe informierten den Sachverständigenausschuss, dass in einigen Schulen lediglich drei Stunden in Burgenlandkroatisch unterrichtet würde.

121. Es ist dem Sachverständigenausschuss nicht deutlich geworden, ob die Erziehung in Burgenlandkroatisch in der Praxis im ganzen Gebiet des Burgenlandkroatischen in dem Umfang zur Verfügung steht, wie durch diese Bestimmung vorgesehen. Während ein großer Teil der Volksschulerziehung an bestimmten zweisprachigen Schulen in Burgenlandkroatisch zur Verfügung steht, erscheint der Unterricht in Burgenlandkroatisch an anderen Schulen sehr begrenzt. Es scheint daher, dass diese Verpflichtung in der Praxis nur teilweise erfüllt wird.

Der Sachverständigenausschuss fordert die österreichischen Behörden auf, Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass ein erheblicher Teil der Volksschulerziehung an allen betreffenden zweisprachigen Schulen in Burgenlandkroatisch zur Verfügung steht.

“c iii innerhalb des Unterrichts im Sekundarbereich den Unterricht der betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen als integrierenden Teil des Lehrplans vorzusehen,“

Sekundarstufe I

122. Die Hauptschule schließt an die vierjährige Volksschule an und dauert vier Jahre (Klassen 5-8). Im Gegensatz zu den Volksschulen ist der Unterricht in Burgenlandkroatisch in der Hauptschule abhängig von einer Anmeldung. Artikel 8 des Minderheiten-Schulgesetzes für Burgenland sieht Hauptschulen vor, in denen Kroatisch als Pflichtfach unterrichtet wird. Laut den Informationen des Landesschulrats wurde im Schuljahr 2003/2004 an 10 Hauptschulen 116 Schülern Burgenlandkroatisch als Pflichtfach, Wahlfach oder als unverbindliche Übung angeboten.

123. Des Weiteren bieten zwei Hauptschulen einen zweisprachigen Unterricht an. Bei ihnen handelt es sich um die Hauptschule in Großwarasdorf, die 63 Schülern einen zweisprachigen Unterricht in Deutsch und Burgenlandkroatisch anbietet, sowie die Hauptschule in St. Michael, die 67 Schülern Burgenlandkroatisch als Pflichtfach anbietet und einen zweisprachigen Unterricht in bestimmten Fächern durchführt.

Sekundarstufe II

124. Kroatisch wird an drei Gymnasien für 36 Schüler als Pflichtfach und an zwei Gymnasien für 26 Schüler als Wahlfach angeboten.

125. In Übereinstimmung mit Artikel 12 des Minderheiten-Schulgesetzes für das Burgenland wurde in Oberwart im südlichen Burgenland 1991 ein zweisprachiges staatliches Gymnasium eingerichtet, das staatlichen Unterricht der Sekundarstufe I und II anbietet. Die Schule hat eine Abteilung für Ungarisch und eine für Burgenlandkroatisch, wobei Deutsch und die jeweilige Regional- oder Minderheitensprache ungefähr in gleichem Umfang im Lehrplan enthalten sind. 115 Schüler waren im Schuljahr 2003/2004 in der Abteilung Burgenlandkroatisch eingeschrieben. Der Sachverständigenausschuss freut sich festzustellen, dass die Sprecher von Burgenlandkroatisch mit der Qualität der zweisprachigen Erziehung durch diese hochangesehene Schule zufrieden sind. Der Sachverständigenausschuss weiß jedoch, dass die Schule aus geografischen Gründen nicht in der Lage ist, den gesamten Sprachraum zu bedienen, und fordert daher die österreichischen Behörden auf, Lösungen zu finden, um das Angebot einer zweisprachigen Erziehung im Sekundarbereich II auch auf den restlichen Teil des Burgenlandkroatischen Sprachgebiets auszudehnen.

126. Der Sachverständigenausschuss betrachtet nichtsdestotrotz diese Verpflichtung als erfüllt.

“d i die berufliche Bildung in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten, oder

ii einen erheblichen Teil der beruflichen Bildung in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten, oder

iii innerhalb der beruflichen Bildung den Unterricht der betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen als integrierenden Teil des Lehrplans vorzusehen,

iv eine der unter den Ziffern i bis iii vorgesehenen Maßnahmen zumindest auf diejenigen Schüler anzuwenden, die oder – wo dies in Betracht kommt – deren Familien dies wünschen, wenn deren Zahl als genügend groß angesehen wird.“

127. Laut den Informationen der österreichischen Behörden in ihrem ersten Bericht, ist die Gesetzgebung für die Hauptschulen in Burgenland in analoger Weise anwendbar auf die Polytechnischen Schulen (9. Klasse der allgemeinen Schulpflicht). Im Schuljahr 2003/2004 wurde Kroatisch an drei Berufsschulen der Unter- und Oberstufe in Burgenland unterrichtet.

128. Die Vertreter der Burgenlandkroatisch sprechenden Volksgruppe gaben sich kritisch bezüglich des Umfangs des Unterrichts in Burgenlandkroatisch in diesem Bereich. Es gibt keine Vorschriften für einen zweisprachigen Berufsschulunterricht im Burgenland und auch das Unterrichten von Burgenlandkroatisch als Unterrichtsfach bedarf einer Weiterentwicklung.

129. Der Sachverständigenausschuss erachtet diese Verpflichtung als erfüllt, rät aber der österreichischen Regierung, im nächsten Bericht mehr Informationen zu der Frage zu übermitteln, ob unter den Sprechern von Burgenlandkroatisch der Wunsch für einen erweiterten Unterricht von Burgenlandkroatisch in der beruflichen Bildung besteht.

- “e
- i *an Universitäten und anderen Hochschulen Unterricht in den Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten, oder*
 - ii *Möglichkeiten für das Studium dieser Sprachen als Studienfächer an Universitäten und anderen Hochschulen anzubieten, oder*
 - iii ***falls wegen der Rolle des Staates in bezug auf Hochschuleinrichtungen die Ziffern i und ii nicht angewendet werden können, dazu zu ermutigen und/oder zuzulassen, dass an Universitäten und anderen Hochschulen Unterricht in den Regional- oder Minderheitensprachen oder Möglichkeiten zum Studium dieser Sprachen als Studienfächer angeboten werden.***“

130. Es gibt im Sprachgebiet Burgenlandkroatisch auf Universitätsebene keinen Unterricht in oder von Burgenlandkroatisch, da es im Burgenland keine Universitäten gibt. Der Sachverständigenausschuss stellt fest, dass diese Verpflichtung sich normalerweise auf die höhere Schulbildung in dem Gebiet bezieht, in dem die fragliche Sprache gesprochen wird. Der Sachverständigenausschuss nimmt jedoch die Haltung ein, dass diese Verpflichtung durch die Möglichkeit eines Studiums der betreffenden Sprachen auf Universitätsebene außerhalb des Sprachgebiets als erfüllt gilt, da es in dem betreffenden Sprachgebiet keine Universitäten gibt.

131. Das *Institut für Slawische Sprachen* in Wien verfügt über eine Abteilung, die sich speziell mit Burgenlandkroatisch beschäftigt. Zusätzlich kann man an den Universitäten in Wien, Graz, Innsbruck, Salzburg und Klagenfurt Kroatisch studieren.

132. Der Sachverständigenausschuss betrachtet diese Verpflichtung als erfüllt.

- “f
- iii ***falls die staatlichen Stellen keine unmittelbare Zuständigkeit im Bereich der Erwachsenenbildung haben, das Angebot solcher Sprachen als Fächer der Erwachsenen- und Weiterbildung zu begünstigen und/oder dazu zu ermutigen,***“

133. Laut den Informationen der österreichischen Behörden bieten in ganz Burgenland mehrere Vereinigungen Kurse in Standard-Kroatisch an, u.a. das *Bildungsinstitut der burgenländischen Kroaten*, der *Landesverband der Volkshochschulen im Burgenland* sowie die Organisation KUGA. Das *Erwachsenenbildungszentrum der Burgenlandkroaten* in Eisenstadt bietet auch Kurse in Burgenlandkroatisch an.

134. Die von diesen Vereinigungen angebotenen Erwachsenenbildungskurse werden teilweise durch die Landesregierung des Burgenlands finanziert. Ein Teil der Gelder, die gemäß dem Volksgruppenförderungsplan des Bundeskanzleramtes aufgewendet werden, wird auch für Erwachsenenbildung in Kroatisch ausgegeben.

135. Der Sachverständigenausschuss betrachtet diese Verpflichtung als erfüllt.

“g für den Unterricht der Geschichte und Kultur, die in der Regional- oder Minderheitensprache ihren Ausdruck finden, zu sorgen,“

136. Laut den Informationen im ersten Bericht und gemäß der „Verordnung des Bundesministeriums für Unterricht, mit welcher Lehrpläne für Minderheiten-Volksschulen und für den Unterricht in Minderheitensprachen in Volks- und Hauptschulen in den Bundesländern Burgenland und Kärnten erlassen werden“, berücksichtigen die Lehrpläne der Minderheitenschulen die Geschichte und Kultur, die in der Regional- oder Minderheitensprache ihren Ausdruck finden. Der Sachverständigenausschuss stellt mit Zufriedenheit fest, dass diese Verordnung die Verantwortung der Schulen hinsichtlich eines interkulturellen Unterrichts, einschließlich sprachlicher Aspekte, in positiver Weise definiert. Der Sachverständigenausschuss wurde jedoch während seines Besuchs von Vertretern des Landesschulrats für das Burgenland unterrichtet, dass die vorhandenen Unterrichtsmaterialien nur unzureichend diesen Aspekt behandeln, ein Schulbuch ausgenommen, das erst kürzlich für die Sekundarstufe I entwickelt wurde.

137. Dem Sachverständigenausschuss liegen keine Informationen hinsichtlich der Frage vor, wie der Unterricht der Geschichte und Kultur, die im Burgenlandkroatischen ihren Ausdruck finden, in den einsprachigen deutschen Schulen im Sprachgebiet des Burgenlandkroatisch abläuft. Er erwartet weitere Informationen zu diesem Thema im nächsten Bericht.

138. Der Sachverständigenausschuss kommt zu dem Schluss, dass diese Verpflichtung zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht erfüllt wird. Er fordert die österreichischen Behörden auf, Schritte für die Entwicklung von Unterrichtsmaterialien einzuleiten, um diese Verpflichtung zu erfüllen.

“h für die Aus- und Weiterbildung der Lehrer zu sorgen, die zur Durchführung derjenigen Bestimmungen der Buchstaben a bis g erforderlich sind, welche die Vertragspartei angenommen hat,“

139. Artikel 13 des Minderheiten-Schulgesetzes für das Burgenland schreibt zweisprachige Ausbildungsprogramme für Erzieher und Lehrer vor.

140. Die *Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik* in Oberwart (eine höhere Schule, die an die achte Stufe anschließt) und die *Stiftung Pädagogische Akademie Burgenland* bieten Kroatisch als zusätzliches Ausbildungsfach für Kindergartenpädagogen und Lehrer an. Im Schuljahr 2003/2004 erhielten 27 Studenten eine Ausbildung in Kindergartenpädagogik in Burgenlandkroatisch und weitere 14 studierten in ihrer Ausbildung Kroatisch, um zweisprachige Schullehrer zu werden.

141. Die weitere Ausbildung von zweisprachigen Lehrern fällt in die Zuständigkeit des *Pädagogischen Instituts des Bundes im Burgenland*.

142. Während des Besuchs der Delegation zeigten sich die Vertreter der Burgenlandkroatisch sprechenden Gruppe besorgt über die mangelnden Kroatischkenntnisse der Lehrer. Sie argumentierten, dass das Einstellungsverfahren für zweisprachige Lehrer im Hinblick auf die Sprachkenntnisse selektiver gestaltet werden müsse und dass die Lehrer nicht ausreichend aufgefordert würden, ihre Sprachausbildung nach der Einstellung fortzuführen.

143. Der Sachverständigenausschuss erachtet diese Verpflichtung gegenwärtig als erfüllt und fordert die österreichischen Behörden auf, auch weiterhin mit den Burgenlandkroaten zusammenzuarbeiten, um eine befriedigende Lösung für das oben beschriebene Problem zu finden.

“i ein oder mehrere Aufsichtsorgane einzusetzen, welche die zur Einführung oder zum Ausbau des Unterrichts der Regional- oder Minderheitensprachen getroffenen Maßnahmen und die dabei erzielten Fortschritte überwachen und darüber regelmäßig Berichte verfassen, die veröffentlicht werden.“

144. Laut Artikel 15 des Minderheiten-Schulgesetzes für das Burgenland wurde innerhalb des Landesschulrats für das Burgenland eine Sonderabteilung für den zweisprachigen Unterricht eingerichtet, in der Fachinspektoren dafür zuständig sind, die Lehrbefähigung für den zweisprachigen Unterricht zu prüfen. Die

österreichischen Behörden informierten den Sachverständigenausschuss, dass der regionale Schulinspektor für den Unterricht in Burgenlandkroatisch an allgemeinen Schulen „auch für die Leitung der Abteilung für Minderheitenschulen verantwortlich ist“. Der Landesschulrat führt eine Statistik über den Unterricht in Burgenlandkroatisch. Dem Sachverständigenausschuss liegen jedoch keine Informationen hinsichtlich eines regelmäßigen öffentlichen Berichts seitens des Landesschulinspektors vor.

145. Ein Evaluierungsprojekt über das zweisprachige Schulsystem wurde vom Landesschulrat mit finanzieller Unterstützung der EU und in Kooperation mit dem Bundesministerium für Bildung, der Landesregierung, dem Kroatischen Zentrum für Kultur und Dokumentation und der Volkshochschule der Burgenlandkroaten durchgeführt. Ein Folgeprojekt läuft gerade. Die österreichischen Behörden informierten den Sachverständigenausschuss des Weiteren, dass für 2004 ein globaler Bericht über 10 Jahre Minderheiten-Schulgesetz für Burgenland geplant ist.

146. Obwohl der Sachverständigenausschuss diese Initiativen begrüßt, ist er der Meinung, dass zum gegenwärtigen Zeitpunkt, in Ermangelung regelmäßiger Berichte, die veröffentlicht werden, diese Verpflichtung nicht erfüllt wird.

Absatz 2

„Im Bereich der Bildung verpflichten sich die Vertragsparteien in bezug auf andere Gebiete als diejenigen, in denen die Regional- oder Minderheitensprachen herkömmlicherweise gebraucht werden, Unterricht der Regional- oder Minderheitensprache oder Unterricht in dieser Sprache auf allen geeigneten Bildungsstufen zuzulassen, zu diesem Unterricht zu ermutigen oder ihn anzubieten, wenn die Zahl der Sprecher einer Regional- oder Minderheitensprache dies rechtfertigt.“

147. Im Hinblick auf Kindergärten, gemäß dem Kindergartengesetz für das Burgenland von 1995, muss in den Gemeinden im Burgenland, die nicht in diesem Gesetz aufgeführt sind, in den Kindergärten zusätzlich zur deutschen Sprache Kroatisch genutzt werden, wenn mindestens 25% der Erziehungsberechtigten dies bei der Anmeldung wünschen.

148. Das Minderheiten-Schulgesetz für das Burgenland beschränkt die territoriale Ausdehnung für die zweisprachige Grundschulbildung nicht auf das Sprachgebiet des Burgenlandkroatischen, sondern wendet dieses Gesetz auf das gesamte Gebiet des Burgenlands an (Artikel 7). Die österreichischen Behörden informierten den Sachverständigenausschuss, dass es im Burgenland eine Volksschule außerhalb des Sprachgebiets des Burgenlandkroatischen gibt, die zweisprachige Klassen anbietet. Der Sachverständigenausschuss erfuhr auch, dass im Burgenland außerhalb des Sprachgebiets des Burgenlandkroatischen in 10 Volksschulen Burgenlandkroatisch als Wahlfach unterrichtet wird. Für die Frage nach einem Unterricht in Burgenlandkroatisch in Wien siehe Absatz 83 oben.

149. Der Sachverständigenausschuss betrachtet diese Verpflichtung als erfüllt.

Artikel 9 - Justizbehörden

150. Der Gebrauch des Burgenlandkroatischen vor Gerichten im Sprachgebiet des Burgenlandkroatischen wird weitestgehend durch Artikel 7, Absatz 3 des Wiener Staatsvertrags, das Volksgruppengesetz und die Verordnung der Bundesregierung von 1990 über die Bestimmung der Gerichte, Verwaltungsbehörden und sonstigen Dienststellen, vor denen die kroatische Sprache zusätzlich zur deutschen Sprache als Amtssprache zugelassen wird, bestimmt.

Absatz 1

„Die Vertragsparteien verpflichten sich, in bezug auf diejenigen Gerichtsbezirke, in denen die Zahl der Einwohner, welche die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, die nachstehenden Maßnahmen rechtfertigt, unter Berücksichtigung der Situation jeder dieser Sprachen und unter der Bedingung, dass die Inanspruchnahme der durch diesen Absatz gebotenen Möglichkeiten nach Auffassung des Richters eine ordentliche Rechtspflege nicht behindert:

a in Strafverfahren:

ii sicherzustellen, dass der Angeklagte das Recht hat, seine Regional- oder Minderheitensprache zu gebrauchen, und/oder

151. Die Verordnung der Bundesregierung von 1990 über die Bestimmung der Gerichte, Verwaltungsbehörden und sonstigen Dienststellen, vor denen die kroatische Sprache zusätzlich zur deutschen Sprache als Amtssprache zugelassen ist, besagt, dass Kroatisch als offizielle Amtssprache bei den Bezirksgerichten in Eisenstadt, Güssing, Mattersburg, Neusiedl am See, Oberpullendorf und Oberwart sowie beim Landesgericht Eisenstadt zugelassen ist. Eine Partei kann bei diesen Gerichten beantragen, in einem Strafverfahren die kroatische Sprache zu benutzen.

152. Laut den Vertretern der Burgenlandkroaten wird Burgenlandkroatisch fast nie vor Gerichten verwendet, weil es dann zu Verzögerungen komme und aus Angst, dies könne die Beziehungen zu den Behörden negativ beeinflussen. Die österreichischen Behörden waren nicht in der Lage, konkrete Informationen über die tatsächliche Inanspruchnahme von Burgenlandkroatisch bei Strafverfahren zu liefern. Der Sachverständigenausschuss erhielt darüber hinaus auch keine Informationen über etwaige praktische Ansätze, um die Inanspruchnahme effektiver zu gestalten (wie z. B. Richter bei den betreffenden Gerichten, die Burgenlandkroatisch sprechen) oder Maßnahmen, die darauf abzielen, den Gebrauch von Burgenlandkroatisch bei Strafverfahren zu fördern.

153. Obwohl der Sachverständigenausschuss beobachtet, dass die österreichische Rechtsordnung das Recht des Gebrauchs von Burgenlandkroatisch bei Strafverfahren vorsieht, ist er der Ansicht, dass diese Verpflichtung nur formal erfüllt wird, da es Schwierigkeiten bei seiner Umsetzung gibt.

Der Sachverständigenausschuss ermutigt die österreichischen Behörden, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, welche die Möglichkeit, Burgenlandkroatisch bei Strafverfahren zu benutzen, in der Praxis sicherstellen.

iii dafür zu sorgen, dass Anträge und Beweismittel, gleichviel ob schriftlich oder mündlich, nicht allein aus dem Grund als unzulässig angesehen werden, weil sie in einer Regional- oder Minderheitensprache abgefasst sind,

wenn nötig durch Inanspruchnahme von Dolmetschern und Übersetzungen, wodurch den Betroffenen keine zusätzlichen Kosten entstehen dürfen;“

154. Laut Artikel 7 des Wiener Staatsvertrags, dem Volksgruppengesetz und der Verordnung der Bundesregierung von 1990 über die Bestimmung der Gerichte, Verwaltungsbehörden und sonstigen Dienststellen, vor denen die kroatische Sprache zusätzlich zur deutschen Sprache als Amtssprache zugelassen

ist, kann Burgenlandkroatisch bei den genannten Gerichten bei den Sitzungen benutzt werden. Das österreichische Recht enthält keinerlei Bestimmungen, die besagen, dass Unterlagen oder Beweise in Strafverfahren nur in einer bestimmten Sprache eingereicht werden dürfen. Der Sachverständigenausschuss betrachtet diese Verpflichtung als erfüllt.

“b in zivilrechtlichen Verfahren:

- ii zuzulassen, dass eine Prozesspartei, wenn sie persönlich vor Gericht erscheinen muss, ihre Regional- oder Minderheitensprache gebrauchen kann, ohne dass ihr dadurch zusätzliche Kosten entstehen, und/oder**

155. Die Gesetzgebung, welche den Gebrauch des Burgenlandkroatischen bei Strafverfahren festlegt, findet auch auf zivilrechtliche Verfahren Anwendung. Die Feststellung des Sachverständigenausschusses bezüglich der Strafverfahren ist auch auf diese Verpflichtung anwendbar (siehe Absätze 151-152 oben). Der Sachverständigenausschuss kommt daher zu dem Schluss, dass diese Verpflichtung nur formal erfüllt wird, da es Schwierigkeiten bei der Umsetzung gibt.

Der Sachverständigenausschuss ermutigt die österreichischen Behörden, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, welche die Möglichkeit, Burgenlandkroatisch bei zivilrechtlichen Verfahren zu benutzen, in der Praxis sicherstellen.

- iii zuzulassen, dass Urkunden und Beweismittel in den Regional- oder Minderheitensprachen vorgelegt werden,**

wenn nötig durch Inanspruchnahme von Dolmetschern und Übersetzungen;“

156. Laut Artikel 7 des Wiener Staatsvertrags, dem Volksgruppengesetz und der Verordnung der Bundesregierung von 1990 über die Bestimmung der Gerichte, Verwaltungsbehörden und sonstigen Dienststellen, vor denen die kroatische Sprache zusätzlich zur deutschen Sprache als Amtssprache zugelassen ist, kann Burgenlandkroatisch bei den genannten Gerichten bei den Sitzungen benutzt werden. Das österreichische Recht enthält keinerlei Bestimmungen, die besagen, dass Unterlagen oder Beweise in zivilrechtlichen Verfahren nur in einer bestimmten Sprache eingereicht werden dürfen. Der Sachverständigenausschuss betrachtet diese Verpflichtung als erfüllt.

“c in Verfahren vor Gerichten für Verwaltungssachen:

- ii zuzulassen, dass eine Prozesspartei, wenn sie persönlich vor Gericht erscheinen muss, ihre Regional- oder Minderheitensprache gebrauchen kann, ohne dass ihr dadurch zusätzliche Kosten entstehen, und/oder**

157. Laut dem ersten Bericht ist gemäß Artikel 13ff. des Volksgruppengesetzes und Artikel 4 der Verordnung zum Gebrauch des Kroatischen als Amtssprache die kroatische Sprache beim Unabhängigen Verwaltungssenat des Burgenland, der einem Verwaltungsgericht entspricht, als offizielle Amtssprache zugelassen. Laut den Informationen der österreichischen Behörden, die zusätzlich zum ersten Bericht übermittelt wurden, wird das Recht, Burgenlandkroatisch vor diesem Senat zu gebrauchen, nur sehr selten in Anspruch genommen und es gibt nur „wenige Entscheidungen (ca. fünf) in kroatischer Sprache“.

158. Der Sachverständigenausschuss stellt fest, dass das österreichische Recht den Gebrauch von Burgenlandkroatisch in Verwaltungsverfahren vorsieht. Er erkennt an, dass es Fälle gab, in denen Burgenlandkroatisch vor dem Senat benutzt wurde. Der Sachverständigenausschuss kommt jedoch zu dem Schluss, dass diese Verpflichtung nur formal erfüllt wird, da es Schwierigkeiten bei der Umsetzung gibt.

Der Sachverständigenausschuss ermutigt die österreichischen Behörden, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, welche die Möglichkeit, Burgenlandkroatisch bei Verwaltungsverfahren zu benutzen, in der Praxis sicherstellen.

iii zuzulassen, dass Urkunden und Beweismittel in den Regional- oder Minderheitensprachen vorgelegt werden,

wenn nötig durch Inanspruchnahme von Dolmetschern und Übersetzungen;“

159. Laut Artikel 7 des Wiener Staatsvertrags, dem Volksgruppengesetz und der Verordnung der Bundesregierung von 1990 über die Bestimmung der Gerichte, Verwaltungsbehörden und sonstigen Dienststellen, vor denen die kroatische Sprache zusätzlich zur deutschen Sprache als Amtssprache zugelassen ist, kann Burgenlandkroatisch bei den genannten Gerichten bei den Sitzungen sowie Behörden benutzt werden. Das österreichische Recht enthält keinerlei Bestimmungen, die besagen, dass Unterlagen oder Beweise in Verwaltungsverfahren nur in einer bestimmten Sprache eingereicht werden dürfen. Der Sachverständigenausschuss betrachtet diese Verpflichtung als erfüllt.

“d dafür zu sorgen, dass den Betroffenen durch die Anwendung des Buchstabens b Ziffern i und iii und des Buchstabens c Ziffern i und iii sowie durch eine notwendige Inanspruchnahme von Dolmetschern und Übersetzungen keine zusätzlichen Kosten entstehen.“

160. Artikel 22 des Volksgruppengesetzes besagt, *inter alia*, dass die Kosten und Gebühren für Übersetzungen aufgrund des Gebrauchs einer Sprache, die als offizielle Amtssprache zugelassen ist, vom Staat übernommen werden müssen. Der Sachverständigenausschuss betrachtet diese Verpflichtung als erfüllt.

Absatz 2

„Die Vertragsparteien verpflichten sich:

a die Rechtsgültigkeit von im Inland abgefassten Rechtsurkunden nicht allein aus dem Grund zu verneinen, weil sie in einer Regional- oder Minderheitensprache abgefasst sind,“

161. Das österreichische Rechtssystem beschränkt die Gültigkeit gesetzlicher Dokumente nicht mit einem Verweis auf die Sprache, in der sie abgefasst wurden. Der Sachverständigenausschuss betrachtet diese Verpflichtung als erfüllt.

Artikel 10 - Verwaltungsbehörden und öffentliche Dienstleistungsbetriebe

Vorbemerkungen

162. Die Verordnung der Bundesregierung hinsichtlich des Gebrauchs von Kroatisch als Amtssprache legt die Gemeinden im Burgenland fest, in denen der Gebrauch des Kroatischen bei den Verwaltungsbehörden gestattet ist (Artikel 2, Absatz 1). Diese Gemeinden liegen in den Bezirken Eisenstadt-Umgebung (9 Gemeinden), Güssing (3 Gemeinden), Mattersburg (3 Gemeinden), Neusiedl (3 Gemeinden), Oberpullendorf (5 Gemeinden) und Oberwart (3 Gemeinden).

163. Einige Vertreter der Burgenlandkroaten erklärten jedoch, dass der Gebrauch des Burgenlandkroatischen in einer Reihe von Gemeinden im autochthonen Gebiet des Burgenlandkroatischen aufgrund der Tatsache nicht möglich sei, dass die in der Verordnung aufgeführten Gemeinden nicht das gesamte Sprachgebiet des Burgenlandkroatischen umfassten. Der Sachverständigenausschuss bittet die österreichischen Behörden, weitere Informationen zu diesem Thema in ihren nächsten Bericht aufzunehmen.

Absatz 1

„Innerhalb der Verwaltungsbezirke des Staates, in denen die Zahl der Einwohner, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, die nachstehenden Maßnahmen rechtfertigt, und unter Berücksichtigung der Situation jeder Sprache verpflichten sich die Vertragsparteien, im Rahmen des Zumutbaren:

a iii sicherzustellen, dass Personen, die Regional- oder Minderheitensprachen

gebrauchen, in diesen Sprachen mündliche oder schriftliche Anträge stellen und eine Antwort erhalten können,“

“c zuzulassen, dass die Verwaltungsbehörden Schriftstücke in einer Regional- oder Minderheitensprache abfassen.“

164. Der Sachverständigenausschuss versteht diese Verpflichtung dahingehend, dass sie die Bundesverwaltungsbehörden und die Verwaltungsbehörden der Bundesländer in dem Umfang betreffen, indem diese Bundesrecht umsetzen (mittelbare Bundesverwaltung). Laut Artikel 4 der Verordnung hinsichtlich des Gebrauchs des Kroatischen als Amtssprache wird Kroatisch bei den Verwaltungsbehörden des Bundes und der Länder zugelassen, die ihren Sitz im Burgenland und in jenen Bezirken haben, in denen sich die in der Verordnung aufgeführten Gemeinden befinden (siehe Absatz 162 oben). Laut den Informationen des ersten Berichts besagt das Volksgruppengesetz, in Übereinstimmung mit der Verordnung, dass eine Person das Recht hat, Anträge in mündlicher oder schriftlicher Form auf Burgenlandkroatisch einzureichen, sowie Entscheidungen und Beschlüsse der betreffenden Behörde in Deutsch und Burgenlandkroatisch zu erhalten.

165. Dem Sachverständigenausschuss liegen keine Informationen über den Umfang vor, in dem die Bundesbehörden, welche die Kriterien von Artikel 4 der Verordnung erfüllen (wie z. B. die Steuerbehörden) und die unmittelbare Bundesverwaltung ausführen, sicherstellen, dass Sprecher einer Regional- oder Minderheitensprache ihre mündlichen oder schriftlichen Anträge in der Praxis in ihrer Sprache einreichen können, und würden daher diesbezügliche Informationen im nächsten Bericht begrüßen.

166. Der Landeshauptmann des Burgenlands und die Bezirkshauptmannschaften führen ebenfalls Verwaltungsaufgaben im Namen des Bundes aus. Sprachkenntnisse in Burgenlandkroatisch sind für Beamten keine Einstellungsvoraussetzung. Laut den Informationen der österreichischen Behörden sprechen jedoch viele der bei diesen Behörden tätigen Beamten Burgenlandkroatisch (ca. 40% des Personals, laut einer Erklärung eines Vertreters des Büros der Landesregierung Burgenland beim Besuch der Delegation).

167. Laut den Burgenlandkroaten ist in der Praxis der Gebrauch des Burgenlandkroatischen bei den Verwaltungsbehörden sehr selten, da nur wenige Beamte in ausreichendem Maße diese Sprache schriftlich beherrschten und es keine Formulare in Burgenlandkroatisch oder zweisprachige Formulare gebe.

168. Der Sachverständigenausschuss betrachtet diese Verpflichtungen als formal erfüllt.

Absatz 2

„In bezug auf die örtlichen und regionalen Behörden, in deren örtlichem Zuständigkeitsbereich die Zahl der Einwohner, welche die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, die nachstehenden Maßnahmen rechtfertigt, verpflichten sich die Vertragsparteien, folgendes zuzulassen und/oder dazu zu ermutigen:

b die Möglichkeit, dass Personen, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, mündliche oder schriftliche Anträge in diesen Sprachen stellen;“

169. Der Sachverständigenausschuss versteht diese Verpflichtung dahingehend, dass sie sich auf die Behörden der Bundesländer im Hinblick auf die Umsetzung von Landesrecht sowie die Verwaltungsbehörden der Gemeinden bezieht.

170. Laut den Informationen der Behörden im Burgenland erfolgt in bestimmten Gemeinden, die in der Verordnung zum Gebrauch des Burgenlandkroatischen als Amtssprache genannt werden, die mündliche Kommunikation mit den örtlichen Behörden hauptsächlich in Burgenlandkroatisch.

171. Es gibt eine Reihe zweisprachiger Formulare (Deutsch-Kroatisch), die auf lokaler Ebene benutzt werden, wie z. B. standardisierte Antragsformulare für Reisepässe. Laut den Burgenlandkroaten stehen diese Formulare nur in unzureichender Menge zur Verfügung und sind bei bestimmten Behörden gar nicht vorhanden. Die österreichischen Behörden informierten den Sachverständigenausschuss, dass schriftliche Anträge nur sehr

selten vorkämen (zusammen durchschnittlich 90 schriftliche Anträge pro Jahr auf regionaler und kommunaler Ebene).

172. Der Sachverständigenausschuss erachtet diese Verpflichtung als teilweise erfüllt und fordert die Behörden auf, sicherzustellen, dass in den betreffenden Gebieten schriftliche Anträge in Burgenlandkroatisch eingereicht werden können.

“d die Veröffentlichung der amtlichen Schriftstücke der örtlichen Behörden durch diese auch in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen;“

173. Artikel 13, Absatz 4 des Volksgruppengesetzes gestattet den kommunalen Behörden, bei denen die Sprache einer Volksgruppe als Amtssprache zugelassen ist, diese Sprache für offizielle Veröffentlichungen zu benutzen. Die österreichischen Behörden waren nicht in der Lage, dem Sachverständigenausschuss mitzuteilen, ob dies in der Praxis auch geschieht. Des Weiteren informierten sie den Sachverständigenausschuss auch nicht über Maßnahmen, die solche Veröffentlichungen durch die kommunalen Behörden fordern oder fördern sollen. Laut den Sprechern der Burgenlandkroaten erfolgen die Erklärungen der kommunalen Behörden nie in Burgenlandkroatisch. Der Sachverständigenausschuss kommt zu dem Schluss, dass diese Verpflichtung in der Praxis nicht erfüllt wird.

Absatz 4

„Die Vertragsparteien verpflichten sich, eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen zu treffen, um die von ihnen angenommenen Bestimmungen der Absätze 1, 2 und 3 in Kraft zu setzen:

a Übersetzen oder Dolmetschen je nach Bedarf;“

174. Die österreichischen Behörden erklären in ihrem ersten Bericht, dass laut Artikel 14, Absatz 1 des Volksgruppengesetzes schriftliche und mündliche Anträge in Kroatisch auf Staatskosten von der betreffenden Verwaltungsbehörde ins Deutsche übersetzt werden müssen. Artikel 15 desselben Gesetzes besagt, dass Dolmetscher eingesetzt werden müssen, wenn dies erforderlich ist. Werden Unterlagen dieser Verfahren in Deutsch abgefasst, so müssen sie umgehend ins Kroatische übersetzt werden. Artikel 22 besagt, dass diese Übersetzungs- oder Dolmetscherkosten vom Staat zu tragen sind. Der Sachverständigenausschuss betrachtet diese Verpflichtung als erfüllt.

Absatz 5

„Die Vertragsparteien verpflichten sich, den Gebrauch oder die Annahme von Familiennamen in den Regional- oder Minderheitensprachen auf Antrag der Betroffenen zuzulassen.“

175. In Übereinstimmung mit dem Personenstandsgesetz und der Personenstandsverordnung erlaubt das österreichische Rechtssystem die Eintragung nichtdeutscher Namen in ihrer ursprünglichen Schreibweise, einschließlich diakritischer Zeichen. Das österreichische Namensrechtsänderungsgesetz erlaubt die Änderung des Familiennamens. Der Antragsteller muss eine Gebühr in Höhe von € 511 entrichten, es sei denn, der fragliche Name ist historisch mit dem Antragsteller verbunden; in diesem Fall ist die Änderung kostenlos. Der Sachverständigenausschuss betrachtet diese Verpflichtung als erfüllt.

Artikel 11 - Medien

Absatz 1

„Die Vertragsparteien verpflichten sich, für die Sprecher von Regional- oder Minderheitensprachen in den Gebieten, in denen diese Sprachen gebraucht werden, unter Berücksichtigung der Situation jeder Sprache und in dem Ausmaß, in dem die staatlichen Stellen in diesem Bereich unmittelbar oder mittelbar Zuständigkeit, Befugnisse oder Einfluss haben, unter Achtung des Grundsatzes der Unabhängigkeit und Autonomie der Medien folgende Maßnahmen zu treffen:

“b ii zur regelmäßigen Ausstrahlung von Hörfunksendungen in den Regional- oder Minderheitensprachen zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern;“

176. Der Sachverständigenausschuss stellt fest, dass diese Verpflichtung die Förderung und Erleichterung hinsichtlich der Ausstrahlung von Hörfunksendungen im Privatsektor betrifft. Er weiß, dass der ORF täglich von 18:15-18:55 Uhr ein 40-minütiges Hörfunkprogramm in Burgenlandkroatisch sowie von Montag-Samstag um 12:38 Uhr eine 2-minütige Nachrichtensendung in Kroatisch durch seine regionale Radiostation senden lässt. Obwohl der Sachverständigenausschuss den positiven Einfluss des bestehenden Hörfunkangebots anerkennt, weist er darauf hin, dass dies den öffentlichen Rundfunk betrifft, welcher unter Artikel 11, Absatz a.iii der Charta fällt.

177. Die Sprecher des Burgenlandkroatisch erwarben zusammen mit anderen Sprechern von Regional- oder Minderheitensprachen ein Drittel der Lizenz einer privaten Radiofrequenz. Dieses Projekt war jedoch aufgrund einiger Probleme mit den anderen Eigentümern der Lizenz und aufgrund der Tatsache, dass die österreichischen Behörden ihre finanzielle Unterstützung entzogen, nicht erfolgreich. Der Sachverständigenausschuss weiß, dass es zwischen dem ORF und den Sprechern der Regional- oder Minderheitensprachen Gespräche hinsichtlich einer Zusammenarbeit gemäß dem neuen Paragraphen 5 des ORF-Gesetzes gibt (siehe Absatz 69 oben) und hofft, dass das Ergebnis dieser Gespräche das Hörfunkangebot in Burgenlandkroatisch verbessern wird.

178. Der Sachverständigenausschuss weiß, dass es momentan bei den privaten Radiosendern im Burgenland keine Hörfunkprogramme in Burgenlandkroatisch gibt. Daher betrachtet er diese Verpflichtung als nicht erfüllt. Der Sachverständigenausschuss ermutigt die österreichischen Behörden, die erforderlichen Maßnahmen einzuleiten, um zur Übertragung von Hörfunkprogrammen in Burgenlandkroatisch bei den privaten Radiosendern zu ermutigen und diese zu fördern, ohne den bereits bestehenden Grad an öffentlichen Hörfunkprogrammen zu beeinträchtigen.

“c ii zur regelmäßigen Ausstrahlung von Fernsehsendungen in den Regional- oder Minderheitensprachen zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern;“

179. Der Sachverständigenausschuss weist darauf hin, dass diese Verpflichtung die Förderung und Erleichterung hinsichtlich der Ausstrahlung von Fernsehsendungen in Burgenlandkroatisch im Privatsektor betrifft. Der ORF sendet jeden Sonntag um 13:30 Uhr auf seinem regionalen Fernsehkanal ein 30-minütiges Fernsehprogramm in Burgenlandkroatisch. Viermal im Jahr strahlt der ORF ein 45-minütiges Programm (‘Servus, Szia, Zdravus’) in vier Sprachen aus, u.a. Burgenlandkroatisch. Dies betrifft jedoch den öffentlich-rechtlichen Bereich, der unter Artikel 11, Absatz a.iii der Charta fällt. Der Sachverständigenausschuss weiß, dass es bei den Privatsendern keine Fernsehprogramme in Burgenlandkroatisch gibt. Ihm sind auch keine Informationen über Initiativen bekannt, die in Übereinstimmung mit dem neuen Paragraphen 5 des ORF-Gesetzes im Bereich von Fernsehübertragungen ergriffen worden wären. Daher betrachtet er diese Verpflichtung als nicht erfüllt. Der Sachverständigenausschuss ermutigt die österreichischen Behörden, die erforderlichen Maßnahmen einzuleiten, um zur Übertragung von Fernsehprogrammen in Burgenlandkroatisch bei den privaten Fernsehsendern zu ermutigen und diese zu fördern, ohne den bereits bestehenden Grad an öffentlichen Fernsehprogrammen zu beeinträchtigen.

“d zur Produktion und Verbreitung von Audio- und audiovisuellen Werken in den Regional- oder Minderheitensprachen zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern;“

180. Die österreichischen Behörden erklärten in ihrem ersten Bericht, dass der Volksgruppenförderungsplan der Bundesregierung solche Werke unterstütze. Die Sprecher des Burgenlandkroatischen erachten die Förderung für Audio- und audiovisuelle Werke als zu gering. Der Sachverständigenausschuss verfügt gegenwärtig nicht über ausreichende Informationen, um bewerten zu können, ob diese Verpflichtung erfüllt ist und würde weitere Informationen im nächsten Bericht begrüßen.

“e i die Produktion und/oder Erhaltung von mindestens einer Zeitung in den Regional- oder Minderheitensprachen zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern;“

181. Es gibt keine Tageszeitung in Burgenlandkroatisch. Die Sprecher des Burgenlandkroatischen geben zwei Wochenzeitungen in Burgenlandkroatisch heraus. Die 'Hrvatske Novine' wird vom Kroatischen Presseverein herausgegeben. Ein Drittel der Kosten wird von den Burgenlandkroaten getragen, die restlichen Kosten werden durch Gelder aus dem Volksgruppenförderungsplan des Bundeskanzleramtes gedeckt. 'Glasnik', ein wöchentlich erscheinendes Kirchenbulletin in Burgenlandkroatisch wird durch die Diözese Eisenstadt herausgegeben und erhält ebenfalls Zuschüsse aus dem Bundesfonds.

182. Diese Periodika erhalten darüber hinaus auch einige Zuschüsse im Rahmen der österreichischen Presseförderung. Der Sachverständigenausschuss weiß, dass dem Nationalrat im November 2003 ein Gesetzesentwurf zur Presseförderung vorgelegt wurde und dass ein neues Presseförderungsgesetz Anfang 2004 in Kraft treten soll. Die Sprecher der Regional- oder Minderheitensprachen zeigten sich über die in diesem Gesetz vorgeschlagenen Änderungen besorgt, die ihrer Ansicht nach die Presseförderung für die Periodika in den Regional- oder Minderheitensprachen erheblich mindern werden.

183. Der Sachverständigenausschuss betrachtet diese Verpflichtung unter der ehemaligen Gesetzgebung als erfüllt. Er würde weitere Informationen zum neuen Presseförderungsgesetz und dessen Auswirkungen auf die Förderung der Regional- oder Minderheitensprachen im nächsten Bericht begrüßen.

“f ii die bestehenden Maßnahmen finanzieller Hilfe auch auf audiovisuelle Produktionen in Regional- oder Minderheitensprachen zu erstrecken;“

184. Laut den Burgenlandkroaten werden die audiovisuellen Produktionen in Burgenlandkroatisch im Rahmen der allgemeinen Förderungsprogramme für audiovisuelle Produktionen nicht als besonders förderungswürdig erachtet. Die dem Sachverständigenausschuss vorliegenden Informationen der österreichischen Behörden erlauben ihm keinen Rückschluss darauf, ob diese Verpflichtung erfüllt ist oder nicht. Der Sachverständigenausschuss würde weitere Informationen im nächsten Bericht begrüßen.

Absatz 2

Die Vertragsparteien verpflichten sich, den freien direkten Empfang von Hörfunk- und Fernsehsendungen aus Nachbarländern in einer Sprache zu gewährleisten, die in derselben oder ähnlicher Form wie die Regional- oder Minderheitensprache gebraucht wird, und die Weiterverbreitung von Hörfunk- und Fernsehsendungen aus Nachbarländern in einer solchen Sprache nicht zu behindern. Sie verpflichten sich ferner, sicherzustellen, dass die Freiheit der Meinungsäußerung und die freie Verbreitung von Informationen in den Printmedien in einer Sprache, die in derselben oder ähnlicher Form wie die Regional- oder Minderheitensprache gebraucht wird, keiner Einschränkung unterworfen werden. Da die Ausübung der erwähnten Freiheiten Pflichten und Verantwortung mit sich bringt, kann sie bestimmten, vom Gesetz vorgesehenen Formvorschriften, Bedingungen, Einschränkungen oder Strafdrohungen unterworfen werden, wie sie in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen Sicherheit, der territorialen Unversehrtheit oder der öffentlichen Sicherheit, der Aufrechterhaltung der Ordnung und der Verbrechensverhütung, des Schutzes der Gesundheit und der Moral, des Schutzes des guten Rufes oder der Rechte anderer unentbehrlich sind, um die Verbreitung von vertraulichen Nachrichten zu verhindern oder das Ansehen und die Unparteilichkeit der Rechtsprechung zu gewährleisten.“

185. Die österreichische Gesetzgebung enthält keine Beschränkung hinsichtlich des freien Empfangs von Hörfunk- und Fernsehsendungen aus Kroatien, und dem Expertenausschuss sind keine Einschränkungen dieser Verpflichtung bezüglich der Printmedien bekannt. Der Sachverständigenausschuss betrachtet diese Verpflichtung als erfüllt.

Artikel 12 - Kulturelle Tätigkeiten und Einrichtungen

Absatz 1

„In bezug auf kulturelle Einrichtungen und Tätigkeiten – insbesondere Bibliotheken, Videotheken, Kulturzentren, Museen, Archive, Akademien, Theater und Kinos sowie literarische Werke und Filmproduktionen, volkstümliche Formen des kulturellen Ausdrucks, Festspiele und die Kulturindustrien, einschließlich unter anderem des Einsatzes neuer Technologien – verpflichten sich die Vertragsparteien, in dem Gebiet, in dem solche Sprachen gebraucht werden, in dem Ausmaß, in dem die staatlichen Stellen in diesem Bereich Zuständigkeit, Befugnisse oder Einfluss haben:

- a zu den Regional- oder Minderheitensprachen eigenen Formen des Ausdrucks und der Initiative zu ermutigen sowie die verschiedenen Zugangsmöglichkeiten zu den in diesen Sprachen geschaffenen Werken zu fördern;“**

186. Die österreichischen Behörden gehen davon aus, dass diese Verpflichtung im Rahmen des Volksgruppenförderungsplans des Bundeskanzleramtes abgehandelt wird. Für den Zweck dieses Förderungsplans ist das Berechtigungskriterium die Förderung der Sprache einer Volksgruppe. Die österreichischen Behörden informierten den Sachverständigenausschuss, dass die der Volksgruppe der Burgenlandkroaten zugewiesenen Gelder (€ 1,16 Mio. im Jahr 2003) hauptsächlich für kulturelle Aktivitäten zur Förderung des Burgenlandkroatischen verwendet wurden.

187. Die Sprecher der Burgenlandkroaten betrachten das Zuteilungsverfahren für diese Gelder als sehr bürokratisch und häufig als unkalkulierbar. Sie denken auch, dass die begrenzten Gelder, die von den Behörden für kulturelle Aktivitäten zugewiesen würden, generell auf traditionelle und folkloristische Formen des kulturellen Ausdrucks abzielen. Unter dem Gesichtspunkt, dass moderne kulturelle Initiativen das Image einer Regional- oder Minderheitensprache als lebendige Sprache verbessern kann, ermutigt der Sachverständigenausschuss die österreichischen Behörden, diesen Aspekt im Rahmen ihrer Förderung des Burgenlandkroatischen zu berücksichtigen.

188. Der Sachverständigenausschuss betrachtet diese Verpflichtung nichtsdestotrotz als erfüllt.

- “d sicherzustellen, dass die für die Veranstaltung oder Unterstützung kultureller Tätigkeiten verschiedener Art verantwortlichen Gremien bei den Unternehmungen, die sie ins Leben rufen oder unterstützen, in angemessener Weise dafür sorgen, dass die Kenntnis und der Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen sowie Regional- oder Minderheitenkulturen berücksichtigt werden;“**

189. Dem Sachverständigenausschuss liegen keine Information darüber vor, wie die österreichischen Behörden sicherstellen, dass die für die Organisation oder die Unterstützung kultureller Aktivitäten zuständigen Organe dem Burgenlandkroatischen ausreichend Raum in ihren Bereichen einräumen. Der Sachverständigenausschuss kann daher nicht beurteilen, ob diese Verpflichtung erfüllt ist oder nicht und erbittet sich von den österreichischen Behörden weitere Information im nächsten Bericht.

Absatz 2

„In bezug auf andere Gebiete als diejenigen, in denen die Regional- oder Minderheitensprachen herkömmlicherweise gebraucht werden, verpflichten sich die Vertragsparteien, wenn die Zahl der Sprecher einer Regional- oder Minderheitensprache dies rechtfertigt, geeignete kulturelle Tätigkeiten und Einrichtungen in Übereinstimmung mit Absatz 1 zuzulassen, dazu zu ermutigen und/oder sie vorzusehen.“

190. Die Frage nach der traditionellen Präsenz des Burgenlandkroatischen im Bundesland Wien ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht geklärt (siehe Absatz 55 oben). Der Sachverständigenausschuss wurde jedoch von den österreichischen Behörden unterrichtet, dass im Jahr 2003 drei Organisationen der Burgenlandkroaten mit Sitz in Wien € 147.568 aus den gesamten Zuteilungen an die Volksgruppe der Burgenlandkroaten erhielten.

Absatz 3

„Die Vertragsparteien verpflichten sich, bei der Verfolgung ihrer Kulturpolitik im Ausland Regional- oder Minderheitensprachen und die in ihnen zum Ausdruck kommenden Kulturen angemessen zu berücksichtigen.“

191. Die österreichischen Behörden teilten dem Sachverständigenausschuss mit, dass Österreich die Sprache und die Kultur des Burgenlandkroatischen vor allem im Rahmen der ARGE Alpen-Adria berücksichtigt, die Bundesländer, Kantone und andere regionale Behörden aus Österreich, Deutschland, Ungarn, Kroatien, Slowenien, Italien und der Schweiz vereint, und in der das Bundesland Burgenland als Mitglied vertreten ist. Dem Sachverständigenausschuss liegen keine Informationen vor, inwieweit die zentralen Behörden diese Verpflichtung erfüllen.

192. Der Sachverständigenausschuss unterstreicht, dass die vorliegende Bestimmung vor allem die Art und Weise betrifft, in der ein Staat sein eigenes sprachliches und kulturelles Erbe im Ausland präsentiert (z. B. Kulturaustausch, Bezugnahme auf die in Österreich gesprochenen Minderheitensprachen und ihre Kulturen im Kontext europäischer oder internationaler Ausstellungen oder Veranstaltungen, Dokumentationen zum Land, die auf ein internationales Publikum abzielen, der Gebrauch zweisprachiger Ortsbezeichnungen auf den offiziellen Karten und in den offiziellen Broschüren und Führern, die zur Imageförderung des Landes im Ausland, *inter alia* für touristische Zwecke eingesetzt werden, etc.). Tatsächlich ist der Geist dieser Verpflichtung vorrangig darin zu sehen, einen Staat zu ermutigen, sich im Ausland oder vor einem internationalen Publikum in einer Weise darzustellen, die ihn nicht als einsprachig oder monokulturell erscheinen lässt.

193. Der Sachverständigenausschuss verfügt momentan über keine ausreichenden Informationen, um beurteilen zu können, ob diese Verpflichtung erfüllt ist, und erwartet weitere Informationen im nächsten Bericht aus Österreich.

Artikel 13 - Wirtschaftliches und soziales Leben

Absatz 1

„In bezug auf wirtschaftliche und soziale Tätigkeiten verpflichten sich die Vertragsparteien, im ganzen Land:

- a** *aus ihrem Recht jede Bestimmung zu entfernen, die den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen in Urkunden betreffend das wirtschaftliche oder soziale Leben, insbesondere Arbeitsverträge, sowie in technischen Schriftstücken wie Gebrauchsanweisungen für Erzeugnisse oder Anlagen ungerechtfertigt verbietet oder einschränkt;*
- b** *die Aufnahme von Klauseln, die den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen ausschließen oder einschränken, in innerbetriebliche Vorschriften und Privaturkunden zumindest zwischen Personen, die dieselbe Sprache gebrauchen, zu verbieten;*
- c** *Praktiken entgegenzutreten, die den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen im Zusammenhang mit wirtschaftlichen oder sozialen Tätigkeiten behindern sollen;*
- d** **den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen durch andere als die unter den Buchstaben a bis c genannten Mittel zu erleichtern und/oder dazu zu ermutigen.“**

194. Die österreichischen Behörden sind der Meinung, dass Österreich aufgrund des Verbots der Diskriminierung der Sprecher von Regional- oder Minderheitensprachen und des verfassungsmäßigen Rechts auf Gebrauch der Regional- oder Minderheitensprachen im Privat- und Geschäftsleben gemäß Artikel 66, Absatz 3 des Staatsvertrags von St. Germain diese Verpflichtung erfüllt. Die österreichischen Behörden sind des Weiteren überzeugt, dass Österreich im wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Leben den Gebrauch des

Burgenlandkroatischen fördert, indem es Projekte der Burgenlandkroaten im Rahmen des Volksgruppenförderungsplans unterstützt. Während der Sachverständigenausschuss anerkennt, dass allgemeine Förderungsmaßnahmen durchaus diesen Effekt haben, denkt er nicht, dass man diese als Erleichterung oder Ermutigung im Sinne dieser Verpflichtung auslegen kann.

195. Der Sachverständigenausschuss erkennt an, dass der Umfang dieser Verpflichtung sehr offen gehalten ist und dass sie nicht viel darüber aussagt, welche Maßnahmen genau zu ergreifen sind. Es kann in der Tat bestätigt werden, dass die beabsichtigten Maßnahmen positiv sein sollen und nicht nur eine negative Praxis unterbinden oder eliminieren sollen. Die beabsichtigten Maßnahmen könnten z. B. den Gebrauch der Regional- oder Minderheitensprachen auf Gebäuden, den mündlichen Gebrauch in öffentlichen Bereichen, wie z. B. in Bahnhöfen oder Flughäfen, den Einsatz zweisprachiger Broschüren im Tourismusbereich, die Vergabe eines Preises an Unternehmen, die effektiv Regional- oder Minderheitensprachen benutzen, die Durchführung von Kampagnen für Zweisprachigkeit, etc. erleichtern und/oder diese ermutigen.

196. Der Sachverständigenausschuss erhielt von den österreichischen Behörden keine Informationen über positive Maßnahmen im Sinne dieser Verpflichtung und würde weitere Informationen im nächsten Bericht aus Österreich begrüßen.

Artikel 14 - Grenzüberschreitender Austausch

„Die Vertragsparteien verpflichten sich:

- b zugunsten von Regional- oder Minderheitensprachen die grenzüberschreitende Zusammenarbeit, insbesondere zwischen regionalen oder örtlichen Behörden, zu erleichtern und zu fördern, in deren örtlichem Zuständigkeitsbereich dieselbe Sprache in derselben oder ähnlichen Form gebraucht wird.“**

197. Der erste Bericht erklärt, dass eine Zusammenarbeit im Sinne dieser Verpflichtung bereits im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft Alpen-Adria sowie durch das Österreichische Institut für Ost- und Südosteuropäische Studien stattfindet. Der Sachverständigenausschuss wurde jedoch nicht informiert, ob es spezielle Projekte oder Aktivitäten zugunsten des Burgenlandkroatischen gibt. Er ist daher nicht in der Lage zu entscheiden, ob diese Verpflichtung erfüllt ist und erbittet sich weitere Informationen im nächsten Bericht aus Österreich.

2.3.2. Die slowenische Sprache

Artikel 8 - Bildung

Vorbemerkungen

198. Gemäß Artikel 7, Absatz 2 des Wiener Staatsvertrages und Artikel 7 des Minderheiten-Schulgesetzes für Kärnten genießen österreichische Staatsbürger, die zur Volksgruppe der Slowenen gehören, das verfassungsmäßige Recht, die slowenische Sprache im Unterricht zu gebrauchen oder als Pflichtfach in den Schulen, die durch dieses Gesetz festgelegt sind, unterrichtet zu bekommen. Der österreichische Verfassungsgerichtshof hat entschieden, dass alle Mitglieder der slowenischen Volksgruppe in Kärnten dieses Recht haben, unabhängig davon, ob sie in den ursprünglichen Siedlungsgebieten leben oder nicht (Verfassungsgerichtshof, VfSlg 12245/1989).

199. Paragraph 10, Absatz 1 des Minderheiten-Schulgesetzes für Kärnten besagt, dass „ein Volks- und Hauptschulangebot für slowenische Minderheit“ in jenen Gemeinden eingeführt werden muss, in denen zu Beginn des Schuljahres 1958/59 an den Volks- und Hauptschulen ein zweisprachiger Unterricht stattfand. Paragraph 11 desselben Gesetzes besagt, dass außerhalb dieser Gemeinden „jene Schulen als für die slowenische Minderheit in Betracht kommende Volks- und Hauptschulen festzulegen [sind], bei denen ein nachhaltiger Bedarf an der Befriedigung des im Artikel 7 Z 2 des Staatsvertrages BGBl. Nr. 152/1955 festgelegten Rechtsanspruches besteht“ (7 Schüler für Grundschulklassen und 9 Schüler für Sekundarstufe I).

Absatz 1

„Im Bereich der Bildung verpflichten sich die Vertragsparteien, in dem Gebiet, in dem solche Sprachen gebraucht werden, unter Berücksichtigung der Situation jeder dieser Sprachen und unbeschadet des Unterrichts der Amtssprache(n) des Staates:

- a**
 - i* die berufliche Bildung in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten; oder
 - ii* einen erheblichen Teil der vorschulischen Erziehung in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten; oder
 - iii* eine der unter den Ziffern *i* und *ii* vorgesehenen Maßnahmen zumindest auf diejenigen Schüler anzuwenden, deren Familien dies verlangen, wenn die Zahl der Schüler als genügend groß angesehen wird, oder
 - iv** ***falls die staatlichen Stellen keine unmittelbare Zuständigkeit im Bereich der vorschulischen Erziehung haben, die Anwendung der unter den Ziffern *i* bis *iii* vorgesehenen Maßnahmen zu begünstigen und/oder dazu zu ermutigen;***

200. Kärnten verfügt über kein Kindergartengesetz wie das Burgenland, und die Organisation der „staatlichen“ slowenischen Erziehung auf Vorschulebene ist den lokalen Behörden überlassen, die frei sind zu entscheiden, ob sie eine Vorschule einrichten oder nicht. Der Sachverständigenausschuss wurde informiert, dass aufgrund des lokalen Widerstands viele Gemeinden mit einer Slowenisch sprechenden Bevölkerung entschieden haben, keine zweisprachigen Vorschulen einzurichten, und dass, wo solche Schulen existieren, die Qualität und der Umfang des slowenischen Unterrichts nicht den Anforderungen der slowenischen Volksgruppe genügen. Als Folge sahen sich die Sprecher der slowenischen Sprache gezwungen, private Vorschulen einzurichten.

Privatschulen

201. Gegenwärtig gibt es in Kärnten 8 private Vorschulen, die aus 12 Gruppen (ca. 280 Kinder) bestehen. Diese Vorschulen werden nach einem vollkommen zweisprachigen Modell betrieben, das von der slowenischen Volksgruppe selbst entwickelt wurde. Diese Schulen sind sehr beliebt und die Slowenisch sprechende Volksgruppe hält sie für sehr erfolgreich.

202. Am 1. Oktober 2001 trat das Kärntner Kindergartenfondsgesetz (Kärntner Landesgesetzblatt Nr. 74/2001) in Kraft, das einen Fonds für die Übernahme der Betriebskosten bestehender privater Kindergärten einrichtete. 2003 belief sich die finanzielle Unterstützung auf € 484.000. Der Sachverständigenausschuss erhielt während seines Besuches in Österreich jedoch die Information, dass dieser Fonds nur für bereits bestehende Kindergärten offen stehe, nicht für zukünftige. Die Sprecher des Slowenischen erklärten, dass es einen erheblichen Bedarf unter der Slowenisch sprechenden Bevölkerung an einer Ausweitung des bestehenden privaten Kindergartenangebotes gebe.

Gemeindekindergärten

203. Laut den Informationen der österreichischen Behörden gibt es 8 zweisprachige Gemeindekindergärten. Das Bundeskanzleramt unterstützt die Gemeindekindergärten in Kärnten, die zweisprachige Gruppen gemäß der Volksgruppenförderung betreiben (€ 220.610 im Jahr 2003).

204. Laut den Sprechern des Slowenischen ist die Qualität des Slowenischen in den zweisprachigen Gemeindekindergärten nicht zufriedenstellend. Während seines Besuchs wurde der Sachverständigenausschuss jedoch sowohl seitens der Slowenisch sprechenden Gruppe als auch von den Kärntner Behörden informiert, dass die Behörden den Erfolg der zweisprachigen Erziehungsmethoden in den privaten Kindergärten anerkennen und nach Wegen suchen, den Unterricht an den Gemeindekindergärten angesichts dieser positiven Erfahrungen an den Unterricht der privaten Kindergärten anzupassen. Der Sachverständigenausschuss vermerkt mit Zufriedenheit diese positive Haltung und freut sich auf weitere Informationen über die Ergebnisse dieses Prozesses im nächsten Bericht aus Österreich.

205. Der Sachverständigenausschuss betrachtet diese Verpflichtung als erfüllt. Falls es aber zutrifft, dass das Kärntner Kindergartenfondsgesetz lediglich die bestehenden privaten Kindergärten unterstützt, ermutigt es die österreichischen Behörden, die Möglichkeit zu untersuchen, weitere private Kindergärten in dieses Gesetz aufzunehmen. Im Hinblick auf Gemeindekindergärten ist der Sachverständigenausschuss der Meinung, dass eine eindeutiger Definition der Verantwortlichkeiten der Gemeinden im Hinblick auf die zweisprachige Vorschulerziehung vonnöten ist.

“b ii einen erheblichen Teil des Grundschulunterrichts in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten;“

206. Als Folge einer Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes vom 9. März 2000 (G 2-4/00-7) ist das Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten auf alle vier Jahre der Volksschulerziehung anwendbar (wohingegen es vor dieser Entscheidung lediglich für die ersten drei Jahre galt). Die Eltern/Erziehungsberechtigten müssen die Kinder für den zweisprachigen Unterricht anmelden, bei dem Deutsch und Slowenisch gleichgewichtig verwendet werden. Bei gemischten Klassen, in denen es sowohl Kinder für den zweisprachigen Unterricht als auch Kinder gibt, die nicht für diesen Unterricht angemeldet wurden, muss ein zweiter Lehrer ernannt werden, der den zweisprachigen Unterricht übernimmt (Artikel 16a.3). Ein Zusatzunterricht muss dann angeboten werden, wenn es mehr als drei Kinder gibt, die für den zweisprachigen Unterricht eingetragen wurden, und die über keine ausreichenden Slowenischkenntnisse verfügen (Artikel 16a.4).

207. Laut den Informationen des Landesschulrates boten im Schuljahr 2003/2004 in dem Gebiet, in dem das Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten Anwendung findet, 65 der 77 Volksschulen einen zweisprachigen Unterricht für insgesamt 1.730 Schüler an, was 32% aller Grundschüler in diesem Gebiet entspricht. Zusätzlich erhielten 143 Kinder in zwei Schulen in Klagenfurt einen zweisprachigen Grundschulunterricht. 45 Kinder in Kärnten lernen Slowenisch als unverbindliche Übung.

208. Die Sprecher der slowenischen Sprache erklärten, es gebe eine Reihe von Problemen mit dem zweisprachigen Grundschulunterricht in Kärnten. Trotz der Tatsache, dass das Slowenische dieselbe Priorität in der zweisprachigen Erziehung genießen solle wie das Deutsche, variiere die Praxis erheblich zwischen den einzelnen Schulen. Die Slowenisch sprechende Gruppe verwies insbesondere auf ihre Sorge bezüglich jener zweisprachigen Schulen, in denen der Direktor kein Slowenisch spräche, was bisher laut einer Bestimmung, die jedoch nicht mehr in Kraft sei, eine Voraussetzung für die Ernennung zum Schuldirektor zweisprachiger Schulen gewesen sei. In diesem Kontext informierten die Vertreter des Landesschulrates für Kärnten den Sachverständigenausschuss, dass es die Verantwortung des Schuldirektors sei, die Qualität des zweisprachigen Unterrichts sicherzustellen und die Kompetenz des Schulinspektors in diesem Bereich relativ begrenzt sei.

209. Es gibt auch einige Besorgnis über die Tatsache, dass aufgrund eines Rückgangs der Schülerzahlen 6 Volksschulen der Slowenisch sprechenden Städte in Außenstellen (*Expositur*) anderer Schulen derselben Gemeinde umgewandelt wurden. Dies gibt den Eltern/Erziehungsberechtigten oftmals ein falsches Signal, da sie dazu neigen, ihre Kinder zu anderen Schulen zu schicken, die sie als „zuverlässiger“ erachten, was wiederum die Anzahl der Kinder in den betroffenen Schulen verringere und die Gefahr einer Schließung dieser Schulen erhöhe. Die Vertreter der slowenischen Volksgruppe und des Landesschulrates stimmten überein, dass, da die besten Ergebnisse hinsichtlich der Beherrschung der slowenischen Sprache seitens der Kinder in den Gebieten erzielt werde, in denen das Slowenische immer noch im Alltag benutzt wird, die Tatsache, Kinder außerhalb dieser Gebiete zu schicken, sich gegensätzlich auf den Slowenischunterricht auswirken werde.

210. Ähnlich wie die Lage im Burgenland mit Burgenlandkroatisch und Ungarisch stellt die sehr unterschiedliche Beherrschung des Slowenischen unter den Grundschulschülern ein erhebliches praktisches Problem dar.

211. Obwohl der Sachverständigenausschuss der Meinung ist, dass diese Verpflichtung zum gegenwärtigen Zeitpunkt erfüllt ist, ermutigt er die österreichischen Behörden, ihren Dialog mit der slowenischen Volksgruppe beizubehalten, um eine langfristige Lösung dieser Probleme zu finden.

- “c iii innerhalb des Unterrichts im Sekundarbereich den Unterricht der betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen als integrierenden Teil des Lehrplans vorzusehen;“**

Sekundarstufe I

212. In der Sekundarstufe I, auf die das Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten Anwendung findet, muss Slowenisch als Pflichtfach vier Stunden pro Woche unterrichtet werden. Laut den Informationen des Landesschulrates wird Slowenisch als Unterrichtsfach an 13 Schulen der Sekundarstufe I und in den Volksschulen unterrichtet, welche die Volksschuloberstufe einschließen. In diesen Schulen lernen 123 Schüler Slowenisch als Pflichtfach, 46 als Fremdsprache und 130 als Wahlfach.

Sekundarstufe II

213. Gemäß Artikel 24 des Minderheiten-Schulgesetzes für Kärnten bietet das *Bundesgymnasium / Bundesrealgymnasium für Slowenen* in Klagenfurt den Unterricht in Slowenisch an, wobei Deutsch ein Pflichtfach ist. Im Schuljahr 2003/2004 waren an dieser hoch angesehenen Schule 515 Schüler eingeschrieben. Die Sprecher des Slowenischen denken, dass die Qualität des Unterrichts und das Prestige der Schule dazu beigetragen haben, die slowenische Sprache in Kärnten zu erhalten. Sie informierten den Sachverständigenausschuss, dass aufgrund der Tatsache, dass die Schule sich in Klagenfurt befinde, also außerhalb des Siedlungsgebietes der Slowenen, es häufig nicht möglich sei, von diesem Angebot zu profitieren, außer wenn man eine Unterbringungsmöglichkeit in Klagenfurt habe. Dies könne für die Eltern sehr kostspielig sein und das Kind während des Schulbesuchs von seiner Familie isolieren. Dem Sachverständigenausschuss liegen gegenwärtig keine Informationen über das Ausmaß vor, in dem die österreichischen Behörden Maßnahmen als Antwort auf diese Schwierigkeiten anbieten und würde weitere Informationen im nächsten Bericht aus Österreich begrüßen.

214. Laut den zusätzlichen Informationen der österreichischen Behörden wird Slowenisch auch an zehn allgemeinen Schulen der Sekundarstufe II in Kärnten 114 Schülern als Pflicht- oder Wahlfach unterrichtet.

215. Der Sachverständigenausschuss betrachtet diese Verpflichtung als erfüllt.

- “d i die berufliche Bildung in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten; oder**
- ii einen erheblichen Teil der beruflichen Bildung in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten; oder**
- iii innerhalb der beruflichen Bildung den Unterricht der betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen als integrierenden Teil des Lehrplans vorzusehen;**
- iv eine der unter den Ziffern i bis iii vorgesehenen Maßnahmen zumindest auf diejenigen Schüler anzuwenden, die oder – wo dies in Betracht kommt – deren Familien dies wünschen, wenn deren Zahl als genügend groß angesehen wird.“**

216. Laut den Informationen der österreichischen Behörden gibt es eine Berufsschule, an der Slowenisch als Wahlfach unterrichtet wird (40 Studenten im Schuljahr 2003/2004). Was den Berufsschulunterricht betrifft, gibt es eine zweisprachige Bundeshandelsakademie in Klagenfurt und ein privates zweisprachiges Lehrinstitut für Wirtschaftsberufe in St. Peter in der Nähe von St. Jakob im Rosental mit 141 bzw. 131 Schülern. 182 Schüler lernen an sieben Berufsschulen in Kärnten Slowenisch als Pflicht- oder Wahlfach. Der Sachverständigenausschuss betrachtet diese Verpflichtung als erfüllt.

- “e i an Universitäten und anderen Hochschulen Unterricht in den Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten; oder**
- ii Möglichkeiten für das Studium dieser Sprachen als Studienfächer an Universitäten und anderen Hochschulen anzubieten; oder**
- iii falls wegen der Rolle des Staates in bezug auf Hochschuleinrichtungen die**

Ziffern i und ii nicht angewendet werden können, dazu zu ermutigen und/oder zuzulassen, dass an Universitäten und anderen Hochschulen Unterricht in den Regional- oder Minderheitensprachen oder Möglichkeiten zum Studium dieser Sprachen als Studienfächer angeboten werden.“

217. Slowenisch kann an der Universität Klagenfurt sowie an den Universitäten in Wien, Graz und Innsbruck studiert werden. Der Sachverständigenausschuss betrachtet diese Verpflichtung als erfüllt.

“f iii falls die staatlichen Stellen keine unmittelbare Zuständigkeit im Bereich der Erwachsenenbildung haben, das Angebot solcher Sprachen als Fächer der Erwachsenen- und Weiterbildung zu begünstigen und/oder dazu zu ermutigen;“

218. Laut den Informationen der österreichischen Behörden bieten 15 Erwachsenenbildungsstätten slowenische Sprachkurse in Kärnten an. Mehrere Organisationen der slowenischen Volksgruppe bieten mit der Unterstützung des Bundeskanzleramtes im Rahmen der Volksgruppenförderung ebenfalls Slowenisch als Fach der Erwachsenen- und Weiterbildung an. Der Sachverständigenausschuss betrachtet diese Verpflichtung als erfüllt.

“g für den Unterricht der Geschichte und Kultur, die in der Regional- oder Minderheitensprache ihren Ausdruck finden, zu sorgen;“

219. Die „Verordnung des Bundesministeriums für Unterricht, mit welcher Lehrpläne für Minderheiten-Volksschulen und für den Unterricht in Minderheitensprachen in Volks- und Hauptschulen in den Bundesländern Burgenland und Kärnten erlassen werden“ besagt, dass die Lehrpläne für Minderheitenschulen auch die Geschichte und die Kultur berücksichtigen müssen, die in einer Regional- oder Minderheitensprache ihren Ausdruck finden (siehe auch Absatz 136 oben). Der Ausschuss verfügt jedoch über keine Informationen hinsichtlich des Umfangs, in dem die Geschichte und die Kultur der slowenischen Volksgruppe in der Praxis unterrichtet werden. Die slowenische Volksgruppe erklärte während des Besuchs der Delegation, dass es keine ausreichenden Richtlinien für Lehrer gebe und dass als Folge davon die Praxis erhebliche Unterschiede aufweise.

220. Dem Sachverständigenausschuss liegen keine Informationen hinsichtlich der Frage vor, wie der Unterricht der Geschichte und Kultur, die im Slowenischen ihren Ausdruck finden, in den einsprachigen deutschen Schulen im Sprachgebiet des Slowenischen abläuft.

221. Der Sachverständigenausschuss ist momentan nicht in der Lage, abschließend zu beurteilen, ob diese Verpflichtung erfüllt ist oder nicht und erbittet sich weitere Informationen im nächsten Bericht.

“h für die Aus- und Weiterbildung der Lehrer zu sorgen, die zur Durchführung derjenigen Bestimmungen der Buchstaben a bis g erforderlich sind, welche die Vertragspartei angenommen hat;“

222. Artikel 21 des Minderheiten-Schulgesetzes für Kärnten schreibt zweisprachige Ausbildungsprogramme für Lehrer vor.

223. Die *Pädagogische Akademie des Bundes in Kärnten* bietet Kurse an, die den Lehrern ermöglichen, zusätzliche Qualifikationen als zweisprachige Lehrer und Teamleiter zu erwerben. Die Fortbildung der Lehrer im zweisprachigen Unterrichten fällt in die Zuständigkeit des Pädagogischen Instituts.

224. Die Vertreter der slowenischen Volksgruppe und die Ausbildungsinstitute für Lehrer stimmten überein, dass es einen Mangel an zweisprachigen Lehrkräften gebe. Es scheint, dass die Zahl der Lehrer, die Slowenisch als Muttersprache sprechen, sinkt und dass der Bedarf an zweisprachigem Unterricht nicht mehr länger durch die Schulabsolventen des Slowenischen Gymnasiums gedeckt werden kann. Als Folge haben die Einrichtungen auch Lehrkräfte mit geringeren Sprachkenntnissen eingestellt. Der Sachverständigenausschuss weiß, dass die Lehrerausbildungsinstitute die Zahl der Unterrichtsstunden in Slowenisch in den Ausbildungsprogrammen erhöht und eine grenzüberschreitende Zusammenarbeit mit Slowenien etabliert haben, um diesem Problem entgegenzuwirken.

225. Im Hinblick auf die Zahl der zweisprachigen Lehrer scheint sich die Lage in den letzten Jahren verschärft zu haben. Es besteht die große Gefahr eines Mangels an qualifizierten zweisprachigen Lehrern als Folge des allgemeinen Anstiegs bei der Nachfrage, der Ausweitung des zweisprachigen Grundschulunterrichts auf das vierte Jahr und die Pensionsreformen, die 2003 zur Pensionierung von 22 zweisprachigen Lehrern führte. Der Sachverständigenausschuss weiß, dass es momentan Übergangslösungen gibt, aber Lösungen struktureller Natur erforderlich sind.

226. Der Sachverständigenausschuss erachtet diese Verpflichtung im Hinblick auf zweisprachige Schullehrer momentan als erfüllt. Er drängt jedoch die österreichischen Behörden und Einrichtungen, die bestehenden positiven Maßnahmen auszubauen und in enger Zusammenarbeit mit der slowenischen Volksgruppe längerfristige Lösungen für diesen Problembereich der Lehrerausbildung zu finden.

227. Der Sachverständigenausschuss erhielt keine Informationen hinsichtlich der Ausbildung von Slowenisch sprechenden oder zweisprachigen Kindergartenpädagogen und würde diesbezügliche Informationen im nächsten Bericht begrüßen.

“i ein oder mehrere Aufsichtsorgane einzusetzen, welche die zur Einführung oder zum Ausbau des Unterrichts der Regional- oder Minderheitensprachen getroffenen Maßnahmen und die dabei erzielten Fortschritte überwachen und darüber regelmäßig Berichte verfassen, die veröffentlicht werden.“

228. In Erfüllung von Artikel 31 des Minderheiten-Schulgesetzes für Kärnten wurde im Landesschulrat eine Sonderabteilung (Abteilung VII) für die zweisprachige Erziehung in Kärnten eingerichtet, die für die Überprüfung des zweisprachigen Unterrichts an den Pflichtschulen und den Allgemeinbildenden Höheren Schulen verantwortlich ist. Die Abteilung erstellt Jahresberichte, die veröffentlicht werden und die detaillierte Informationen hinsichtlich der Aktivitäten und Entwicklungen im Bereich des zweisprachigen Unterrichts sowie ausführliche statistische Unterlagen beinhalten. Der Sachverständigenausschuss betrachtet diese Verpflichtung als erfüllt.

Absatz 2

„Im Bereich der Bildung verpflichten sich die Vertragsparteien in bezug auf andere Gebiete als diejenigen, in denen die Regional- oder Minderheitensprachen herkömmlicherweise gebraucht werden, Unterricht der Regional- oder Minderheitensprache oder Unterricht in dieser Sprache auf allen geeigneten Bildungsstufen zuzulassen, zu diesem Unterricht zu ermutigen oder ihn anzubieten, wenn die Zahl der Sprecher einer Regional- oder Minderheitensprache dies rechtfertigt.“

229. Der Sachverständigenausschuss weiß, dass es eine Nachfrage für einen zweisprachigen Vorschulunterricht außerhalb des slowenischen Sprachgebietes gibt (vor allem in Völkermarkt), den die slowenischen Gruppen aufgrund fehlender Mittel nicht erfüllen können. Der Sachverständigenausschuss ermutigt die österreichischen Behörden, in diesen Bereichen mit der Slowenisch sprechenden Bevölkerung zusammenzuarbeiten, um eine akzeptable Lösung für dieses Problem zu finden.

230. Als Folge einer Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes (siehe Absatz 198) ist ein Unterricht von und in Slowenisch auch außerhalb des slowenischen Sprachgebietes in Kärnten zulässig. Slowenisch wird auch an mehreren Schulen in der Steiermark als Pflicht- oder Wahlfach unterrichtet (siehe Absatz 91 oben).

231. Der Sachverständigenausschuss betrachtet diese Verpflichtung als erfüllt.

Artikel 9 - Justizbehörden

232. Der Gebrauch des Slowenischen vor Gerichten im Sprachgebiet des Slowenischen wird weitestgehend durch Artikel 7, Absatz 3 des Wiener Staatsvertrags, das Volksgruppengesetz und die Verordnung der Bundesregierung von 1977 über die Bestimmung der Gerichte, Verwaltungsbehörden und sonstigen

Dienststellen, vor denen die slowenische Sprache zusätzlich zur deutschen Sprache als Amtssprache zugelassen ist, bestimmt.

Absatz 1

„Die Vertragsparteien verpflichten sich, in bezug auf diejenigen Gerichtsbezirke, in denen die Zahl der Einwohner, welche die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, die nachstehenden Maßnahmen rechtfertigt, unter Berücksichtigung der Situation jeder dieser Sprachen und unter der Bedingung, dass die Inanspruchnahme der durch diesen Absatz gebotenen Möglichkeiten nach Auffassung des Richters eine ordentliche Rechtspflege nicht behindert:

a in Strafverfahren:

ii sicherzustellen, dass der Angeklagte das Recht hat, seine Regional- oder Minderheitensprache zu gebrauchen, und/oder

233. Die Verordnung der Bundesregierung von 1977 über die Festlegung der Gerichte, Verwaltungsbehörden und sonstigen Dienststellen, vor denen die slowenische Sprache zusätzlich zur deutschen Sprache als Amtssprache zugelassen ist, besagt, dass Slowenisch als offizielle Amtssprache bei den Bezirksgerichten in Ferlach, Eisenkappel und Bleiburg sowie beim Landgericht Klagenfurt zugelassen ist. Eine Partei kann bei diesen Gerichten beantragen, in einem Strafverfahren die slowenische Sprache zu benutzen.

234. In ihren Antworten auf dem der österreichischen Regierung überreichten Fragebogen des Sachverständigenausschusses erklärten die österreichischen Behörden, dass Slowenisch nur sehr selten als Amtssprache vor einem ordentlichen Gericht verwendet und eine diesbezügliche Statistik dem nächsten Bericht beigefügt werde. Der Sachverständigenausschuss erhielt darüber hinaus auch keine Informationen über etwaige praktische Ansätze, um die Inanspruchnahme effektiver zu gestalten (wie z. B. Richter bei den betreffenden Gerichten, die Slowenisch sprechen) oder Maßnahmen, die darauf abzielen, den Gebrauch von Slowenisch bei Strafverfahren zu fördern.

235. Obwohl der Sachverständigenausschuss beobachtet, dass die österreichische Rechtsordnung das Recht des Gebrauchs von Slowenisch bei Strafverfahren vorsieht, ist er der Ansicht, dass diese Verpflichtung nur formal erfüllt wird, da es Schwierigkeiten bei seiner Umsetzung gibt.

Der Sachverständigenausschuss ermutigt die österreichischen Behörden, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, welche die Möglichkeit, Slowenisch bei Strafverfahren zu benutzen, in der Praxis sicherstellen.

iii dafür zur sorgen, dass Anträge und Beweismittel, gleichviel ob schriftlich oder mündlich, nicht allein aus dem Grund als unzulässig angesehen werden, weil sie in einer Regional- oder Minderheitensprache abgefasst sind,

wenn nötig durch Inanspruchnahme von Dolmetschern und Übersetzungen, wodurch den Betroffenen keine zusätzlichen Kosten entstehen dürfen;“

236. Laut Artikel 7 des Wiener Staatsvertrags, dem Volksgruppengesetz und der Verordnung der Bundesregierung von 1977 über die Bestimmung der Gerichte, Verwaltungsbehörden und sonstigen Dienststellen, vor denen die slowenische Sprache zusätzlich zur deutschen Sprache als Amtssprache zugelassen ist, kann Slowenisch bei den genannten Gerichten bei den Sitzungen benutzt werden. Das österreichische Recht enthält keinerlei Bestimmungen, die besagen, dass Unterlagen oder Beweise in Strafverfahren nur in einer bestimmten Sprache eingereicht werden dürfen. Der Sachverständigenausschuss betrachtet diese Verpflichtung als erfüllt.

“b in zivilrechtlichen Verfahren:

ii zuzulassen, dass eine Prozesspartei, wenn sie persönlich vor Gericht

erscheinen muss, ihre Regional- oder Minderheitensprache gebrauchen kann, ohne dass ihr dadurch zusätzliche Kosten entstehen, und/oder

237. Die Gesetzgebung, welche den Gebrauch des Slowenischen bei Strafverfahren festlegt, findet auch auf zivilrechtliche Verfahren Anwendung (siehe Absatz 233 oben). In ihren Antworten auf dem der österreichischen Regierung überreichten Fragebogen des Sachverständigenausschusses erklärten die österreichischen Behörden, dass Slowenisch nur sehr selten als Amtssprache vor einem ordentlichen Gericht verwendet und eine diesbezügliche Statistik dem nächsten Bericht beigelegt werde.

238. Die Slowenisch sprechende Volksgruppe informierte den Sachverständigenausschuss während seines Besuchs darüber, dass in einem neuen Urteil das Oberlandesgericht Graz entschieden habe, dass das Recht auf den Gebrauch von Slowenisch vor einem Gericht sich nur auf natürliche, aber nicht auf juristische Personen beziehe. Der Sachverständigenausschuss würde weitere Informationen zu diesem Urteil und seine Auswirkungen im nächsten Bericht begrüßen.

239. Obwohl der Sachverständigenausschuss festgestellt hat, dass die österreichische Rechtsordnung das Recht des Gebrauchs von Slowenisch bei zivilen Verfahren vorsieht, ist er der Ansicht, dass diese Verpflichtung nur formal erfüllt wird, da es Schwierigkeiten bei seiner Umsetzung gibt.

Der Sachverständigenausschuss ermutigt die österreichischen Behörden, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, welche die Möglichkeit, Slowenisch bei zivilen Verfahren zu benutzen, in der Praxis sicherstellen.

iii zuzulassen, dass Urkunden und Beweismittel in den Regional- oder Minderheitensprachen vorgelegt werden,

wenn nötig durch Inanspruchnahme von Dolmetschern und Übersetzungen;“

240. Laut Artikel 7 des Wiener Staatsvertrags, dem Volksgruppengesetz und der Verordnung der Bundesregierung von 1977 über die Bestimmung der Gerichte, Verwaltungsbehörden und sonstigen Dienststellen, vor denen die slowenische Sprache zusätzlich zur deutschen Sprache als Amtssprache zugelassen ist, kann Slowenisch bei den genannten Gerichten bei den Sitzungen benutzt werden. Das österreichische Recht enthält keinerlei Bestimmungen, die besagen, dass Unterlagen oder Beweise in zivilrechtlichen Verfahren nur in einer bestimmten Sprache eingereicht werden dürfen. Der Sachverständigenausschuss betrachtet diese Verpflichtung als erfüllt.

“c in Verfahren vor Gerichten für Verwaltungssachen:

ii zuzulassen, dass eine Prozesspartei, wenn sie persönlich vor Gericht erscheinen muss, ihre Regional- oder Minderheitensprache gebrauchen kann, ohne dass ihr dadurch zusätzliche Kosten entstehen, und/oder

241. Laut dem ersten Bericht ist gemäß Paragraph 13ff. des Volksgruppengesetzes und Paragraph 4 der Verordnung zum Gebrauch des Slowenischen als Amtssprache die slowenische Sprache beim Unabhängigen Verwaltungssenat von Kärnten als zusätzliche offizielle Amtssprache zugelassen. Laut den Informationen der österreichischen Behörden, die zusätzlich zum ersten Bericht übermittelt wurden, wurde seit der Einrichtung dieses Senats im Jahr 1991 vor diesem Senat Slowenisch nur bei zehn Verwaltungsstrafverfahren benutzt.

242. Der Sachverständigenausschuss stellt fest, dass das österreichische Recht den Gebrauch von Slowenisch in Verwaltungsverfahren vorsieht. Er erkennt an, dass es Fälle gab, in denen Slowenisch vor dem Senat benutzt wurde. Der Sachverständigenausschuss kommt jedoch zu dem Schluss, dass diese Verpflichtung nur formal erfüllt wird, da es Schwierigkeiten bei der Umsetzung gibt.

Der Sachverständigenausschuss ermutigt die österreichischen Behörden, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, welche die Möglichkeit, Slowenisch bei Verwaltungsverfahren zu benutzen, in der Praxis sicherstellen.

iii zuzulassen, dass Urkunden und Beweismittel in den Regional- oder Minderheitensprachen vorgelegt werden,

wenn nötig durch Inanspruchnahme von Dolmetschern und Übersetzungen;“

243. Laut Artikel 7 des Wiener Staatsvertrags, dem Volksgruppengesetz und der Verordnung der Bundesregierung von 1977 über die Bestimmung der Gerichte, Verwaltungsbehörden und sonstigen Dienststellen, vor denen die slowenische Sprache zusätzlich zur deutschen Sprache als Amtssprache zugelassen ist, kann Slowenisch bei den genannten Gerichten bei den Sitzungen benutzt werden. Das österreichische Recht enthält keinerlei Bestimmungen, die besagen, dass Unterlagen oder Beweise in Verwaltungsverfahren nur in einer bestimmten Sprache eingereicht werden dürfen. Der Sachverständigenausschuss betrachtet diese Verpflichtung als erfüllt.

“d dafür zu sorgen, dass den Betroffenen durch die Anwendung des Buchstabens b Ziffern i und iii und des Buchstabens c Ziffern i und iii sowie durch eine notwendige Inanspruchnahme von Dolmetschern und Übersetzungen keine zusätzlichen Kosten entstehen.“

244. Artikel 22 des Volksgruppengesetzes besagt, *inter alia*, dass die Kosten und Gebühren für Übersetzungen aufgrund des Gebrauchs einer Sprache, die als offizielle Amtssprache zugelassen ist, vom Staat übernommen werden müssen. Der Sachverständigenausschuss betrachtet diese Verpflichtung als erfüllt.

Absatz 2

„Die Vertragsparteien verpflichten sich:

a die Rechtsgültigkeit von im Inland abgefassten Rechtsurkunden nicht allein aus dem Grund zu verneinen, weil sie in einer Regional- oder Minderheitensprache abgefasst sind,“

245. Das österreichische Rechtssystem beschränkt die Gültigkeit gesetzlicher Dokumente nicht mit dem Verweis auf die Sprache, in der sie abgefasst wurden. Der Sachverständigenausschuss betrachtet diese Verpflichtung als erfüllt.

Artikel 10 - Verwaltungsbehörden und öffentliche Dienstleistungsbetriebe

Vorbemerkungen

246. Die Verordnung der Bundesregierung hinsichtlich des Gebrauchs von Slowenisch als Amtssprache legt die Gemeinden in Kärnten fest, in denen der Gebrauch des Slowenischen bei den Verwaltungsbehörden gestattet ist (Artikel 2, Absatz 1). Diese Gemeinden befinden sich in den Bezirken Klagenfurt Land (6 Gemeinden), Völkermarkt (5 Gemeinden) und Villach Land (2 Gemeinden). Slowenisch ist auch bei den Bezirkshauptmannschaften dieser Bezirke zugelassen.

247. Die Vertreter der slowenischen Volksgruppe erklärten, dass der Gebrauch von Slowenisch in einigen Gemeinden im autochthonen Sprachgebiet der Slowenen nicht gestattet wird, weil die Gemeinden, die in der Verordnung aufgeführt sind, nicht das gesamte Sprachgebiet des Slowenischen abdecken würden. In diesem Kontext bemerkt der Sachverständigenausschuss, dass der Verfassungsgerichtshof am 4. Oktober 2000 entschieden hat (V 91/99-11), dass die Gemeinde Eberndorf in Völkermarkt (10,4% der Bevölkerung sprechen Slowenisch), die nicht in der Verordnung aufgeführt ist, trotzdem als „Verwaltungsbezirk mit einer gemischten Bevölkerung“ im Sinne von Artikel 7, Absatz 3 des Wiener Staatsvertrages zu gelten habe und demnach der Gebrauch der slowenischen Sprache als Amtssprache gestattet sei. Der Sachverständigenausschuss begrüßt diese Entscheidung. Er bedauert jedoch, dass die Bundesregierung nicht die erforderlichen Schritte zur Umsetzung dieser Entscheidung ergriffen hat, indem sie diejenigen Kärntner Gemeinden benenne, die von der Entscheidung betroffen sind und deren Pflichten klar definiere. Trotzdem erkennt der Sachverständigenausschuss an, dass einige lokale Behörden, einschließlich Eberndorf, Maßnahmen zur

Umsetzung dieser Entscheidung auf der Grundlage der Bestimmung zur selbständigen Ausführung im besagten Wiener Staatsvertrag ergriffen haben.

Absatz 1

„Innerhalb der Verwaltungsbezirke des Staates, in denen die Zahl der Einwohner, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, die nachstehenden Maßnahmen rechtfertigt, und unter Berücksichtigung der Situation jeder Sprache verpflichten sich die Vertragsparteien, im Rahmen des Zumutbaren:

- a iii sicherzustellen, dass Personen, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, in diesen Sprachen mündliche oder schriftliche Anträge stellen und eine Antwort erhalten können,“**

- “c zuzulassen, dass die Verwaltungsbehörden Schriftstücke in einer Regional- oder Minderheitensprache abfassen.“**

248. Der Sachverständigenausschuss versteht diese Verpflichtung dahingehend, dass sie die Bundesverwaltungsbehörden und die Verwaltungsbehörden der Bundesländer in dem Umfang betreffen, in dem diese Bundesrecht vollziehen (mittelbare Bundesverwaltung). Laut Artikel 4 der Verordnung hinsichtlich des Gebrauchs des Slowenischen als Amtssprache wird Slowenisch bei denjenigen Verwaltungsbehörden des Bundes und der Länder zugelassen, die ihren Sitz in Kärnten und in jenen Bezirken haben, in denen sich die in der Verordnung aufgeführten Gemeinden befinden (siehe Absatz 246 oben). Laut den Informationen des ersten Berichts besagt das Volksgruppengesetz, in Übereinstimmung mit der Verordnung, dass eine Person das Recht hat, Anträge in mündlicher oder schriftlicher Form auf Slowenisch abzugeben sowie Entscheidungen und Beschlüsse der betreffenden Behörde in Deutsch und Slowenisch zu erhalten.

249. Dem Sachverständigenausschuss liegen keine Informationen über den Umfang vor, in dem die Bundesbehörden, welche die Kriterien von Artikel 4 der Verordnung erfüllen (wie z. B. die Steuerbehörden) und welche die unmittelbare Bundesverwaltung ausführen, sicherstellen, dass Sprecher einer Regional- oder Minderheitensprache ihre mündlichen oder schriftlichen Anträge in der Praxis in ihrer Sprache einreichen können, und würden daher diesbezügliche Informationen im nächsten Bericht begrüßen.

250. Der Landeshauptmann von Kärnten und die Bezirkshauptmannschaften führen ebenfalls Verwaltungsaufgaben im Namen des Bundes aus. Die slowenische Volksgruppe berichtete dem Sachverständigenausschuss während seines Besuchs in Österreich, dass es keine besonderen Probleme hinsichtlich des Gebrauchs des Slowenischen bei den Landesbehörden gebe. Der Sachverständigenausschuss begrüßt insbesondere die Bemühungen des Volksgruppenbüros beim Amt der Kärntner Landesregierung. Das Volksgruppenbüro berät die Landesregierung bei Fragen bezüglich der Volksgruppen und unterstützt sie bei der Bereitstellung von Übersetzungen und Dolmetscheinsätzen in Slowenisch. Es unterhält eine Webseite zur Information der slowenischen Volksgruppe über deren sprachlichen Rechte, wobei diese Webseite auch Links zu Verwaltungsformularen in Slowenisch aufweist. Der Sachverständigenausschuss ist der Ansicht, dass das Volksgruppenbüro erheblich zum Dialog zwischen Landesbehörden und der slowenischen Volksgruppe beiträgt.

251. Das Fehlen slowenischer Sprachkenntnisse unter den Beamten wird als Problem erachtet, da sogar die der slowenischen Sprache mächtigen Beamten nicht immer die Schriftsprache ausreichend beherrschen. Das Volksgruppenbüro, das Verwaltungsanträge für die Behörden übersetzt, ist überlastet, was zu Verzögerungen führt. Als Folge kann es 3-4 Wochen dauern, bis ein slowenischer Brief auf Slowenisch beantwortet wird. Der Sachverständigenausschuss ermutigt die Kärntner Behörden, diese Frage zu behandeln, z. B. durch die Aufforderung an die Beamten, weitere Sprachkurse in Slowenisch zu besuchen.

252. Der Sachverständigenausschuss denkt, dass diese Verpflichtungen in Bezug auf die Landesbehörden erfüllt sind, würde aber weitere Informationen hinsichtlich der Bundesbehörden begrüßen.

Absatz 2

„In bezug auf die örtlichen und regionalen Behörden, in deren örtlichem Zuständigkeitsbereich die Zahl der Einwohner, welche die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, die nachstehenden Maßnahmen rechtfertigt, verpflichten sich die Vertragsparteien, folgendes zuzulassen und/oder dazu zu ermutigen:

b die Möglichkeit, dass Personen, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, mündliche oder schriftliche Anträge in diesen Sprachen stellen;“

253. Der Sachverständigenausschuss versteht diese Verpflichtung dahingehend, dass sie sich auf die Behörden der Bundesländer im Hinblick auf die Umsetzung von Landesrecht sowie die Verwaltungsbehörden der Gemeinden bezieht.

254. Die Möglichkeit, Slowenisch in der Praxis zu benutzen, scheint erheblich unter den verschiedenen örtlichen Behörden zu variieren und von der Bereitschaft einzelner Personen (Bürgermeister und Beamte) abzuhängen. Es gibt bestimmte örtliche Behörden, die unter die Verordnung hinsichtlich des Gebrauchs des Slowenischen als Amtssprache fallen, bei denen die mündliche Kommunikation größtenteils auf Slowenisch geführt wird, aber es gibt auch solche, bei denen Slowenisch selten oder nie benutzt wird. Laut der slowenischen Volksgruppe verfügen viele der örtlichen Behörden nicht über genügend Angestellte, die das Slowenische ausreichend beherrschen.

255. Der Verfassungsgerichtshof hat am 4. Oktober 2000 entschieden (V 91/99-11), dass die Gemeinde Eberndorf in Völkermarkt (10,4% der Bevölkerung sprechen Slowenisch), die nicht in der Verordnung aufgeführt ist, trotzdem als „Verwaltungsbezirk mit einer gemischten Bevölkerung“ im Sinne von Artikel 7, Absatz 3 des Wiener Staatsvertrages zu gelten habe und demnach der Gebrauch der slowenischen Sprache als Amtssprache gestattet sei. Die Bundesbehörden haben keinerlei Maßnahmen zur Umsetzung dieser Entscheidung getroffen und bisher die Verordnung nicht geändert. Der Sachverständigenausschuss denkt, dass die Umsetzung dieser Entscheidung nicht nur für Eberndorf bedeutsam wäre, sondern auch für einige andere Gemeinden.

256. Der Sachverständigenausschuss betrachtet diese Verpflichtung als nicht erfüllt.

Der Sachverständigenausschuss ermutigt die österreichischen Behörden, die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes vom 4. Oktober 2000 vorrangig zu behandeln und die Möglichkeit einzuräumen, Slowenisch auch in anderen Gemeinden in Kärnten zu benutzen, welche die Kriterien der Entscheidung erfüllen und nicht in der Verordnung genannt sind.

“d die Veröffentlichung der amtlichen Schriftstücke der örtlichen Behörden durch diese auch in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen;“

257. Paragraph 13, Absatz 4 des Volksgruppengesetzes gestattet den kommunalen Behörden, bei denen die Sprache einer Volksgruppe als Amtssprache zugelassen ist, diese Sprache für offizielle Veröffentlichungen zu benutzen. Die österreichischen Behörden übermittelten keine Informationen hinsichtlich des Umfangs, in dem dies in die Praxis umgesetzt wurde. Des Weiteren waren sie nicht in der Lage, dem Sachverständigenausschuss über Maßnahmen zu berichten, die solche Veröffentlichungen durch die kommunalen Behörden fördern oder fördern sollen. Laut der slowenischen Volksgruppe sind Veröffentlichungen der örtlichen Behörden in Slowenisch äußerst selten und hängen vollkommen von der Bereitschaft der fraglichen Behörde ab. Der Sachverständigenausschuss kommt zu dem Schluss, dass diese Verpflichtung in der Praxis nicht erfüllt wird.

Absatz 4

„Die Vertragsparteien verpflichten sich, eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen zu treffen, um die von ihnen angenommenen Bestimmungen der Absätze 1, 2 und 3 in Kraft zu setzen:

a Übersetzen oder Dolmetschen je nach Bedarf;“

258. Die österreichischen Behörden erklären in ihrem ersten Bericht, dass laut Paragraph 14, Absatz 1 des Volksgruppengesetzes schriftliche und mündliche Anträge in Slowenisch auf Staatskosten von der betreffenden Verwaltungsbehörde ins Deutsche übersetzt werden müssen. Paragraph 15 desselben Gesetzes besagt, dass Dolmetscher eingesetzt werden müssen, wenn dies erforderlich ist. Werden Unterlagen dieser Verfahren in Deutsch abgefasst, so müssen sie umgehend ins Slowenische übersetzt werden. Paragraph 22 besagt, dass diese Übersetzungs- oder Dolmetscherkosten vom Staat zu tragen sind. Der Sachverständigenausschuss betrachtet diese Verpflichtung als erfüllt.

Absatz 5

„Die Vertragsparteien verpflichten sich, den Gebrauch oder die Annahme von Familiennamen in den Regional- oder Minderheitensprachen auf Antrag der Betroffenen zuzulassen.“

259. In Übereinstimmung mit dem Personenstandsgesetz und der Personenstandsverordnung erlaubt das österreichische Rechtssystem die Eintragung nichtdeutscher Namen in ihrer ursprünglichen Schreibweise, einschließlich diakritischer Zeichen. Das österreichische Namensrechtsänderungsgesetz erlaubt die Änderung des Familiennamens. Der Antragsteller muss eine Gebühr in Höhe von € 511 entrichten, es sei denn, der fragliche Name ist historisch mit dem Antragsteller verbunden; in diesem Fall ist die Änderung kostenlos. Der Sachverständigenausschuss betrachtet diese Verpflichtung als erfüllt.

Artikel 11 - Medien

Absatz 1

„Die Vertragsparteien verpflichten sich, für die Sprecher von Regional- oder Minderheitensprachen in den Gebieten, in denen diese Sprachen gebraucht werden, unter Berücksichtigung der Situation jeder Sprache und in dem Ausmaß, in dem die staatlichen Stellen in diesem Bereich unmittelbar oder mittelbar Zuständigkeit, Befugnisse oder Einfluss haben, unter Achtung des Grundsatzes der Unabhängigkeit und Autonomie der Medien folgende Maßnahmen zu treffen:

“b ii zur regelmäßigen Ausstrahlung von Hörfunksendungen in den Regional- oder Minderheitensprachen zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern;“

260. Hörfunkangebote in Slowenisch waren bis 1998 rein staatlich. Erst dann wurde der erste private slowenische Radiosender gegründet. Frequenzbänder wurden zwei privaten Slowenisch sprechenden Radiosendern zugewiesen (Radio dva und AGORA), die zunächst direkt durch das Bundeskanzleramt und später durch das ORF finanziert wurden, so dass es in Kärnten ein 24-Stunden-Radioprogramm in Slowenisch gab. Die Finanzierung wurde Ende 2002 eingestellt, und die privaten Radiosender kämpften sehr, um mit der Unterstützung durch die Organisationen der slowenischen Volksgruppe den Betrieb aufrechtzuerhalten. Der ORF sendet auch weiterhin slowenische Programme über die regionalen staatlichen Radiostationen (werktags 50 Minuten um 18:10 Uhr, samstags 60 Minuten und sonntags 30 Minuten). Zusätzlich sendet er wöchentlich ein 57-minütiges Programm in Slowenisch aus sowie täglich ein dreisprachiges Programm (87 Minuten in Deutsch, Italienisch und Slowenisch) und ein wöchentliches zweisprachiges Programm (54 Minuten Deutsch und Slowenisch).

261. Am 22. Dezember 2003 unterzeichnete der ORF einen Vertrag mit der AKO Lokalradio GmbH. Laut den Bestimmungen dieses Vertrages wird der ORF mit privaten Radiostationen zusammenarbeiten, um ein tägliches 12-Stunden-Hörfunkprogramm zu etablieren, das auf der Privatfrequenz von AKO Lokalradio (105,5 MHz)

zwischen 06:00 Uhr und 18:00 Uhr gesendet wird. Er wird Gelder für die Produktion der Programme durch Radio dva und AGORA bereitstellen (je 2 Stunden pro Tag). Die verbleibenden 8 Stunden sind den Programmen vorbehalten, die direkt vom ORF produziert werden. Der ORF wird jedoch sein tägliches 50-minütiges Programm in Slowenisch auf der regionalen staatlichen Frequenz einstellen, was laut der slowenischen Volksgruppe die Präsenz der slowenischen Sprache in der Öffentlichkeit weiter verringern werde.

262. Obwohl der Sachverständigenausschuss dieses Angebot als adäquat für die Zwecke dieser Verpflichtung erachtet, bemerkt er, dass trotz des neuen Vertrages, der eine relative Verbesserung darstellt, seit Ende 2002 eine Verschlechterung des slowenischen Hörfunkangebotes in Kärnten stattgefunden hat und dies auch von der slowenischen Volksgruppe so empfunden wird.

“c ii zur regelmäßigen Ausstrahlung von Fernsehsendungen in den Regional- oder Minderheitensprachen zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern;“

263. Der Sachverständigenausschuss stellt fest, dass diese Verpflichtung die Förderung und Erleichterung hinsichtlich der Ausstrahlung von Fernsehsendungen in Slowenisch im Privatsektor betrifft. Der ORF sendet wöchentlich ein 30-minütiges Fernsehprogramm in Slowenisch. Dies betrifft jedoch den öffentlich-rechtlichen Bereich, der unter Artikel 11, Absatz a.iii der Charta fällt. Der Sachverständigenausschuss weiß, dass es bei den Privatsendern keine Fernsehprogramme in Slowenisch gibt. Ihm sind auch keine Informationen über Initiativen bekannt, die in Übereinstimmung mit dem neuen Paragraphen 5 des ORF-Gesetzes im Bereich von Fernsehübertragungen ergriffen worden wären. Daher betrachtet er diese Verpflichtung als nicht erfüllt. Der Sachverständigenausschuss ermutigt die österreichischen Behörden, die erforderlichen Maßnahmen einzuleiten, um zur Übertragung von Fernsehprogrammen in Slowenisch bei den privaten Fernsehsendern zu ermutigen und diese zu fördern, ohne den bereits bestehenden Grad an öffentlichen Fernsehprogrammen zu beeinträchtigen.

“d zur Produktion und Verbreitung von Audio- und audiovisuellen Werken in den Regional- oder Minderheitensprachen zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern;“

264. Die österreichischen Behörden erklärten, dass Organisationen der slowenischen Volksgruppe Audio- und audiovisuelle Produktionen erstellen und dafür Gelder vom Bundeskanzleramt im Rahmen der Volksgruppenförderung erhalten. Die Sprecher des Slowenischen erachten die Förderung für Audio- und audiovisuelle Werke als zu gering. Der Sachverständigenausschuss verfügt gegenwärtig nicht über ausreichende Informationen, um bewerten zu können, ob diese Verpflichtung erfüllt ist, und würde weitere Informationen im nächsten Bericht begrüßen.

“e i die Produktion und/oder Erhaltung von mindestens einer Zeitung in den Regional- oder Minderheitensprachen zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern;“

265. Es gibt keine Tageszeitung in Slowenisch. Laut dem ersten Bericht werden in Kärnten drei Wochenzeitungen in Slowenisch herausgegeben. Sie erhalten finanzielle Unterstützung im Rahmen der Volksgruppenförderung und der allgemeinen Presseförderung.

266. Die slowenische Volksgruppe teilte dem Sachverständigenausschuss während seines Besuches mit, dass 2003 aufgrund finanzieller Schwierigkeiten zwei dieser Zeitungen zur wöchentlich erscheinenden „Novice“ fusionierten, wobei das Überleben dieser Zeitung immer noch unsicher sei. Die Sprecher waren der Ansicht, dass sich die Lage hinsichtlich der Pluralität der slowenischsprachigen Presse kürzlich verschlechtert habe. Sie zeigten sich auch besorgt über die vorgeschlagenen Änderungen der allgemeinen Presseförderung (siehe Absatz 182 oben), welche die finanziellen Zuwendungen für die Pressemedien der Regional- oder Minderheitensprachen weiter reduzieren würden.

267. Der Sachverständigenausschuss betrachtet diese Verpflichtung gegenwärtig als erfüllt. Er würde weitere Informationen zum neuen Presseförderungsgesetz und dessen Auswirkungen auf die Förderung der Regional- oder Minderheitensprachen im nächsten Bericht begrüßen.

“f ii die bestehenden Maßnahmen finanzieller Hilfe auch auf audiovisuelle Produktionen in Regional- oder Minderheitensprachen zu erstrecken;“

268. Laut den Slowenen werden die audiovisuellen Produktionen in Slowenisch im Rahmen der allgemeinen Förderungsprogramme für audiovisuelle Produktionen nicht als besonders förderungswürdig erachtet. Die dem Sachverständigenausschuss vorliegenden Informationen der österreichischen Behörden erlauben ihm keinen Rückschluss darauf, ob diese Verpflichtung erfüllt ist oder nicht. Der Ausschuss würde weitere Informationen im nächsten Bericht Österreichs begrüßen.

Absatz 2

Die Vertragsparteien verpflichten sich, den freien direkten Empfang von Hörfunk- und Fernsehsendungen aus Nachbarländern in einer Sprache zu gewährleisten, die in derselben oder ähnlicher Form wie die Regional- oder Minderheitensprache gebraucht wird, und die Weiterverbreitung von Hörfunk- und Fernsehsendungen aus Nachbarländern in einer solchen Sprache nicht zu behindern. Sie verpflichten sich ferner, sicherzustellen, dass die Freiheit der Meinungsäußerung und die freie Verbreitung von Informationen in den Printmedien in einer Sprache, die in derselben oder ähnlicher Form wie die Regional- oder Minderheitensprache gebraucht wird, keiner Einschränkung unterworfen werden. Da die Ausübung der erwähnten Freiheiten Pflichten und Verantwortung mit sich bringt, kann sie bestimmten, vom Gesetz vorgesehenen Formvorschriften, Bedingungen, Einschränkungen oder Strafdrohungen unterworfen werden, wie sie in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen Sicherheit, der territorialen Unversehrtheit oder der öffentlichen Sicherheit, der Aufrechterhaltung der Ordnung und der Verbrechensverhütung, des Schutzes der Gesundheit und der Moral, des Schutzes des guten Rufes oder der Rechte anderer unentbehrlich sind, um die Verbreitung von vertraulichen Nachrichten zu verhindern oder das Ansehen und die Unparteilichkeit der Rechtsprechung zu gewährleisten.“

269. Die österreichische Gesetzgebung enthält keine Beschränkungen hinsichtlich des freien Empfangs von Hörfunk- und Fernsehprogrammen aus Slowenien. In der Praxis können diese Programme jedoch nur über Satellit empfangen werden, da in diesem Gebiet die Alpen eine natürliche Barriere bilden, die den Empfang verhindert. Der Sachverständigenausschuss weiß, dass diese Frage häufig Gegenstand bilateraler Gespräche zwischen Österreich und Slowenien ist und hofft, dass in der nahen Zukunft eine Lösung gefunden wird. Dem Ausschuss sind im Hinblick auf die Printmedien keine Beschränkungen bezüglich dieser Verpflichtung bekannt. Der Sachverständigenausschuss betrachtet diese Verpflichtung als erfüllt.

Artikel 12 - Kulturelle Tätigkeiten und Einrichtungen

Absatz 1

„In bezug auf kulturelle Einrichtungen und Tätigkeiten – insbesondere Bibliotheken, Videotheken, Kulturzentren, Museen, Archive, Akademien, Theater und Kinos sowie literarische Werke und Filmproduktionen, volkstümliche Formen des kulturellen Ausdrucks, Festspiele und die Kulturindustrien, einschließlich unter anderem des Einsatzes neuer Technologien – verpflichten sich die Vertragsparteien, in dem Gebiet, in dem solche Sprachen gebraucht werden, in dem Ausmaß, in dem die staatlichen Stellen in diesem Bereich Zuständigkeit, Befugnisse oder Einfluss haben:

- a zu den Regional- oder Minderheitensprachen eigenen Formen des Ausdrucks und der Initiative zu ermutigen sowie die verschiedenen Zugangsmöglichkeiten zu den in diesen Sprachen geschaffenen Werken zu fördern;“**

270. Die österreichischen Behörden gehen davon aus, dass diese Verpflichtung im Rahmen der Volksgruppenförderung des Bundeskanzleramtes erfüllt wird. Für den Zweck dieses Förderungsplans ist das Berechtigungskriterium die Förderung der Sprache einer Volksgruppe. Die österreichischen Behörden informierten den Sachverständigenausschuss, dass die der slowenischen Volksgruppe zugewiesenen finanziellen Mittel (€ 1,21 Millionen im Jahr 2003, ohne die Gelder für zweisprachige Kindergärten in Kärnten) hauptsächlich für kulturelle Aktivitäten zur Förderung der slowenischen Sprache eingesetzt wurden. Die

Sprecher der Slowenen betrachten das Zuteilungsverfahren für diese Gelder als sehr bürokratisch und häufig als unvorhersehbar.

271. Die Landesregierung von Kärnten und die örtlichen Behörden gewähren ebenfalls eine finanzielle Unterstützung für kulturelle Organisationen und Projekte der slowenischen Volksgruppe sowie der Slowenischen Musikschule in Kärnten. Die Sprecher der Volksgruppe sind jedoch der Meinung, die der Musikschule zugewiesenen Mittel seien disproportional klein im Vergleich zur Unterstützung, die der Musikschule des Landes Kärnten gewährt würde. Der Sachverständigenausschuss bittet die österreichischen Behörden, im nächsten Bericht zu dieser Frage Stellung zu beziehen und zusätzliche Informationen über die Aktivitäten zu übermitteln, die im Rahmen der bestehenden Bundesförderungsmaßnahmen unterstützt werden, einschließlich des Zuteilungsverfahrens.

“d sicherzustellen, dass die für die Veranstaltung oder Unterstützung kultureller Tätigkeiten verschiedener Art verantwortlichen Gremien bei den Unternehmungen, die sie ins Leben rufen oder unterstützen, in angemessener Weise dafür sorgen, dass die Kenntnis und der Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen sowie Regional- oder Minderheitenkulturen berücksichtigt werden;“

272. Dem Sachverständigenausschuss liegen keine Information darüber vor, wie die österreichischen Behörden sicherstellen, dass die für die Organisation oder die Unterstützung kultureller Aktivitäten zuständigen Organe dem Slowenischen ausreichend Raum in ihren Bereichen einräumen. Der Sachverständigenausschuss kann daher nicht beurteilen, ob diese Verpflichtung erfüllt ist oder nicht, und erbittet sich von den österreichischen Behörden weitere Informationen im nächsten Bericht.

“f zur unmittelbaren Mitwirkung von Vertretern der Sprecher einer bestimmten Regional- oder Minderheitensprache bei der Bereitstellung von Einrichtungen und der Planung kultureller Tätigkeiten zu ermutigen;“

273. Der erste Bericht erwähnt die Kärntner Kulturwoche, eine jährliche Veranstaltung, die in Kärnten außerhalb des ursprünglichen Siedlungsgebietes der Slowenen stattfindet. Diese Veranstaltung wird vom Volksgruppenbüro der Kärntner Landesregierung in Zusammenarbeit mit den Behörden des betreffenden Gebietes sowie der slowenischen Volksgruppe organisiert. Der Sachverständigenausschuss begrüßt diese Veranstaltung, welche die Slowenen ebenfalls als außerordentlich erfolgreich bewerten. Auf der Grundlage der vorliegenden Informationen erachtet der Sachverständigenausschuss diese Verpflichtung als erfüllt.

Absatz 2

„In bezug auf andere Gebiete als diejenigen, in denen die Regional- oder Minderheitensprachen herkömmlicherweise gebraucht werden, verpflichten sich die Vertragsparteien, wenn die Zahl der Sprecher einer Regional- oder Minderheitensprache dies rechtfertigt, geeignete kulturelle Tätigkeiten und Einrichtungen in Übereinstimmung mit Absatz 1 zuzulassen, dazu zu ermutigen und/oder sie vorzusehen.“

274. Die Kärntner Kulturwoche wird außerhalb des slowenischen Sprachgebietes in Kärnten organisiert. Kulturelle Aktivitäten, die von den Slowenen in der Steiermark organisiert werden, erhalten Unterstützung durch die österreichischen Behörden. Der erste Bericht erklärt auch, dass die in Wien ansässigen Slowenisch sprechenden Organisationen finanzielle Unterstützung im Rahmen des Volksgruppenförderungsplans des Bundeskanzleramtes erhalten. Der Sachverständigenausschuss betrachtet diese Verpflichtung als erfüllt.

Absatz 3

„Die Vertragsparteien verpflichten sich, bei der Verfolgung ihrer Kulturpolitik im Ausland Regional- oder Minderheitensprachen und die in ihnen zum Ausdruck kommenden Kulturen angemessen zu berücksichtigen.“

275. Die österreichischen Behörden informierten den Sachverständigenausschuss, dass Österreich vor allem im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft Alpen-Adria (ARGE Alpen-Adria), in der das Land Kärnten Mitglied ist, die slowenische Sprache und Kultur berücksichtigt. Dem Sachverständigenausschuss liegen keine Informationen vor, inwieweit die zentralen Behörden diese Verpflichtung erfüllen.

276. Der Sachverständigenausschuss unterstreicht, dass die vorliegende Bestimmung vor allem die Art und Weise betrifft, in der ein Staat sein eigenes sprachliches und kulturelles Erbe im Ausland präsentiert (z. B. Kulturaustausch, Bezugnahme auf die in Österreich gesprochenen Minderheitensprachen und ihre Kulturen im Kontext europäischer oder internationaler Ausstellungen oder Veranstaltungen, Dokumentationen zum Land, die auf ein internationales Publikum abzielen, der Gebrauch zweisprachiger Ortsbezeichnungen auf den offiziellen Karten und in den offiziellen Broschüren und Führern, die zur Imageförderung des Landes im Ausland, *inter alia* für touristische Zwecke eingesetzt werden, etc.). Tatsächlich ist der Geist dieser Verpflichtung vorrangig darin zu sehen, einen Staat zu ermutigen, sich im Ausland oder vor einem internationalen Publikum in einer Weise darzustellen, die ihn nicht als einsprachig oder monokulturell erscheinen lässt.

277. Der Sachverständigenausschuss verfügt momentan nicht über ausreichend Informationen, um beurteilen zu können, ob diese Verpflichtung erfüllt ist und erwartet weitere Informationen im nächsten Bericht aus Österreich.

Artikel 13 - Wirtschaftliches und soziales Leben

Absatz 1

„In bezug auf wirtschaftliche und soziale Tätigkeiten verpflichten sich die Vertragsparteien, im ganzen Land:

- a aus ihrem Recht jede Bestimmung zu entfernen, die den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen in Urkunden betreffend das wirtschaftliche oder soziale Leben, insbesondere Arbeitsverträge, sowie in technischen Schriftstücken wie Gebrauchsanweisungen für Erzeugnisse oder Anlagen ungerechtfertigt verbietet oder einschränkt;*
- b die Aufnahme von Klauseln, die den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen ausschließen oder einschränken, in innerbetriebliche Vorschriften und Privaturkunden zumindest zwischen Personen, die dieselbe Sprache gebrauchen, zu verbieten;*
- c Praktiken entgegenzutreten, die den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen im Zusammenhang mit wirtschaftlichen oder sozialen Tätigkeiten behindern sollen;*
- d den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen durch andere als die unter den Buchstaben a bis c genannten Mittel zu erleichtern und/oder dazu zu ermutigen.“***

278. Die österreichischen Behörden erklärten, dass Österreich diese Verpflichtung als Folge des Diskriminierungsverbots für Sprecher von Regional- oder Minderheitensprachen und des verfassungsmäßigen Rechts auf den Gebrauch der Regional- oder Minderheitensprachen im Privat- und Geschäftsleben gemäß Artikel 66, Absatz 3 des Staatsvertrags von St. Germain bereits erfüllt. Die Behörden teilten dem Sachverständigenausschuss auch mit, dass die slowenische Sprache im Rahmen der grenzüberschreitenden Aktivitäten mit Slowenien im gesellschaftlichen Leben und im Geschäftsbereich benutzt wird und dass die Interessengruppen, wie z. B. die Handelskammer und die Arbeitskammer, alle relevanten Informationen ins Slowenische übersetzen lassen. Dem Sachverständigenausschuss liegen keine Informationen über den Umfang vor, in dem diese Aktivitäten durch die österreichischen Behörden erleichtert werden oder zu ihnen ermutigt wird. Laut den Vertretern der slowenischen Volksgruppe fördern und erleichtern die österreichischen Behörden nicht den Gebrauch des Slowenischen im Hinblick auf wirtschaftliche oder soziale Aktivitäten.

279. Der Sachverständigenausschuss erkennt an, dass der Umfang dieser Verpflichtung sehr offen gehalten ist und dass sie nicht viel darüber aussagt, welche Maßnahmen genau zu ergreifen sind. Es kann jedoch bestätigt werden, dass die beabsichtigten Maßnahmen positiv sein und nicht nur eine negative Praxis unterbinden oder eliminieren sollen. Die beabsichtigten Maßnahmen könnten z. B. den Gebrauch der Regional- oder Minderheitensprachen auf Gebäuden, den mündlichen Gebrauch in öffentlichen Bereichen, wie z. B. in Bahnhöfen oder Flughäfen, den Einsatz zweisprachiger Broschüren im Tourismusbereich, die Vergabe eines Preises an Unternehmen, die effektiv Regional- oder Minderheitensprachen benutzen, die Durchführung von Kampagnen für Zweisprachigkeit, etc. erleichtern und/oder dazu ermutigen.

280. Der Sachverständigenausschuss erhielt von den österreichischen Behörden keine Informationen über positive Maßnahmen im Sinne dieser Verpflichtung und würde weitere Informationen im nächsten Bericht aus Österreich begrüßen.

Artikel 14 - Grenzüberschreitender Austausch

„Die Vertragsparteien verpflichten sich:

- b zugunsten von Regional- oder Minderheitensprachen die grenzüberschreitende Zusammenarbeit, insbesondere zwischen regionalen oder örtlichen Behörden, zu erleichtern und zu fördern, in deren örtlichem Zuständigkeitsbereich dieselbe Sprache in derselben oder ähnlichen Form gebraucht wird.“***

281. Der erste Bericht erklärt, dass eine Zusammenarbeit im Sinne dieser Verpflichtung bereits im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft Alpen-Adria, in der das Land Kärnten Mitglied ist, sowie durch das Österreichische Ost- und Südosteuropa-Institut stattfindet. Der Sachverständigenausschuss wurde jedoch nicht informiert, ob es spezielle Projekte oder Aktivitäten zugunsten von Slowenisch gibt. Er ist daher nicht in der Lage zu entscheiden, ob diese Verpflichtung erfüllt ist und erbittet sich weitere Informationen im nächsten Bericht aus Österreich.

2.3.3. Die ungarische Sprache

Artikel 8 - Bildung

Vorbemerkungen

282. Gemäß Paragraph 1, Absatz 1 des Minderheiten-Schulgesetzes für Burgenland, bei der es sich um eine Verfassungsbestimmung handelt, haben österreichische Staatsbürger, die zur ungarischen Volksgruppe gehören, das verfassungsmäßige Recht, Ungarisch als Unterrichtssprache oder als Pflichtfach an denjenigen Schulen zu erhalten, die vom Gesetz festgelegt wurden.

Absatz 1

„Im Bereich der Bildung verpflichten sich die Vertragsparteien, in dem Gebiet, in dem solche Sprachen gebraucht werden, unter Berücksichtigung der Situation jeder dieser Sprachen und unbeschadet des Unterrichts der Amtssprache(n) des Staates:

- a ii einen erheblichen Teil der vorschulischen Erziehung in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten;“***

283. Die Zusicherung eines ungarischen Unterrichts auf Vorschulebene wird durch das Kindergartengesetz für das Burgenland von 1955 geregelt. In staatlichen Kindergärten in den durch dieses Gesetz festgelegten Gemeinden muss Ungarisch zusätzlich zur deutschen Sprache als Unterrichtssprache eingesetzt werden. Außerhalb dieses Bereichs muss ein zweisprachiger Unterricht dann angeboten werden, wenn mindestens 25% der Eltern/Erziehungsberechtigten dies bei der Anmeldung der Kinder verlangen. In beiden Fällen muss das Ungarische mindestens sechs Stunden pro Woche benutzt werden.

284. Gegenwärtig gibt es vier zweisprachige Kindergärten, die im ungarischen Sprachgebiet in Oberpullendorf, Siget in der Wart, Unterwart und Oberwart einen ungarischen Unterricht anbieten. Die Vertreter

der ungarischen Volksgruppe informierten den Sachverständigenausschuss während seines Besuchs, sie seien sehr zufrieden mit dem bestehenden Angebot der Vorschulerziehung.

285. Der Sachverständigenausschuss betrachtet diese Verpflichtung als erfüllt.

“b ii einen erheblichen Teil des Grundschulunterrichts in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten;“

286. Das Angebot des ungarischen Grundschulunterrichts wird durch das Minderheiten-Schulgesetz für Burgenland geregelt. Paragraph 3 dieses Gesetzes gewährt Volksschulen, in denen der Unterricht in deutscher und ungarischer Sprache abgehalten wird. Diese Schulen müssen den Benutzern von Ungarisch im Sprachgebiet des Ungarischen zur Verfügung stehen (Paragraph 6, Absatz 1). Zusätzlich zu den bestehenden Schulen und Klassen kann eine neue zweisprachige Grundschulklasse eingerichtet werden, wenn eine langfristige Nachfrage durch mindestens 7 Schüler (Paragraph 6, Absatz 3) besteht. Der Sachverständigenausschuss würde weitere Informationen über die Kriterien begrüßen, die verwendet werden, um diesen langfristigen Bedarf einzuschätzen.

287. Die Kinder, die für eine zweisprachige Volksschule eingeschrieben werden, sind automatisch und unabhängig von ihrer Muttersprache für den zweisprachigen Zweig eingetragen. Die Eltern/Erziehungsberechtigten können diesen zweisprachigen Unterricht ablehnen; dies geschieht aber, wenn überhaupt, nur selten.

288. Laut den Informationen des Landesschulrats für das Burgenland besuchten 36 Schüler zwei zweisprachige (Ungarisch und Deutsch) Volksschulen im Burgenland. Ungarisch wird in vier Volksschulen (138 Schüler) als Pflichtfach unterrichtet. An 19 weiteren Volksschulen wird diese Sprache als Wahlfach oder als Fach ohne Benotung (unverbindliche Übung) unterrichtet (487 Schüler).

289. Die Vertreter der ungarischen Volksgruppe informierten den Sachverständigenausschuss während seines Besuchs, sie seien zufrieden mit dem bestehenden Grundschulangebot.

290. Der Sachverständigenausschuss betrachtet diese Verpflichtung als erfüllt.

“c iii innerhalb des Unterrichts im Sekundarbereich den Unterricht der betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen als integrierenden Teil des Lehrplans vorzusehen;“

Sekundarbereich I

291. Im Gegensatz zu den Volksschulen ist der Unterricht in Ungarisch in der Hauptschule abhängig von einer Anmeldung. Paragraph 8 des Minderheiten-Schulgesetzes für Burgenland sieht Hauptschulen vor, in denen Ungarisch als Pflichtfach unterrichtet wird. Laut den Informationen des Landesschulrats für Burgenland lernten im Schuljahr 2003/2004 77 Schüler an drei Hauptschulen im ungarischen Sprachgebiet Ungarisch als Pflichtfach. 184 Schüler lernen an 9 anderen Hauptschulen Ungarisch als Wahlfach.

Sekundarstufe II

292. Es gibt im Burgenland nur zwei staatliche Gymnasien, die 50 Schülern Ungarisch als Wahlfach anbieten. Das zweisprachige staatliche Gymnasium in Oberwart (siehe Absatz 125 oben) erteilte im Schuljahr 2003/2004 123 Schülern einen zweisprachigen Unterricht (Deutsch/Ungarisch).

293. Der Sachverständigenausschuss betrachtet diese Verpflichtung als erfüllt.

“d i die berufliche Bildung in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten; oder

ii einen erheblichen Teil der beruflichen Bildung in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten; oder

- iii *innerhalb der beruflichen Bildung den Unterricht der betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen als integrierenden Teil des Lehrplans vorzusehen;*
- iv ***eine der unter den Ziffern i bis iii vorgesehenen Maßnahmen zumindest auf diejenigen Schüler anzuwenden, die oder – wo dies in Betracht kommt – deren Familien dies wünschen, wenn deren Zahl als genügend groß angesehen wird.“***

294. Laut den Informationen der österreichischen Behörden in ihrem ersten Bericht, ist die Gesetzgebung für die Hauptschulen in Burgenland in analoger Weise anwendbar auf die Berufsschulen (9. Klasse der allgemeinen Schulpflicht). Es gibt jedoch keine Vorschrift über das Unterrichten von Ungarisch an den Berufsschulen. Laut den Informationen der österreichischen Behörden wird an 6 Berufsschulen insgesamt 161 Schülern Ungarisch gelehrt.

295. Der Sachverständigenausschuss erachtet diese Verpflichtung als erfüllt, ermutigt aber die österreichische Regierung, im nächsten Bericht mehr Informationen zu der Frage abzugeben, wie die Behörden nachprüfen, ob unter den Sprechern des Ungarischen der Wunsch für einen erweiterten Unterricht in Ungarisch in der beruflichen Bildung besteht.

- “e i *an Universitäten und anderen Hochschulen Unterricht in den Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten; oder*
- ii *Möglichkeiten für das Studium dieser Sprachen als Studienfächer an Universitäten und anderen Hochschulen anzubieten; oder*
- iii ***falls wegen der Rolle des Staates in bezug auf Hochschuleinrichtungen die Ziffern i und ii nicht angewendet werden können, dazu zu ermutigen und/oder zuzulassen, dass an Universitäten und anderen Hochschulen Unterricht in den Regional- oder Minderheitensprachen oder Möglichkeiten zum Studium dieser Sprachen als Studienfächer angeboten werden.“***

296. Es besteht kein Hochschulangebot in oder von Ungarisch im ungarischen Sprachgebiet im Burgenland, da es im Burgenland keine Universitäten gibt. Der Sachverständigenausschuss stellt fest, dass diese Verpflichtung sich normalerweise auf die höhere Schulbildung in dem Gebiet bezieht, in dem die fragliche Sprache gesprochen wird. Der Sachverständigenausschuss nimmt jedoch die Haltung ein, dass diese Verpflichtung durch die Möglichkeit eines Studiums der betreffenden Sprachen auf Universitätsebene außerhalb des Sprachgebiets als erfüllt gilt, da es in dem betreffenden Sprachgebiet keine Universitäten gibt.

297. Man kann Ungarisch beim Institut für Finno-Ugrische Studien und beim Institut für Übersetzer und Dolmetscher an der Universität Wien studieren.

298. Der Sachverständigenausschuss betrachtet diese Verpflichtung als erfüllt.

- “f iii ***falls die staatlichen Stellen keine unmittelbare Zuständigkeit im Bereich der Erwachsenenbildung haben, das Angebot solcher Sprachen als Fächer der Erwachsenen- und Weiterbildung zu begünstigen und/oder dazu zu ermutigen;“***

299. Laut den Informationen der österreichischen Behörden bietet der Regionalverband der Erwachsenenbildungszentren, das Erwachsenenbildungszentrum für Ungarn und das Ungarische Medien- und Informationszentrum Kurse für Erwachsene in Ungarisch an. Diese Organisationen erhalten indirekt Unterstützung (wie z. B. Übernahme von Personal- und Materialkosten) durch das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur. Laut den Informationen der österreichischen Behörden werden auch manchmal Ungarisch-Kurse unter Verwendung der im Rahmen der Volksgruppenförderung gewährten Mittel angeboten. Der Sachverständigenausschuss betrachtet diese Verpflichtung als erfüllt.

- “g ***für den Unterricht der Geschichte und Kultur, die in der Regional- oder Minderheitensprache ihren Ausdruck finden, zu sorgen;“***

300. Die „Verordnung des Bundesministeriums für Unterricht, mit welcher Lehrpläne für Minderheiten-Volksschulen und für den Unterricht in Minderheitensprachen in Volks- und Hauptschulen in den Bundesländern Burgenland und Kärnten erlassen werden“ bietet Raum für den Unterricht der Geschichte und der Kultur, die in der ungarischen Sprache ihren Ausdruck finden. Dem Sachverständigenausschuss wurde jedoch vom Landesschulrat für Burgenland mitgeteilt, dass die vorhandenen Unterrichtsmaterialien nicht ausreichend seien, um einen solchen Unterricht in der Praxis sicherzustellen. Der Sachverständigenausschuss weiß von keinen Maßnahmen, die zur Behebung dieses Problems ergriffen worden wären.

301. Dem Sachverständigenausschuss liegen keine Informationen hinsichtlich der Frage vor, wie der Unterricht der Geschichte und Kultur, die im Ungarischen ihren Ausdruck finden, in den einsprachigen deutschen Schulen im Sprachgebiet des Ungarischen abläuft. Er erwartet weitere Informationen zu diesem Thema im nächsten Bericht.

302. Der Sachverständigenausschuss denkt, dass diese Verpflichtung zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht erfüllt wird und ermutigt die österreichischen Behörden, Schritte zur Entwicklung geeigneter Unterrichtsmaterialien zu ergreifen, um diese Verpflichtung zu erfüllen.

“h für die Aus- und Weiterbildung der Lehrer zu sorgen, die zur Durchführung derjenigen Bestimmungen der Buchstaben a bis g erforderlich sind, welche die Vertragspartei angenommen hat;“

303. Der erste Bericht erklärt, dass Paragraph 13 des Minderheiten-Schulgesetzes für das Burgenland zweisprachige Ausbildungsprogramme für Vorschullehrer und Lehrer vorschreibt.

304. Die Vertreter des Landesschulrats für Burgenland informierten den Sachverständigenausschuss während seines Besuches, dass das Lehrerseminar in Eisenstadt (*Stiftung Pädagogische Akademie Burgenland*) aufgrund mangelnder Nachfrage keine Lehrerausbildung in Ungarisch anbiete. Viele Ungarischlehrer haben ihre Ausbildung in Ungarn absolviert.

305. Das *Pädagogische Institut des Bundes im Burgenland* bietet in Kooperation mit Nachbarstaaten weitere Ausbildungsaktivitäten an. Der Sachverständigenausschuss begrüßt insbesondere positive Initiativen, wie z. B. das Kooperationsprojekt, in dessen Rahmen sich 8 österreichische Lehrer und 8 Lehrer aus Sopron (Ungarn) zehnmal pro Semester treffen.

306. Trotzdem stimmten die Vertreter der ungarischen Volksgruppe und der Landesschulrat überein, dass es einen erheblichen Mangel an Ungarisch sprechenden Lehrern im Burgenland gibt. Die Situation wird sich aufgrund der steigenden Nachfrage für einen ungarischen Unterricht in Zusammenhang mit der EU-Osterweiterung wahrscheinlich noch verschärfen.

307. Der Sachverständigenausschuss kommt zu dem Schluss, dass diese Verpflichtung zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht erfüllt wird.

Der Sachverständigenausschuss ermutigt die österreichischen Behörden, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Ausbildung Ungarisch sprechender zweisprachiger Lehrer sicherzustellen und die notwendigen Einrichtungen für ihre Aus- und Fortbildung bereitzustellen.

“i ein oder mehrere Aufsichtsorgane einzusetzen, welche die zur Einführung oder zum Ausbau des Unterrichts der Regional- oder Minderheitensprachen getroffenen Maßnahmen und die dabei erzielten Fortschritte überwachen und darüber regelmäßig Berichte verfassen, die veröffentlicht werden.“

308. Laut Paragraph 15 des Minderheiten-Schulgesetzes für das Burgenland wurde innerhalb des Landesschulrats für das Burgenland eine Sonderabteilung für den zweisprachigen Unterricht eingerichtet, in der Fachinspektoren dafür zuständig sind, die Lehrbefähigung für den zweisprachigen Unterricht zu prüfen. Es gibt in dieser Abteilung einen Inspektor für den ungarischen Unterricht an den Schulen der allgemeinen Schulpflicht. Der Sachverständigenausschuss wurde nicht informiert, ob dieser Inspektor regelmäßige Berichte zu seinen/ihren Feststellungen verfasst, die dann veröffentlicht werden. Er ist daher nicht in der Lage zu

entscheiden, ob diese Verpflichtung erfüllt ist und erbittet sich weitere Informationen im nächsten Bericht aus Österreich.

Absatz 2

„Im Bereich der Bildung verpflichten sich die Vertragsparteien in bezug auf andere Gebiete als diejenigen, in denen die Regional- oder Minderheitensprachen herkömmlicherweise gebraucht werden, Unterricht der Regional- oder Minderheitensprache oder Unterricht in dieser Sprache auf allen geeigneten Bildungsstufen zuzulassen, zu diesem Unterricht zu ermutigen oder ihn anzubieten, wenn die Zahl der Sprecher einer Regional- oder Minderheitensprache dies rechtfertigt.“

309. Das Minderheiten-Schulgesetz für das Burgenland beschränkt die territoriale Ausdehnung für die zweisprachige Grundschulbildung nicht auf das Sprachgebiet des Ungarischen, sondern wendet dieses Gesetz auf das gesamte Gebiet des Burgenlands an (Paragraph 7).

310. Außerhalb des ungarischen Sprachgebietes im Burgenland gibt es keine deutsch-ungarischen Schulen, aber Ungarisch wird an mehreren Schulen als Unterrichtsfach angeboten. Ungarisch wird auch an vier Volksschulen in Wien im Rahmen des "Hungaricum"-Projekts unterrichtet (siehe Absatz 92 oben). Der Sachverständigenausschuss weiß, dass es in Österreich einen starken Anstieg der Nachfrage nach Ungarisch als Wahlfach gibt und bittet die österreichischen Behörden, die erforderlichen Maßnahmen einzuleiten, um diese Nachfrage zu decken.

311. Der Sachverständigenausschuss betrachtet diese Verpflichtung als erfüllt.

Artikel 9 - Justizbehörden

Absatz 1

„Die Vertragsparteien verpflichten sich, in bezug auf diejenigen Gerichtsbezirke, in denen die Zahl der Einwohner, welche die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, die nachstehenden Maßnahmen rechtfertigt, unter Berücksichtigung der Situation jeder dieser Sprachen und unter der Bedingung, dass die Inanspruchnahme der durch diesen Absatz gebotenen Möglichkeiten nach Auffassung des Richters eine ordentliche Rechtspflege nicht behindert:

a in Strafverfahren:

ii sicherzustellen, dass der Angeklagte das Recht hat, seine Regional- oder Minderheitensprache zu gebrauchen, und/oder

312. Die Verordnung im Hinblick des Gebrauchs des Ungarischen als Amtssprache sieht vor, dass Ungarisch als offizielle Amtssprache vor Bezirksgerichten in Oberpullendorf und Oberwart sowie beim Landesgericht Eisenstadt zugelassen ist. Die Verordnung trat jedoch erst 2000 in Kraft, so dass sich noch keine Praxis im Hinblick auf den Gebrauch des Ungarischen vor den Gerichten etabliert hat. Die österreichischen Behörden informierten den Sachverständigenausschuss, dass sie im nächsten Bericht weitere Informationen mitteilen würden. Der Sachverständigenausschuss verschiebt daher zum gegenwärtigen Zeitpunkt die Beurteilung, ob diese Verpflichtung erfüllt ist.

iii dafür zur sorgen, dass Anträge und Beweismittel, gleichviel ob schriftlich oder mündlich, nicht allein aus dem Grund als unzulässig angesehen werden, weil sie in einer Regional- oder Minderheitensprache abgefasst sind,

wenn nötig durch Inanspruchnahme von Dolmetschern und Übersetzungen, wodurch den Betroffenen keine zusätzlichen Kosten entstehen dürfen;“

313. Gemäß dem Volksgruppengesetz und der Verordnung zum Gebrauch des Ungarischen als Amtssprache kann Ungarisch benutzt werden, wenn ein Gerichtsverfahren vor einem der aufgeführten Gerichte durchgeführt wird. Das österreichische Recht enthält keinerlei Bestimmungen, die besagen, dass Unterlagen oder Beweise in Strafverfahren nur in einer bestimmten Sprache eingereicht werden dürfen. Der Sachverständigenausschuss betrachtet diese Verpflichtung als erfüllt.

“b in zivilrechtlichen Verfahren:

ii zuzulassen, dass eine Prozesspartei, wenn sie persönlich vor Gericht erscheinen muss, ihre Regional- oder Minderheitensprache gebrauchen kann, ohne dass ihr dadurch zusätzliche Kosten entstehen, und/oder

314. Die Verordnung im Hinblick des Gebrauchs des Ungarischen als Amtssprache sieht vor, dass Ungarisch als offizielle Amtssprache vor Bezirksgerichten in Oberpullendorf und Oberwart sowie beim Landesgericht Eisenstadt zugelassen ist. Die Verordnung trat jedoch erst 2000 in Kraft, so dass sich noch keine Praxis im Hinblick auf den Gebrauch des Ungarischen vor den Gerichten etabliert hat. Die österreichischen Behörden informierten den Sachverständigenausschuss, dass sie im nächsten Bericht weitere Informationen mitteilen würden. Der Sachverständigenausschuss verschiebt daher zum gegenwärtigen Zeitpunkt die Beurteilung, ob diese Verpflichtung erfüllt ist.

iii zuzulassen, dass Urkunden und Beweismittel in den Regional- oder Minderheitensprachen vorgelegt werden,

wenn nötig durch Inanspruchnahme von Dolmetschern und Übersetzungen;“

315. Gemäß dem Volksgruppengesetz und der Verordnung zum Gebrauch des Ungarischen als Amtssprache kann Ungarisch benutzt werden, wenn ein Gerichtsverfahren vor einem der angeführten Gerichte

durchgeführt wird. Das österreichische Recht enthält keinerlei Bestimmungen, die besagen, dass Unterlagen oder Beweise in zivilrechtlichen Verfahren nur in einer bestimmten Sprache eingereicht werden dürfen. Der Sachverständigenausschuss betrachtet diese Verpflichtung als erfüllt.

“c in Verfahren vor Gerichten für Verwaltungssachen:

ii zuzulassen, dass eine Prozesspartei, wenn sie persönlich vor Gericht erscheinen muss, ihre Regional- oder Minderheitensprache gebrauchen kann, ohne dass ihr dadurch zusätzliche Kosten entstehen, und/oder

316. Laut dem ersten Bericht ist gemäß Paragraph 13ff. des Volksgruppengesetzes und Paragraph 4 der Verordnung zum Gebrauch des Ungarischen als Amtssprache die ungarische Sprache beim Unabhängigen Verwaltungssenat des Burgenland, der einem Verwaltungsgericht entspricht, als offizielle Amtssprache zugelassen. Der Sachverständigenausschuss wurde von den österreichischen Behörden unterrichtet, dass Ungarisch seit Inkrafttreten der Verordnung noch nie vor dem Senat benutzt wurde. Der Sachverständigenausschuss sieht daher zum gegenwärtigen Zeitpunkt von einer Bewertung ab, ob diese Verpflichtung erfüllt ist und würde weitere Informationen im nächsten Bericht begrüßen.

iii zuzulassen, dass Urkunden und Beweismittel in den Regional- oder Minderheitensprachen vorgelegt werden,

wenn nötig durch Inanspruchnahme von Dolmetschern und Übersetzungen;“

317. Gemäß dem Volksgruppengesetz und der Verordnung zum Gebrauch des Ungarischen als Amtssprache kann Ungarisch benutzt werden, wenn ein Gerichtsverfahren vor einem der angeführten Gerichte durchgeführt wird. Das österreichische Recht enthält keinerlei Bestimmungen, die besagen, dass Unterlagen oder Beweise in Verwaltungsverfahren nur in einer bestimmten Sprache eingereicht werden dürfen. Der Sachverständigenausschuss betrachtet diese Verpflichtung als erfüllt.

“d dafür zu sorgen, dass den Betroffenen durch die Anwendung des Buchstabens b Ziffern i und iii und des Buchstabens c Ziffern i und iii sowie durch eine notwendige Inanspruchnahme von Dolmetschern und Übersetzungen keine zusätzlichen Kosten entstehen.“

318. Paragraph 22 des Volksgruppengesetzes besagt, *inter alia*, dass die Kosten und Gebühren für Übersetzungen aufgrund des Gebrauchs einer Sprache, die als offizielle Amtssprache zugelassen ist, vom Staat übernommen werden müssen. Der Sachverständigenausschuss betrachtet diese Verpflichtung als erfüllt.

Absatz 2

„Die Vertragsparteien verpflichten sich:

a die Rechtsgültigkeit von im Inland abgefassten Rechtsurkunden nicht allein aus dem Grund zu verneinen, weil sie in einer Regional- oder Minderheitensprache abgefasst sind;“

319. Das österreichische Rechtssystem beschränkt die Gültigkeit gesetzlicher Dokumente nicht mit dem Verweis auf die Sprache, in der sie abgefasst wurden. Der Sachverständigenausschuss betrachtet diese Verpflichtung als erfüllt.

Artikel 10 - Verwaltungsbehörden und öffentliche Dienstleistungsbetriebe

Absatz 1

„Innerhalb der Verwaltungsbezirke des Staates, in denen die Zahl der Einwohner, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, die nachstehenden Maßnahmen rechtfertigt, und unter Berücksichtigung der Situation jeder Sprache verpflichten sich die Vertragsparteien, im Rahmen des Zumutbaren:

- a iii sicherzustellen, dass Personen, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, in diesen Sprachen mündliche oder schriftliche Anträge stellen und eine Antwort erhalten können,**
- c zuzulassen, dass die Verwaltungsbehörden Schriftstücke in einer Regional- oder Minderheitensprache abfassen.“**

Absatz 2

„In bezug auf die örtlichen und regionalen Behörden, in deren örtlichem Zuständigkeitsbereich die Zahl der Einwohner, welche die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, die nachstehenden Maßnahmen rechtfertigt, verpflichten sich die Vertragsparteien, folgendes zuzulassen und/oder dazu zu ermutigen:

- b die Möglichkeit, dass Personen, die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, mündliche oder schriftliche Anträge in diesen Sprachen stellen;**
- d die Veröffentlichung der amtlichen Schriftstücke der örtlichen Behörden durch diese auch in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen;“**

Absatz 4

„Die Vertragsparteien verpflichten sich, eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen zu treffen, um die von ihnen angenommenen Bestimmungen der Absätze 1, 2 und 3 in Kraft zu setzen:

- a Übersetzen oder Dolmetschen je nach Bedarf;“**

320. Die Amtssprachenverordnung-Ungarisch legt die Gemeinden im Burgenland fest, in denen der Gebrauch des Ungarischen bei den Verwaltungsbehörden gestattet ist (Paragraph 2, Absatz 1). Diese Gemeinden befinden sich in den Bezirken Oberpullendorf (eine Gemeinde) und Oberwart (3 Gemeinden).

321. Paragraph 3 der Verordnung besagt, dass Ungarisch vor den Bezirkshauptmannschaften von Oberpullendorf und Oberwart zugelassen ist. Gemäß Paragraph 4 derselben Verordnung ist Ungarisch auch vor denjenigen Verwaltungsbehörden des Bundes oder des Landes zugelassen, die ihren Sitz im Burgenland haben und deren Bezirk vollständig oder teilweise mit diesen zwei Bezirken übereinstimmen.

322. Der Sachverständigenausschuss stellte während seines Besuches fest, dass die Vertreter der ungarischen Volksgruppe der Ansicht waren, die Situation bezüglich des Gebrauchs des Ungarischen vor den Verwaltungsbehörden habe sich seit dem Inkrafttreten der Verordnung nicht grundlegend geändert. Ihres Erachtens gebe es kein Interesse daran, dass Beamte Ungarisch können und es werde auch nicht dazu ermutigt, Ungarisch in behördlichen Angelegenheiten zu verwenden, wie z. B. durch Erstellen zweisprachiger oder ungarischer Formulare. Sie waren auch der Überzeugung, dass Ungarisch auf Landesregierungsebene praktisch nicht-existent sei.

323. Die Verordnung bezüglich des Gebrauchs des Ungarischen als Amtssprache trat erst im Oktober 2000 in Kraft. Demzufolge ist es schwierig, gegenwärtig seine Anwendung in der Praxis zu beurteilen. Der Sachverständigenausschuss ist daher nicht in der Lage, Österreichs Einhaltung dieser Verpflichtung gemäß Paragraph 10, Absätze 1 und 4 der Charta in seinem vorliegenden Bericht zu bewerten und erbittet sich im

nächsten Bericht Österreichs weitere Informationen über die Umsetzung der Verordnung im Hinblick auf die Verwaltungsbehörden.

Absatz 5

„Die Vertragsparteien verpflichten sich, den Gebrauch oder die Annahme von Familiennamen in den Regional- oder Minderheitensprachen auf Antrag der Betroffenen zuzulassen.“

324. In Übereinstimmung mit dem Personenstandsgesetz und der Personenstandsverordnung erlaubt das österreichische Rechtssystem die Eintragung nichtdeutscher Namen in ihrer ursprünglichen Schreibweise, einschließlich diakritischer Zeichen. Das österreichische Namensrechtsänderungsgesetz erlaubt die Änderung des Familiennamens. Der Antragsteller muss eine Gebühr in Höhe von € 511 entrichten, es sei denn, der fragliche Name ist historisch mit dem Antragsteller verbunden; in diesem Fall ist die Änderung kostenlos. Der Sachverständigenausschuss betrachtet diese Verpflichtung als erfüllt.

Artikel 11 - Medien

Absatz 1

„Die Vertragsparteien verpflichten sich, für die Sprecher von Regional- oder Minderheitensprachen in den Gebieten, in denen diese Sprachen gebraucht werden, unter Berücksichtigung der Situation jeder Sprache und in dem Ausmaß, in dem die staatlichen Stellen in diesem Bereich unmittelbar oder mittelbar Zuständigkeit, Befugnisse oder Einfluss haben, unter Achtung des Grundsatzes der Unabhängigkeit und Autonomie der Medien folgende Maßnahmen zu treffen:

“b ii zur regelmäßigen Ausstrahlung von Hörfunksendungen in den Regional- oder Minderheitensprachen zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern;“

325. Der Sachverständigenausschuss stellt fest, dass diese Verpflichtung die Förderung hinsichtlich der Ausstrahlung von Hörfunksendungen im Privatsektor betrifft. Er nimmt zur Kenntnis, dass die regionale Radiostation des ORF täglich um 18:55 Uhr ein 5-minütiges Programm sowie sonntags um 19:30 Uhr ein 30-minütiges ungarisches Programm und montags ein dreisprachiges Programm sendet, das 15 Minuten Ungarisch enthält. Obwohl der Sachverständigenausschuss den positiven Einfluss des bestehenden Hörfunkangebots anerkennt, stellt er fest, dass dies den öffentlichen Hörfunk betrifft, welcher unter Artikel 11, Absatz a.iii der Charta fällt.

326. Der Sachverständigenausschuss weiß, dass die ungarische Volksgruppe mit der burgenlandkroatischen Volksgruppe und der Volksgruppe der Roma zusammenarbeitet, um mit den Behörden eine Ausweitung des Hörfunkangebotes in den Regional- oder Minderheitensprachen im Burgenland auszuhandeln und hofft, dass das Ergebnis dieser Gespräche ein verbessertes Hörfunkangebot in Ungarisch sein wird.

327. Der Sachverständigenausschuss weiß, dass es momentan bei den privaten Radiosendern im Burgenland keine Hörfunkprogramme in Ungarisch gibt. Daher betrachtet er diese Verpflichtung als nicht erfüllt. Der Sachverständigenausschuss ermutigt die österreichischen Behörden, die erforderlichen Maßnahmen einzuleiten, um zur Übertragung von Hörfunkprogrammen in Burgenlandkroatisch bei den privaten Radiosendern anzuregen und diese zu fördern, ohne den bereits bestehenden Grad an öffentlichen Hörfunkprogrammen zu beeinträchtigen.

“c ii zur regelmäßigen Ausstrahlung von Fernsehsendungen in den Regional- oder Minderheitensprachen zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern;“

328. Der Sachverständigenausschuss stellt fest, dass diese Verpflichtung die Förderung und Erleichterung hinsichtlich der Ausstrahlung von Fernsehsendungen in Burgenlandkroatisch im Privatsektor betrifft. Die Fernsehprogramme in Ungarisch sind auf ein nur sechsmal im Jahr jeweils sonntags um 13:05 Uhr ausgestrahltes und lediglich 25-minütiges Programm ‘Adj’Isten magyarok’ auf dem Regionalsender des ORF beschränkt. Es gibt auch noch ein 45-minütiges Programm in vier Sprachen (‘Servus/Szia/Zdravo’), das etwas

Ungarisch enthält und viermal im Jahr auf demselben Kanal ausgestrahlt wird. Dies betrifft jedoch den öffentlich-rechtlichen Bereich, der unter Artikel 11, Absatz a.iii der Charta fällt. Der Sachverständigenausschuss weiß, dass es bei den Privatsendern keine Fernsehprogramme in Ungarisch gibt. Daher betrachtet er diese Verpflichtung als nicht erfüllt. Der Sachverständigenausschuss ermutigt die österreichischen Behörden, die erforderlichen Maßnahmen einzuleiten, um die Übertragung von Fernsehprogrammen in Ungarisch bei den privaten Fernsehsendern anzuregen und zu fördern, ohne den bereits bestehenden Grad an öffentlichen Fernsehprogrammen zu beeinträchtigen.

“d zur Produktion und Verbreitung von Audio- und audiovisuellen Werken in den Regional- oder Minderheitensprachen zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern;“

329. Die österreichischen Behörden erklärten in ihrem ersten Bericht, dass der Volksgruppenförderungsplan der Bundesregierung solche Werke in Ungarisch unterstütze. Die Sprecher des Ungarischen erachten die Förderung für Audio- und audiovisuelle Werke als zu gering. Der Sachverständigenausschuss verfügt gegenwärtig nicht über ausreichende Informationen, um bewerten zu können, ob diese Verpflichtung erfüllt ist, und würde weitere Informationen im nächsten Bericht begrüßen.

“e i die Produktion und/oder Erhaltung von mindestens einer Zeitung in den Regional- oder Minderheitensprachen zu ermutigen und/oder sie zu erleichtern;“

330. Es gibt im Burgenland keine Tages- oder Wochenzeitungen in Ungarisch. Auch liegen dem Sachverständigenausschuss keine Informationen über Initiativen vor, welche die Gründung einer Tages- oder Wochenzeitung in Ungarisch anregen oder erleichtern. Die ungarische Volksgruppe gibt lediglich ein monatliches Magazin heraus und erhält dafür eine finanzielle Förderung im Rahmen der allgemeinen Volksgruppenförderung des Bundeskanzleramtes. Der Sachverständigenausschuss betrachtet diese Verpflichtung als nicht erfüllt.

“f ii die bestehenden Maßnahmen finanzieller Hilfe auch auf audiovisuelle Produktionen in Regional- oder Minderheitensprachen zu erstrecken;“

331. Laut der ungarischen Volksgruppe werden die audiovisuellen Produktionen in Ungarisch im Rahmen der allgemeinen Förderungsprogramme für audiovisuelle Produktionen nicht als besonders förderungswürdig erachtet. Die dem Sachverständigenausschuss vorliegenden Informationen der österreichischen Behörden erlauben ihm keinen Rückschluss darauf, ob diese Verpflichtung erfüllt ist oder nicht. Der Ausschuss würde weitere Informationen im nächsten Bericht Österreichs begrüßen.

Absatz 2

Die Vertragsparteien verpflichten sich, den freien direkten Empfang von Hörfunk- und Fernsehsendungen aus Nachbarländern in einer Sprache zu gewährleisten, die in derselben oder ähnlicher Form wie die Regional- oder Minderheitensprache gebraucht wird, und die Weiterverbreitung von Hörfunk- und Fernsehsendungen aus Nachbarländern in einer solchen Sprache nicht zu behindern. Sie verpflichten sich ferner, sicherzustellen, dass die Freiheit der Meinungsäußerung und die freie Verbreitung von Informationen in den Printmedien in einer Sprache, die in derselben oder ähnlicher Form wie die Regional- oder Minderheitensprache gebraucht wird, keiner Einschränkung unterworfen werden. Da die Ausübung der erwähnten Freiheiten Pflichten und Verantwortung mit sich bringt, kann sie bestimmten, vom Gesetz vorgesehenen Formvorschriften, Bedingungen, Einschränkungen oder Strafdrohungen unterworfen werden, wie sie in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen Sicherheit, der territorialen Unversehrtheit oder der öffentlichen Sicherheit, der Aufrechterhaltung der Ordnung und der Verbrechensverhütung, des Schutzes der Gesundheit und der Moral, des Schutzes des guten Rufes oder der Rechte anderer unentbehrlich sind, um die Verbreitung von vertraulichen Nachrichten zu verhindern oder das Ansehen und die Unparteilichkeit der Rechtsprechung zu gewährleisten.“

332. Die österreichische Gesetzgebung enthält keine Beschränkung hinsichtlich des freien Empfangs von Hörfunk- und Fernsehsendungen aus Ungarn, und dem Expertenausschuss sind keine Einschränkungen dieser

Verpflichtung bezüglich der Printmedien bekannt. Der Sachverständigenausschuss betrachtet diese Verpflichtung als erfüllt.

Artikel 12 - Kulturelle Tätigkeiten und Einrichtungen

Absatz 1

„In bezug auf kulturelle Einrichtungen und Tätigkeiten – insbesondere Bibliotheken, Videotheken, Kulturzentren, Museen, Archive, Akademien, Theater und Kinos sowie literarische Werke und Filmproduktionen, volkstümliche Formen des kulturellen Ausdrucks, Festspiele und die Kulturindustrien, einschließlich unter anderem des Einsatzes neuer Technologien – verpflichten sich die Vertragsparteien, in dem Gebiet, in dem solche Sprachen gebraucht werden, in dem Ausmaß, in dem die staatlichen Stellen in diesem Bereich Zuständigkeit, Befugnisse oder Einfluss haben:

- a zu den Regional- oder Minderheitensprachen eigenen Formen des Ausdrucks und der Initiative zu ermutigen sowie die verschiedenen Zugangsmöglichkeiten zu den in diesen Sprachen geschaffenen Werken zu fördern;“**

333. Die österreichischen Behörden gehen davon aus, dass diese Verpflichtung im Rahmen des Volksgruppenförderungsplans des Bundeskanzleramtes erfüllt wird. Für den Zweck dieses Förderungsplans ist das Berechtigungskriterium die Förderung der Sprache einer Volksgruppe. Die österreichischen Behörden informierten den Sachverständigenausschuss, dass die der Volksgruppe der Ungarn zugewiesenen Gelder (ca. € 330.000 Mio. im Jahr 2003) hauptsächlich für kulturelle Aktivitäten zur Förderung des Ungarischen verwendet wurden.

334. Die ungarische Volksgruppe erachtet diese Gelder als disproportional zu gering für ihre Gruppe (siehe Absatz 64 oben) und das Zuteilungsverfahren als sehr bürokratisch und undurchsichtig. Der Sachverständigenausschuss wurde von den österreichischen Behörden unterrichtet, dass im nächsten Bericht Österreich ausführliche statistische Daten über die Verwendung dieser Gelder enthalten sein werden. Daher ist der Ausschuss gegenwärtig nicht in der Lage zu beurteilen, ob Österreich diese Verpflichtung erfüllt oder nicht.

- “d sicherzustellen, dass die für die Veranstaltung oder Unterstützung kultureller Tätigkeiten verschiedener Art verantwortlichen Gremien bei den Unternehmungen, die sie ins Leben rufen oder unterstützen, in angemessener Weise dafür sorgen, dass die Kenntnis und der Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen sowie Regional- oder Minderheitenkulturen berücksichtigt werden;“**

335. Dem Sachverständigenausschuss liegen keine Information darüber vor, wie die österreichischen Behörden sicherstellen, dass die für die Organisation oder die Unterstützung kultureller Aktivitäten zuständigen Organe dem Ungarischen ausreichend Raum in ihren Bereichen einräumen. Der Sachverständigenausschuss kann daher nicht beurteilen, ob diese Verpflichtung erfüllt ist oder nicht und erbittet sich von den österreichischen Behörden weitere Information im nächsten Bericht.

Absatz 2

„In bezug auf andere Gebiete als diejenigen, in denen die Regional- oder Minderheitensprachen herkömmlicherweise gebraucht werden, verpflichten sich die Vertragsparteien, wenn die Zahl der Sprecher einer Regional- oder Minderheitensprache dies rechtfertigt, geeignete kulturelle Tätigkeiten und Einrichtungen in Übereinstimmung mit Absatz 1 zuzulassen, dazu zu ermutigen und/oder sie vorzusehen.“

336. Im ersten Bericht wird erklärt, dass die Förderung kultureller Aktivitäten in Ungarisch sich nicht auf das ungarische Sprachgebiet beschränke und dass sprachspezifische Projekte der ungarischen Organisationen in den Bundesländern Tirol, Oberösterreich und Steiermark finanzielle Förderungen im Rahmen der Volksgruppenförderung des Bundeskanzleramtes erhalten. Der Sachverständigenausschuss betrachtet diese Verpflichtung als erfüllt.

Absatz 3

„Die Vertragsparteien verpflichten sich, bei der Verfolgung ihrer Kulturpolitik im Ausland Regional- oder Minderheitensprachen und die in ihnen zum Ausdruck kommenden Kulturen angemessen zu berücksichtigen.“

337. Die österreichischen Behörden informierten den Sachverständigenausschuss, dass Österreich vor allem im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft Alpen-Adria (ARGE Alpen-Adria), in der das Land Burgenland Mitglied ist, die ungarische Sprache und Kultur berücksichtigt. Dem Sachverständigenausschuss liegen keine Informationen vor, inwieweit die zentralen Behörden diese Verpflichtung erfüllen.

338. Der Sachverständigenausschuss unterstreicht, dass die vorliegende Bestimmung vor allem die Art und Weise betrifft, in der ein Staat sein eigenes sprachliches und kulturelles Erbe im Ausland präsentiert (z. B. Kulturaustausch, Bezugnahme auf die in Österreich gesprochenen Minderheitensprachen und ihre Kulturen im Kontext europäischer oder internationaler Ausstellungen oder Veranstaltungen, Dokumentationen zum Land, die auf ein internationales Publikum abzielen, der Gebrauch zweisprachiger Ortsbezeichnungen auf den offiziellen Karten und in den offiziellen Broschüren und Führern, die zur Imageförderung des Landes im Ausland, *inter alia* für touristische Zwecke eingesetzt werden, etc.). Tatsächlich ist der Geist dieser Verpflichtung vorrangig darin zu sehen, einen Staat zu ermutigen, sich im Ausland oder vor einem internationalen Publikum in einer Weise darzustellen, die ihn nicht als einsprachig oder monokulturell erscheinen lässt.

339. Der Sachverständigenausschuss verfügt momentan nicht über ausreichend Informationen, um beurteilen zu können, ob diese Verpflichtung erfüllt ist, und erwartet weitere Informationen im nächsten Bericht aus Österreich.

Artikel 13 - Wirtschaftliches und soziales Leben

Absatz 1

„In bezug auf wirtschaftliche und soziale Tätigkeiten verpflichten sich die Vertragsparteien, im ganzen Land:

- a aus ihrem Recht jede Bestimmung zu entfernen, die den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen in Urkunden betreffend das wirtschaftliche oder soziale Leben, insbesondere Arbeitsverträge, sowie in technischen Schriftstücken wie Gebrauchsanweisungen für Erzeugnisse oder Anlagen ungerechtfertigt verbietet oder einschränkt;*
- b die Aufnahme von Klauseln, die den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen ausschließen oder einschränken, in innerbetriebliche Vorschriften und Privaturkunden zumindest zwischen Personen, die dieselbe Sprache gebrauchen, zu verbieten;*
- c Praktiken entgegenzutreten, die den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen im Zusammenhang mit wirtschaftlichen oder sozialen Tätigkeiten behindern sollen;*
- d den Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen durch andere als die unter den Buchstaben a bis c genannten Mittel zu erleichtern und/oder dazu zu ermutigen.“***

340. Die österreichischen Behörden sind der Meinung, dass Österreich diese Verpflichtung als Folge des Diskriminierungsverbots von Sprechern der Regional- oder Minderheitensprachen und des verfassungsmäßigen Rechts auf den Gebrauch der Regional- oder Minderheitensprachen im Privat- und Geschäftsleben gemäß Artikel 66, Absatz 3 des Staatsvertrags von St. Germain erfüllt.

341. Der Sachverständigenausschuss erkennt an, dass der Umfang dieser Verpflichtung sehr offen gehalten ist und dass sie nicht viel darüber aussagt, welche Maßnahmen genau zu ergreifen sind. Es kann in der Tat bestätigt werden, dass die beabsichtigten Maßnahmen positiv sein und nicht nur eine negative Praxis unterbinden oder

eliminieren sollen. Die beabsichtigten Maßnahmen könnten z. B. den Gebrauch der Regional- oder Minderheitensprachen auf Gebäuden, den mündlichen Gebrauch in öffentlichen Bereichen, wie z. B. in Bahnhöfen oder Flughäfen, den Einsatz zweisprachiger Broschüren im Tourismusbereich, die Vergabe eines Preises an Unternehmen, die effektiv Regional- oder Minderheitensprachen benutzen, die Durchführung von Kampagnen für Zweisprachigkeit, etc. erleichtern und/oder dazu ermutigen.

342. Der Sachverständigenausschuss erhielt von den österreichischen Behörden keine Informationen über positive Maßnahmen im Sinne dieser Verpflichtung und würde weitere Informationen im nächsten Bericht aus Österreich begrüßen.

Artikel 14 - Grenzüberschreitender Austausch

„Die Vertragsparteien verpflichten sich:

- b** zugunsten von Regional- oder Minderheitensprachen die grenzüberschreitende Zusammenarbeit, insbesondere zwischen regionalen oder örtlichen Behörden, zu erleichtern und zu fördern, in deren örtlichem Zuständigkeitsbereich dieselbe Sprache in derselben oder ähnlichen Form gebraucht wird.“*

343. Der erste Bericht erklärt, dass eine Zusammenarbeit im Sinne dieser Verpflichtung bereits im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft Alpen-Adria, in der das Land Burgenland Mitglied ist, sowie durch das Österreichische Ost- und Südosteuropa-Institut stattfindet. Der Sachverständigenausschuss wurde jedoch nicht informiert, ob es spezielle Projekte oder Aktivitäten zugunsten von Ungarisch gibt. Er ist daher nicht in der Lage zu entscheiden, ob diese Verpflichtung erfüllt ist und erbittet sich weitere Informationen im nächsten Bericht aus Österreich.

Kapitel 3. Ergebnisse

- A. Der Schutz und die Förderung von Regional- oder Minderheitensprachen haben in Österreich eine lange Tradition. Die Ratifizierung der Charta durch Österreich spiegelt diese Tradition wider und ergänzt diese. Trotzdem scheint, entgegen der allgemeinen Praxis in Österreich, die Beteiligung der Volksgruppenbeiräte und der Sprecher der Regional- oder Minderheitensprachen am Ratifizierungsprozess und bei der Vorbereitung des ersten Berichts Österreichs sehr gering gewesen zu sein.
- B. Der Sachverständigenausschuss stellt fest, dass der Schutz und die Förderung der Regional- oder Minderheitensprachen in Österreich durch die Existenz zweier unterschiedlicher Kategorien charakterisiert sind. Die objektive Situation der Sprachen, für die es einen spezifischen gesetzlichen Rahmen gibt, d.h. Slowenisch, Burgenlandkroatisch und Ungarisch in ihren jeweiligen Sprachgebieten Kärnten und Burgenland, ist erheblich besser als die Situation der anderen Regional- oder Minderheitensprachen. Diese Unterscheidung spiegelt sich unübersehbar in der Ratifizierungsurkunde Österreichs wider.
- C. Obwohl im Teil II aufgeführte Sprachen von allgemeinen Förderungsmaßnahmen für Volksgruppen profitieren, behindert das Fehlen einer strukturierten und umfassenden Politik, welche den Gebrauch dieser Sprachen in der Öffentlichkeit und im Privatleben unterstützen würde, ihren effektiven Schutz und ihre Förderung. Eine solche Politik ist für Wien notwendig, wo sich eine große Zahl von Vertretern der Regional- oder Minderheitensprachen konzentrieren, sowie für die Slowenen in der Steiermark und die Roma im ganzen Hoheitsgebiet Österreichs. Im Vergleich dazu ist die österreichische Politik für Regional- oder Minderheitensprachen bezüglich der in Teil III aufgeführten Sprachen äußerst umfangreich und weist einen vorbildlichen gesetzlichen Rahmen auf. Es gibt jedoch im Hinblick auf die Umsetzung bestehender gesetzlicher Bestimmungen gewisse Lücken.
- D. Der Sachverständigenausschuss ist insbesondere besorgt über die Botschaft, die durch die fehlende Umsetzung von Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofs zum Gebrauch des Slowenischen in Kärnten vermittelt wird. Die gegenwärtige Lage schafft erhebliche Spannungen, die sich negativ auf das gegenseitige Verständnis und die Toleranz für die Regional- oder Minderheitensprachen in Österreich auswirken könnten.
- E. Der Sachverständigenausschuss begrüßt die vor kurzem durchgeführten Schritte im Hinblick auf die slowenische Sprache in der Steiermark, die seit Jahrzehnten vernachlässigt wurde. Der Erhalt der slowenischen Sprache in der Steiermark hängt jedoch von der Verabschiedung konsequenterer Maßnahmen ab, insbesondere im Bereich Bildung und Medien.
- F. Es gab in den letzten Jahren positive Entwicklungen hinsichtlich der Sprache Romanes im Burgenland, wie z. B. die Kodifizierung des Dialekts der Burgenland-Roma. Es muss jedoch noch viel getan werden, um die Situation des Romanes in Österreich zu verbessern, welche der Sachverständigenausschuss als eine nicht territoriale Sprache gemäß der in der Charta enthaltenen Definition nicht territorialer Sprachen ansieht.
- G. Im Bereich Bildung besteht für das Unterrichtsangebot in Regional- oder Minderheitensprachen in Wien ein erheblicher Nachholbedarf. Es gibt kein Angebot für Burgenlandkroatisch, und Ungarisch wird nur auf Volksschulebene unterrichtet. Obwohl die Komensky-Schule einen zweisprachigen tschechisch/deutschen Unterricht auf allen geeigneten Stufen anbietet, ist ihre finanzielle Absicherung gefährdet. Die Komensky-Schule bietet auch einen zweisprachigen Unterricht in Slowakisch und Deutsch an, obwohl die gegenwärtige Situation von der slowakischen Volksgruppe aufgrund der dominierenden Position des Tschechischen als nicht zufriedenstellend erachtet wird.
- H. Im Hinblick auf den Unterricht der in Teil III aufgeführten Sprachen begrüßt der Sachverständigenausschuss die äußerst positive Tatsache, dass der Aufbau des Unterrichts der Regional- oder Minderheitensprachen im Burgenland, und in geringerem Maße auch in Kärnten, offen für deutsch-einsprachige Schüler ist, die in Gebieten wohnen, in denen gemäß österreichischem Recht eine zweisprachige Erziehung angeboten wird. Er versteht jedoch, dass die unterschiedlichen Sprachkenntnisse der Kinder zu praktischen Problemen beim Unterricht führen. Die zuständigen Behörden sind sich dieser Schwierigkeiten bewusst und es werden momentan mehrere Studien zur Lösungsfindung durchgeführt. Der Sachverständigenausschuss hofft, dass in naher Zukunft langfristige Lösungen gefunden werden.

I. Die Tatsache, dass das Minderheiten-Schulgesetz für Burgenland keine genaue Stundenzahl für den Unterricht in Regional- oder Minderheitensprachen an zweisprachigen Schulen nennt, stellt ein Problem für den Unterricht des Burgenlandkroatischen dar. Die Praxis scheint zwischen den einzelnen Schulen zu variieren und an einigen Schulen ist der Unterricht in diesen Sprachen zu begrenzt, als dass man diese Schulen als zweisprachig bezeichnen könnte.

J. Die Lage in Kärnten in Bezug auf den Unterricht in Slowenisch ist im Großen und Ganzen zufriedenstellend, seitdem in Umsetzung einer Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes der slowenischsprachige Unterricht auf die 4. Klasse der Volksschule ausgedehnt wurde. Es gibt jedoch die Besorgnis, dass kürzlich durchgeführte Änderungen, wie z. B. kleine Schulen in Außenstellen (Expositur) größerer Schulen umzuwandeln sowie die Ernennung von nicht zweisprachigen Schuldirektoren an zweisprachigen Schulen, eine Gefahr für die Aufrechterhaltung der bestehenden Situation darstellen.

K. Es gibt Mängel im Hinblick auf Unterrichtsmaterialien und die Lehrerbildung. Es fehlen generell Unterrichtsmaterialien in Regional- oder Minderheitensprachen, die in Österreich produziert werden. Darüber hinaus fallen aus dem Ausland importierte Unterrichtsmaterialien nicht unter den Bundesförderungsplan für Volksgruppen. Im Hinblick auf die Lehrerbildung bedarf es weiterer Maßnahmen, um sicherzustellen, dass der steigende Bedarf an Lehrern für Regional- oder Minderheitensprachen gedeckt wird und dass Lehrer die jeweilige Sprache adäquat beherrschen.

L. Der Sachverständigenausschuss denkt, dass es trotz der Existenz gesetzlicher Bestimmungen, die den Gebrauch von Burgenlandkroatisch, Slowenisch und Ungarisch vor Gerichten und Verwaltungsbehörden erlauben, Probleme bei der Umsetzung gibt, was wiederum die Erfüllung der von Österreich eingegangenen Verpflichtung gemäß Artikel 9 und 10 der Charta behindert. An vielen Orten fehlt die Infrastruktur, um die gesetzlichen Vorgaben umzusetzen (wie z. B. Richter/Beamte, die eine Regional- oder Minderheitensprache beherrschen, oder Zugang zu Dolmetschern und Übersetzern). Ein allgemeiner Mangel an sprachlicher Kompetenz in den Regional- oder Minderheitensprachen bei den Gerichten und den betreffenden Verwaltungsstellen behindert insbesondere den schriftlichen Gebrauch der Regional- oder Minderheitensprachen. Der Sachverständigenausschuss stellt auch fest, dass die Benutzer der betroffenen Regional- oder Minderheitensprachen sich häufig scheuen, ihr Recht in Anspruch zu nehmen, weil sie befürchten, dies könne Verzögerungen verursachen oder die Behörden könnten sie als „Querulanten“ betrachten.

M. In Bezug auf die Verwaltungsbehörden stellt der Sachverständigenausschuss fest, dass in bestimmten Gebieten der Gebrauch von Regional- oder Minderheitensprachen bei offiziellen Anlässen in der Praxis möglich ist, besonders auf Gemeindeebene und in der mündlichen Kommunikation. Es wird jedoch seitens der zuständigen Beamten nicht systematisch dazu ermutigt, Regional- oder Minderheitensprachen bei den Verwaltungsbehörden zu gebrauchen. Der Sachverständigenausschuss weiß, dass die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes vom 4. Oktober 2000 (V 91/99-11) impliziert, dass Slowenisch als Amtssprache zusätzlich zu den in der entsprechenden Verordnung aufgeführten Gemeinden auch in einigen Gemeinden in Kärnten zugelassen werden sollte. Es müssen Schritte zur Umsetzung dieses Rechts eingeleitet werden.

N. Im Hinblick auf die Medien verweist der Sachverständigenausschuss die österreichischen Behörden auf die Änderung des ORF-Gesetzes aus dem Jahr 2001, welche die Regional- oder Minderheitensprachen in den öffentlichen Auftrag des ORF aufnimmt und eine Kooperation mit privaten Sendern gestattet, um diesen Auftrag zu erfüllen. Der Sachverständigenausschuss ist sich jedoch der möglichen negativen Auswirkungen der Änderung auf die Sendungen in Regional- oder Minderheitensprachen im öffentlichen Sektor bewusst. Es müssen Schritte eingeleitet werden, um diese Änderung effektiv umzusetzen und um das Hörfunk- und Fernsehangebot in Regional- oder Minderheitensprachen in Österreich zu erhöhen.

O. Im Hinblick auf die Medien besagen die Verpflichtungen im Teil III der Charta, die von Österreich zum Zeitpunkt der Ratifizierung gewählt wurden, auch Hörfunk- und Fernsehsendungen durch private Sender zu ermutigen und zu fördern, wohingegen die im ersten Bericht übermittelten Informationen sich hauptsächlich auf den öffentlichen Bereich beziehen. Der Sachverständigenausschuss freut sich daher über die bestehenden Bestimmungen für öffentliche Sender, die ein äußerst positives Element für die Präsenz der betreffenden Sprachen im öffentlichen Bewusstsein ist und die daher beibehalten werden sollten. Es ist jedoch notwendig, die

Bestimmungen für Hörfunk und Fernsehen im privaten Sektor zu verbessern, damit Österreich in der Lage ist, die Verpflichtungen im Hinblick auf die Bereitstellung privater Programme (in Burgenlandkroatisch und Ungarisch) und privater Fernsehprogramme (alle in Teil III aufgeführten Sprachen) zu erfüllen.

P. Der Sachverständigenausschuss stellt fest, dass die Sprecher von Regional- oder Minderheitensprachen in Österreich in den Printmedien sehr aktiv sind, insbesondere die Sprecher des Burgenlandkroatischen und Slowenischen. Bisher wurde jedoch die Gründung einer ungarischen Zeitung weder ermutigt noch erleichtert. Der Sachverständigenausschuss weiß, dass momentan die allgemeinen Presseförderungsmaßnahmen geändert werden, was wiederum die bestehende Förderung für die Regional- oder Minderheitensprachen in den Printmedien einschränken könnte.

Q. Die Sprecher der Regional- oder Minderheitensprachen scheinen im Hinblick auf kulturelle Veranstaltungen sehr aktiv zu sein und ein großer Teil der ihnen im Rahmen der Volksgruppenförderung zugewiesenen Gelder fließt in kulturelle Aktivitäten zur Förderung der Regional- oder Minderheitensprachen.

R. Vier der sechs zum Zeitpunkt der Ratifizierung durch Österreich identifizierten Regional- oder Minderheitensprachen sind offizielle Amtssprachen neuer EU-Mitgliedsstaaten. Im Kontext der EU-Osterweiterung ist es zu einem erhöhten Interesse an diesen Regional- oder Minderheitensprachen unter den Sprechern der Mehrheitssprachen gekommen. Dies stellt eine gute Chance für die Förderung dieser Sprachen und generell aller in Österreich gesprochenen Regional- oder Minderheitensprachen dar, insbesondere im Bereich Bildung und Kultur sowie bei wirtschaftlichen und sozialen Aktivitäten.

Die österreichische Regierung wurde gebeten, zum Inhalt dieses Berichts in Übereinstimmung mit Artikel 16.3 der Charta Stellung zu nehmen. Die eingegangenen Antworten finden sich in Anhang II.

Auf der Grundlage dieses Berichts und seiner Ergebnisse hat der Sachverständigenausschuss dem Ministerkomitee seine Vorschläge für Empfehlungen vorgelegt, die für Österreich ausgesprochen werden sollten. Gleichzeitig betont er die Notwendigkeit für die österreichischen Behörden, zusätzlich zu diesen allgemeinen Empfehlungen auch die umfassenderen Beobachtungen zu berücksichtigen, die in diesem Bericht enthalten sind.

Auf seiner 912. Sitzung am 19. Januar 2005 hat das Ministerkomitee die für Österreich ausgesprochenen Empfehlungen angenommen, die im Teil B dieses Dokuments enthalten sind.

Anhang I: Ratifizierungsurkunde



Österreich:

Erklärung, die in der am 28. Juni 2001 hinterlegten Ratifizierungsurkunde enthalten ist - Original Englisch/Deutsch

Minderheitensprachen im Sinne der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen sind in der Republik Österreich das Burgenlandkroatische, das Slowenische, das Ungarische, das Tschechische, das Slowakische und das Romanes der österreichischen Volksgruppe der Roma. Die Republik Österreich bezeichnet gemäß Art. 3 Abs. 1 der Charta die nachfolgend genannten Minderheitensprachen, auf welche die nach Art. 2 Abs. 2 der Charta ausgewählten Bestimmungen nach Inkrafttreten der Charta in Österreich angewendet werden:

Burgenlandkroatisch im burgenlandkroatischen Sprachgebiet im Burgenland:

Art. 8 Abs. 1 lit. a ii, lit. b ii, lit. c iii, lit. d iv, lit. e iii, lit. f iii, lit. g, lit. h und i; Abs. 2.
Art. 9 Abs. 1 lit. a ii und iii, lit. b ii und iii, lit. c ii und iii, lit. d; Abs. 2 lit. a.
Art. 10 Abs. 1 lit. a iii, lit. c; Abs. 2 lit. b und d; Abs. 4 lit. a; Abs. 5.
Art. 11 Abs. 1 lit. b ii, lit. c ii, lit. d, lit. e i, lit. f ii; Abs. 2.
Art. 12 Abs. 1 lit. a und d; Abs. 2; Abs. 3.
Art. 13 Abs. 1 lit. d.
Art. 14 lit. b.

Slowenisch im slowenischen Sprachgebiet in Kärnten:

Art. 8 Abs. 1 lit. a iv, lit. b ii, lit. c iii, lit. d iv, lit. e iii, lit. f iii, lit. g, lit. h und i; Abs. 2.
Art. 9 Abs. 1 lit. a ii und iii, lit. b ii und iii, lit. c ii und iii; lit. d; Abs. 2 lit. a.
Art. 10 Abs. 1 lit. a iii, lit. c; Abs. 2 lit. b und d; Abs. 4 lit. a; Abs. 5.
Art. 11 Abs. 1 lit. b ii, lit. c ii, lit. d, lit. e i, lit. f ii; Abs. 2.
Art. 12 Abs. 1 lit. a, lit. d, lit. f; Abs. 2; Abs. 3.
Art. 13 Abs. 1 lit. d.
Art. 14 lit. b.

Ungarisch im ungarischen Sprachgebiet im Land Burgenland:

Art. 8 Abs. 1 lit. a ii, lit. b ii, lit. c iii, lit. d iv, lit. e iii, lit. f iii, lit. g, lit. h und i; Abs. 2.
Art. 9 Abs. 1 lit. a ii und iii, lit. b ii und iii, lit. c ii und iii, lit. d; Abs. 2 lit. a.
Art. 10 Abs. 1 lit. a iii, lit. c; Abs. 2 lit. b, lit. d; Abs. 4 lit. a; Abs. 5.
Art. 11 Abs. 1 lit. b ii, lit. c ii, lit. d, lit. e i, lit. f ii; Abs. 2.
Art. 12 Abs. 1 lit. a und d; Abs. 2; Abs. 3.
Art. 13 Abs. 1 lit. d.
Art. 14 lit. b.

Die gesonderte Bezeichnung dieser Bestimmungen für das Gebiet einzelner Bundesländer entspricht dem bundesstaatlichen Aufbau der Republik Österreich und berücksichtigt die Gegebenheiten der Sprache im betreffenden Land.

Auf die Minderheitensprachen Burgenlandkroatisch, Tschechisch, Slowakisch, Slowenisch, Ungarisch und Romanes der österreichischen Volksgruppe der Roma wird Teil II der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen nach deren Inkrafttreten für die Republik Österreich entsprechend dieser Erklärung angewendet. Hinsichtlich dieser Sprachen werden daher die im Artikel 7 der Charta genannten Ziele und Grundsätze zu Grunde gelegt. Das österreichische Recht und die bestehende Verwaltungspraxis erfüllen damit gleichzeitig einzelne Bestimmungen aus Teil III der Charta:

Für Tschechisch im Land Wien:

Art. 8 Abs. 1 lit. a iv.

Art. 11 Abs. 1 lit. d, lit. f ii; Abs. 2.

Art. 12 Abs. 1 lit. a, lit. d; Abs. 3.

Art. 14 lit. b.

Für Slowakisch im Land Wien:

Art. 8 Abs. 1 lit. a iv.

Art. 11 Abs. 1 lit. d, lit. f ii; Abs. 2.

Art. 12 Abs. 1 lit. a und d; Abs. 3.

Art. 14 lit. b.

Für Romanes im Land Burgenland:

Art. 8 Abs. 1 lit. f iii.

Art. 11 Abs. 1 lit. b ii, lit. d, lit. f ii.

Art. 12 Abs. 1 lit. a und d; Abs. 3.

Art. 14 lit. b.

Slowenisch im Land Steiermark:

Art. 8 Abs. 1 lit. a iv, lit. e iii, lit. f iii.

Art. 11 Abs. 1 lit. d, lit. e i, lit. f ii; Abs. 2.

Art. 12 Abs. 1 lit. a und d; Abs. 2; Abs. 3.

Art. 13 Abs. 1 lit. d.

Art. 14 lit. b.

Für Ungarisch im Land Wien:

Art. 8 Abs. 1 lit. a iv, lit. e iii, lit. f iii.

Art. 11 Abs. 1 lit. d, lit. e i, lit. f ii.

Art. 12 Abs. 1 lit. a, lit. d; Abs. 2; Abs. 3.

Art. 13 Abs. 1 lit. d

Art. 14 lit. b.

Die gesonderte Bezeichnung dieser Bestimmungen für das Gebiet einzelner Bundesländer entspricht dem bundesstaatlichen Staatsaufbau der Republik Österreich und berücksichtigt die Gegebenheiten der Sprache im betreffenden Land. Die Ausgestaltung der Implementierung der oben genannten Bestimmungen aus Teil III der Charta durch rechtliche Regelungen und Verwaltungshandeln unter Beachtung der in Artikel 7 der Charta genannten Ziele und Grundsätze liegt entsprechend der innerstaatlichen Kompetenzverteilung jeweils in der Entscheidung des Bundes oder des zuständigen Landes.

Abgedeckter Zeitraum: 1/10/2001 -

Die vorangegangene Erklärung betrifft Artikel: 2, 3

Anhang II: Stellungnahme der österreichischen Regierung

Ad Item C:

Seit Jahrzehnten, in denen sich die ethnische, sprachliche und kulturelle Vielfalt Österreichs weiter internationalisiert hat, wird auf diese entsprechend reagiert und es werden Initiativen eingeleitet, um das Erlernen von Sprachen im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht zu intensivieren. Dies trifft vor allem auf die Volksschulen zu. Hier erhalten die Schüler ein Maß an Sprachtraining, das ihre Fähigkeiten erweitert, ohne ihre allgemeine Entwicklung einer zu großen Belastung auszusetzen.

Im Rahmen dieser Bemühungen wird den Sprachen unserer Nachbarländer, aber auch den Sprachen der Volksgruppen, die in Österreich leben, besondere Aufmerksamkeit gezollt. Mehrsprachige Kinder erhalten eine Unterstützung, die ihre Integration fördert, d.h., sie besuchen reguläre Schulklassen, wo sie zum einen von Lehrern betreut werden, die speziell ihre Deutschkenntnisse fördern, i.e. ihre Zweitsprache, und zum anderen von Lehrern in ihrer Muttersprache unterrichtet werden.

Der den Schülern in ihrer Muttersprache angebotene Unterricht hat in den letzten Jahren viele Entwicklungen durchlaufen und wurde aus seiner Randexistenz gelöst – die durch ein Festhalten am Curriculum und Lehrer (Hilfslehrer) aus den Heimatländern gekennzeichnet war – und in das nationale Curriculum integriert und damit zu einem Teil der regulären Erziehung.

Die Möglichkeiten, die Lehrern und Pädagogen im weiteren Rahmen durch CERNET, dem Sprachenzentrum am Bundespädagogischen Institut in Wien, angeboten wurden, verdienen besondere Aufmerksamkeit.

Kurz gefasst bedeuten sie, dass mit dem CERNET-Projekt die Schulbehörde Wien seit 1996 in erheblichem Maße die grenzübergreifende Kooperation mit den Nachbarregionen, i.e. Brno, Bratislava und Győr, gefördert hat. Es war möglich, mehr als 120 Partnerschaften zwischen Schulen zu etablieren und eine Vielzahl von Seminaren, Treffen und Konferenzen abzuhalten. Ein besonderer Fokus liegt auf der Intensivierung der Kommunikationskompetenzen der zukünftigen EU-Bürger in der Region CENTROPE. In diesem Zusammenhang sollte auch die Entwicklung des gemeinsamen mitteleuropäischen Sprachportfolios erwähnt werden, das Schüler zur Verfügung gestellt wird, damit sie ihre Sprachkenntnisse dokumentieren können.

Ad Item B:

Die im Bericht des Sachverständigenausschusses enthaltene Kritik, i.e. die Förderung der slowenischen Sprache sei in der Steiermark „seit Jahrzehnten vernachlässigt worden“, wird vehement bestritten.

In dem Maße, in dem es das Curriculum betrifft, kann der Unterricht in den Volksschulen in Slowenisch angeboten werden, sowohl als Pflicht- als auch als Wahlfach. Es war immer möglich, Kurse in Slowenisch als zweiter Fremdsprache in den Allgemeinbildenden Höheren Schulen anzubieten. Slowenisch kann auch als erste Sprache in der Hauptschule und in der Allgemeinbildenden Höheren Schule angeboten werden. Die Landesschulräte können auch Ressourcen für den Unterricht von Slowenisch als mögliches Wahlfach bereitstellen.

Eine Voraussetzung für die Umsetzung dieser Optionen ist, dass die Lehrer über die erforderlichen Qualifikationen verfügen und die Kinder Interesse an diesen Kursen haben. In der Steiermark gibt es Lehrkräfte, die Slowenisch in den Allgemeinbildenden Höheren Schulen unterrichten können, da das Slawistische Seminar der Universität Graz ein Lehrerausbildungsprogramm für Slowenisch anbietet.

Der zweisprachige Schulkalender 2005, der die laufenden und geplanten Projekte aufführt, befindet sich momentan in Vorbereitung. Der Kalender wird vom EUREGIO (Steiermark-Slowenien)-Netzwerk produziert. Die Zeitung „Kleine Zeitung“ ist in dieses Netzwerk integriert. Seit 1999 wurden im Rahmen der Comenius Kampagne 1 (multilaterale Schulpartnerschaftsprojekte) 53 Schulpartnerschaftsprojekte unterstützt, wobei an jedem Projekt sowohl eine österreichische als auch eine slowenische Schule beteiligt waren.

EUREGIO, als die Institution, welche die Interessen der an der Grenze liegenden Regionen vertritt, übernimmt die folgenden Aufgaben: allgemeine Koordinierung mit dem Partnerland, Aufbau von Verbindungen mit den Strukturen, die für eine bilaterale Kooperation erforderlich sind, Gründung einer gemeinsamen Plattform für grenzübergreifende Projekte sowie Öffentlichkeitsarbeit und Information.

In Folge wurde das „INTERREG-SLO/A-Projekt“ entwickelt, das ein Kooperationsprojekt zwischen dem *Technozentrum Celje* und der *Handelsakademie Graz* ist (Oberstufe Handelsschule).

Die Erziehungsbehörden fördern Maßnahmen, in denen Schulen ihre regionalen Profile entwickeln. In diesem Zusammenhang werden die Sprachen der neuen EU-Mitgliedsstaaten besonders gefördert. Die langjährige Kooperation zwischen den Schulen, wie z. B. der staatlichen Oberschulen Bar Radkersburg und Gornja Radgona, der Volksschulen von Graz und Maribor, dem Schulchor von Velenje und der Handelsakademie Deutschlandsberg (Oberstufe Handelsschule) sowie die Feierlichkeiten entlang der Grenze bei Gamlitz, sind Beispiele nachhaltiger Kooperationsprojekte. Die Kooperation wurde auch veröffentlicht und in den Medien dokumentiert.

Darüber hinaus sollten auch die Schulaktivitäten und kulturellen Veranstaltungen erwähnt werden, wie z. B. das „Fest entlang der Grenze“, internationale Begegnungen (Tanz- und Artistengruppen) sowie Musik-, Literatur- und Bildungsveranstaltungen in der Steiermark erwähnt werden.

Berichte über die soeben aufgeführten Veranstaltungen können in den Printmedien nachgeschlagen werden.

Ad Item F:

Im Zuständigkeitsbereich des Landesschulrats für Burgenland wurde Jahr für Jahr, vorausgesetzt das erforderliche Personal für diesen Unterricht stand zur Verfügung, die Möglichkeit für das Unterrichten einer Minderheitensprache ausgeweitet.

Im Schuljahr 2004/2005 wird in den Volksschulen in Oberwart und Unterwart sowie in der Hauptschule in Oberwart Romanes unterrichtet. Insgesamt besuchen 28 Schüler diese Kurse.

Ad Item G:

Das „HUNGARICUM“-Projekt: In Übereinstimmung mit den Vorschriften in Bezug auf die Schulcurricula, i.e., zusätzliche Kurse in der Muttersprache anzubieten, können diejenigen Schüler, die Ungarisch als erste oder zweite Sprache sprechen, sich zusammenschließen und ihre Sprachkenntnisse erweitern oder Grundelemente ihrer Kultur durch Rollenspiele erlernen oder diese mit ihrer gegenwärtigen, neuen kulturellen Umgebung verbinden. Die Deutsch sprechenden Schüler erlernen gemäß der Vorgabe des Curriculum „Ungarisch als lebendige Fremdsprache“ Grundkenntnisse dieser Sprache, die ihnen eine mündliche Kommunikation ermöglichen.

Besonders das „HUNGARICUM“-Projekt berücksichtigt die Aspekte interkulturellen Lernens. Die Idee ist, den Zielgruppen Einblicke in die Unterschiede, aber auch die Gemeinsamkeiten unseres kulturellen Erbes durch Rollenspiele und Gespräche zu vermitteln. Das Projekt wird als zusätzliche, freiwillige Option (als Teil einer Wahlübung) von fünf Volksschulen an verschiedenen Orten sowie zwei Hauptschulen/Gymnasien in Wien angeboten.

Das EPS-Projekt (European Primary School = Europäische Volksschule): Die Gründung einer Europäischen Volksschule ist ein multilaterales Bildungsprojekt, das gemeinsam von Volksschulexperten aus den vier Nachbarregionen Győr, Brno, Bratislava und Wien entwickelt wurde. Das Projekt wird abhängig von den regionalen Möglichkeiten in allen vier Regionen umgesetzt.

Das Ziel dieses Schulprojektes ist die besondere Förderung einer gemeinsamen europäischen Geisteshaltung. Dies geschieht hauptsächlich durch das Erlernen von Fähigkeiten, die das Miteinanderleben fördern, namentlich einem erweiterten Sprachunterricht. Die Europäische Volksschule bietet ein erweitertes Angebot an Fremdsprachen an.

Der Rückgriff auf „Muttersprachler“ ist ein weiterer Aspekt. Die Europäische Volksschule bietet die Möglichkeit, wie in der Volksschuloberstufe Kenntnisse in einer weiteren Fremdsprache zu erlernen. Dabei erhalten die Sprachen der Nachbarregionen, insbesondere Tschechisch, Ungarisch und Slowakisch, besondere Aufmerksamkeit.

Auf der Europäischen Mittelschule (weiterführende Schule) wird die europäische/interkulturelle Dimension der Bildung mit einem Projekt unterstützt, das einzigartig ist in Europa, weil es insbesondere die Sprachen der östlichen Nachbarn fördert, die nicht so weit verbreitet sind und weniger häufig unterrichtet werden.

Die Ziele der Europäischen Mittelschule sind: eine globale Erziehung in der Muttersprache und in Englisch, auf der Grundlage des Curriculum der Gymnasien und unter Einsatz moderner Unterrichtsmethoden. Die Sprachkenntnisse werden vertieft, da sie ständig im Unterricht, im Schulalltag und in der Freizeit verwendet werden. Ein Bewusstsein für Europa wird entwickelt und durch das Fach Europäische Studien vertieft. Es findet ein interkulturelles Lernen statt und die Schüler werden dazu erzogen, tolerant und offen anderen Kulturen zu begegnen (kosmopolitisch).

Für das Schuljahr 2004/2005 wurden Lehrer für Romanes eingestellt, um in den Volksschulen diese Muttersprache zu unterrichten. Das frühzeitige Erlernen von Sprachen wird als Teil des allgemeinen Projektes betrachtet, i.e., es werden die Grundlagen geschaffen, die dann in der Sekundarstufe I und II fortgesetzt werden können.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt schließt das auf die Volksgruppen angewendete Recht nicht die Zuständigkeit des Wiener Landesschulrats ein. Als Folge stehen die in diesem Gesetz genannten Ressourcen, Vorschriften und allgemeinen Bedingungen nicht zur Verfügung.

In Bezug auf das Burgenlandkroatische hat der Wiener Landesschulrat angeboten, zwei zweisprachige Lehrkräfte einzustellen, die mindestens 13 muttersprachlichen Schülern an einer Volksschule einen zweisprachigen Unterricht in Burgenlandkroatisch und Deutsch bieten werden.

Ad Item H:

Der Bericht des Sachverständigenausschusses erkennt die zweisprachige Erziehung und die damit verbundenen methodologischen und didaktischen Fragen in großem Maße an und berücksichtigt dabei die Probleme hinsichtlich der Qualitätssicherung und der Schulentwicklung.

Der Hinweis „ein sehr positives Element“ sollte als Anregung für die weitere Entwicklung eines regionalen Bildungsprogramms dienen, das den zweisprachigen Unterricht und die zweisprachige Erziehung (Klassen, die angeboten werden, um die Mitgliedschaft in der slowenischen Minderheit zu stärken und zu erhalten) als offenes System sichert, das allen zugänglich ist und das zukunftsorientierte Elemente für diese spezifisch europäische Region enthält. Der Aktionsplan zur Sprachenförderung 2004-2006 der Europäischen Kommission (Förderung des Sprachenunterrichts und der Sprachenvielfalt) bietet weitere Anregungen in diesem Zusammenhang.

Ad Item I:

Die zweisprachigen Volksschulen im Burgenland befinden sich im autochthonen Siedlungsgebiet der Burgenlandkroaten. Die Entwicklung zeigt jedoch, dass in manchen Gebieten immer weniger Kinder mit Muttersprache Kroatisch diese Schulen besuchen, besonders in den nördlichen Teilen des Landes. Dies ist hauptsächlich auf die Tatsache zurückzuführen, dass eine wachsende Zahl von Einwohnern städtischer Gebiete in die gemischtsprachigen Gemeinden im nördlichen Burgenland zieht.

Es ist daher in diesen Schulen die Regel, in einer Klasse Kinder mit Muttersprache Burgenlandkroatisch, Kinder ohne Vorkenntnisse in Kroatisch, Kinder mit geringen Kroatischkenntnissen und Kinder mit passiven Sprachkenntnissen dieser Sprache versammelt zu finden, die alle gleichzeitig unterrichtet werden. Die Lehrer müssen sicherstellen, dass sie ihre pädagogische Verantwortung wahrnehmen, um die Kinder in diesen Gebieten in der bestmöglichen Weise zu unterstützen und zu unterrichten.

Die Lehrer erfüllen ihre Aufgaben, indem sie die Vorschriften des Curriculum für Volksgruppen in Volksschulen und das Unterrichten von Minderheitensprachen an Grund- und Hauptschulen in Burgenland befolgen (Bundesgesetzblatt Nr. 118/1966 in seiner aktuellen Fassung) Kapitel 7: „Erziehungs- und Lernziele, Unterrichtsmaterialien: Die Bestimmungen des betreffenden Curriculum für Volksschulen, Kapitel sieben, finden Anwendung auf das Unterrichten technischer Fächer, auf Deutsch, Lesen, Mathematik, Musikerziehung, Kunst, Schreiben, Handarbeiten und Sport, unter dem Vorbehalt, dass Klassen (außer Deutsch, Lesen und Schreiben) in dem Umfang und unter Berücksichtigung der Vorkenntnisse der Kinder in kroatischer und deutscher Sprache in etwa gleicher Stundenzahl unterrichtet werden müssen.“

Ad Item K:

Im Hinblick auf die Ausbildung der Lehrer sollte erwähnt werden, dass Studenten ab dem ersten Semester die Möglichkeit eingeräumt wird, parallel zur Ausbildung praktische Erfahrungen zu sammeln.

Eine Schulbuchkommission ist für den Einkauf der Lernmittel zuständig. Verbände, die speziell für diese Aufgabe gegründet wurden, werden mit der Produktion dieser Lernmittel beauftragt. In den 90er Jahren wurden die Schulbücher auch für Handelsschulen nach Slowenien exportiert, die im Nachbarstaat neu gegründet worden waren.

Zusätzlich zu den Lernmitteln sei auch darauf hingewiesen, dass in Zusammenarbeit mit dem Fremdsprachenzentrum Graz das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur ein komplettes Sortiment an spezieller Materialien verfasst hat (Publikationsreihe „Zoom“), auch in den Sprachen der Nachbarstaaten.

Ad Item L:

Das Bundesministerium für Justiz wünscht darauf hinzuweisen, dass im Hinblick auf die Gerichte und Richter in den betreffenden Justizbezirken, in denen zusätzlich zum Deutschen die ungarische, slowenische oder kroatische Sprache zugelassen sind, gegenwärtig:

12 Angestellte (einschließlich alle Leiter der betreffenden Bezirksgerichte) ausreichend Slowenisch;

7 Angestellte Ungarisch und

5 Angestellte Kroatisch sprechen.

Der Eindruck, der sich insbesondere in der Erklärung widerspiegelt, „ein genereller Mangel an Sprachkompetenz in den Regional- oder Minderheitensprachen an den betreffenden Gerichten...behindere insbesondere den schriftlichen Gebrauch der Regional- oder Minderheitensprachen“ in Kapitel 3.1, Buchstabe L, entspricht nicht den Realitäten vor Ort und ist daher irreführend.

Volksgruppen und Radio-/Fernsehprogramme

Am 1. Januar 2002 trat eine Änderung des ORF-Gesetzes in Kraft, die eine Forderung der Volksgruppen im Hinblick auf das Medienangebot in den Sprachen der Volksgruppen berücksichtigte. Das ORF-Gesetz besagt nun in § 5, dass der ORF (Österreichischer Rundfunk) verpflichtet ist, einen angemessenen Anteil seines Programms in den Sprachen der Volksgruppen anzubieten, für die es einen Volksgruppenbeirat gibt. Es steht dem ORF frei zu entscheiden, wie er diese Verpflichtung unabhängig erfüllen, aber in gewissem Umfang auch in Zusammenarbeit mit den privaten Radiosendern der Volksgruppen. Dies enthebt ihn jedoch nicht seiner Verpflichtung, in angemessenem Umfang Programme in den Sprachen der Volksgruppen zu senden. Alle Interventionen seitens der Bundesregierung sind untersagt, allein schon durch die Unabhängigkeit der Sendeanstalten, die in der Verfassung festgelegt ist.

Programme, die vom ORF für die Volksgruppen gesendet werden

In den letzten zwei Jahren hat der ORF kontinuierlich seine Aktivitäten für die Volksgruppen ausgeweitet und er bietet vielfältige Programme für die sechs Volksgruppen in Hörfunk und Fernsehen sowie im Internet und in den Teletextprogrammen an. Einerseits handelt es sich dabei um Programme in der jeweiligen Sprache einer der Volksgruppen und andererseits um Programme in Deutsch, die darauf abzielen, bestimmte Themen mit besonderer Relevanz für eine Volksgruppe der deutschsprachigen Bevölkerung zu vermitteln. Zusätzlich organisiert der ORF laufend Aktivitäten für die Volksgruppen im Rahmen mehrerer Veranstaltungen, die nicht im Radio übertragen werden.

Das Angebot für die slowenische Volksgruppe umfasst:

Die Hörfunkprogramme des ORF wurden beginnend am 21. März 2004 mit der „Agora & Korotan Lokalradio GmbH“ erheblich erweitert (dies ist der Name des slowenischen Radiosenders).

Seitdem produziert der ORF ein achtstündiges Informations- und Unterhaltungsprogramm in Slowenisch, das täglich in der Zeit von 06:00-10:00 Uhr, 12:00-13:00 Uhr und 15:00-18:00 Uhr auf der Frequenz des slowenischen Privatsenders gesendet wird. Es ist auch über das Internet verfügbar und kann dort heruntergeladen werden.

Die Zeitspannen von 10:00-12:00 Uhr und 13:00-15:00 Uhr liegen in der Verantwortung von „Radio dva“ und/oder „Radio AGORA“, die von 18:00-06:00 Uhr auf derselben Frequenz senden. „Radio AGORA“ produziert und sendet Programme. Daher gibt es für die slowenischen Volksgruppe in Kärnten ein 24-stündiges Programm auf der privaten Radiofrequenz, was auf viel positive Resonanz stieß. Die Nachrichtenprogramme des ORF in deutscher Sprache werden vom Regionalstudio Kärnten zu jeder vollen Stunde zwischen 06:00 Uhr und 18:00 Uhr übernommen (Ausnahme: 12:00 Uhr). Nachrichten in slowenischer Sprache werden um 6:30, 7:30, 8:30, 9:30, 15:30 und 16:30 Uhr gesendet. Übrigens sind die auf der Frequenz der privaten Radiostationen gesendeten ORF-Programme auch über das Internet zu empfangen, von wo aus sie heruntergeladen werden können.

„Radio Kärnten“ sendet auch weiterhin jeden Mittwoch von 21:03-22:00 Uhr ein Magazin in Slowenisch, und jeden Sonntag und an Feiertagen ist immer von 06:06-7:00 Uhr ein sehr populäres slowenisch-deutsches Programm zu empfangen. Das Magazin „Servus – Srecno – Ciao“ in drei Sprachen (Deutsch, Slowenisch, Italienisch), welches den Gedanken einer Alpen-Adria-Region fördert, wurde ab dem 22. März 2004 um eine Stunde verlängert und wird seither montags-freitags von 16:03-19:00 Uhr von „Radio Kärnten“ gesendet, wobei die Nachrichten um 18:30 Uhr in allen drei Sprachen erfolgen.

„Radio 1476“ übernimmt auch weiterhin die Programme für die Volksgruppen des Regionalstudios Kärnten, wie dies schon seit dem Sommer 2003 der Fall ist, um den Mitgliedern von Volksgruppen außerhalb des Sendebereichs die Möglichkeit zu geben, diese volksgruppenspezifischen Programme zu empfangen, namentlich über „ORF digital“ und Live Streams über das Internet. Zusätzlich ist beim „Radio 1476“ ein Sendeplatz für Programme in Slowenisch reserviert, und zwar samstags und sonntags von 18:00-20:00 Uhr.

Ein Teil der ORF-Fernsehprogramme zeigt jeden Sonntag von 13:00-13:30 Uhr das Fernsehmagazin „Dober dan, Koroska“ des Regionalstudios Kärnten in slowenischer Sprache, das separat als regionale Sendung in Kärnten auf dem Kanal „ORF 2“ zu empfangen ist. Diese Sendung wird ein zweites Mal montags im Nachtprogramm von „ORF 2“ wiederholt, das in ganz Österreich empfangen werden kann. Es ist auch im Internet als Video verfügbar, das heruntergeladen werden kann. In Folge haben die Mitglieder von Volksgruppen, die außerhalb von Kärnten leben, zusätzlich zum Empfang über „ORF 2“ Zugang zu diesen Programmen. (Die Fernsehkanäle RTV Slovenija wiederholen ebenfalls das ORF-Programm „Dober dan, Koroska“.)

2002 wurden die Programme für die Volksgruppen im Burgenland ebenfalls erheblich erweitert. Zusätzlich zu Programmen in den Muttersprachen der Volksgruppen sind auch Themen, die für die Volksgruppen von Interesse sind, häufig Gegenstand aller Sendekanäle von „Radio Burgenland“, so dass die Zuschauer, die nur Deutsch sprechen, sich ebenfalls über Themen zu den Volksgruppen informieren können. Darüber hinaus wird 2004 ein europäisches Magazin, das in das gebietsweite Programm von „Radio Burgenland“ integriert wird, die Verbindungen und das Verständnis für neue, an das Burgenland grenzende Regionen verstärken und

versuchen, mögliche Vorurteile abzubauen. Im off-air-Segment startet „Radio Burgenland“ häufig Initiativen zugunsten der Volksgruppen (CD-Produktionen, Veranstaltungen, etc.).

Das Folgende steht der ethnischen Minderheit der Burgenlandkroaten zur Verfügung:

„Radio Burgenland“ sendet montags bis samstags immer um 12:28 Uhr zweiminütige Nachrichten in Burgenlandkroatisch. Von Montag bis Sonntag (immer um 18:15 Uhr) bietet das Programm eine Abendsendung in Burgenlandkroatisch, gefolgt (immer um 18:25 Uhr) von einem 30-minütigen Programm in Burgenlandkroatisch. Jede Woche (immer montags von 20:04-21:00 Uhr) werden Beiträge in Burgenlandkroatisch im Rahmen von drei Sprachsendungen gesendet. Im viersprachigen Programm „Servus Szia Sdravo Deltuha“, das viermal im Jahr (immer Sonntags von 14:20-15:05 Uhr) gesendet wird, sind auch jeweils Beiträge in Burgenlandkroatisch enthalten.

Im Juni 2003 wurden die Hörfunksendungen in Burgenlandkroatisch in Form und Inhalt weiterentwickelt, so dass sie heute noch spezifischer der Zielgruppe angepasst sind und neue Inhalte und ein neues Layout aufweisen und von neuen Moderatoren präsentiert werden. Sie finden großen Anklang bei der Volksgruppe.

Seit Juli 2003 werden die von „Radio Burgenland“ produzierten Programme für die Volksgruppen auf Mittelwelle bei „ORF Radio 1476“ wiederholt. Dadurch können Mitglieder der Volksgruppe, die außerhalb des Sendegebiets von „Radio Burgenland“ wohnen, die Programme von „Radio Burgenland“ für die Volksgruppen zusätzlich zum Empfang über „ORF digital“ und Live Stream auch terrestrisch empfangen. Immer dienstags und von Donnerstag bis Sonntag von 21:00-21:30 Uhr werden Programme für die Volksgruppen in Burgenlandkroatisch gesendet; eine weitere Sendung in Burgenlandkroatisch kann Freitags von 19:30-20:00 Uhr empfangen werden.

Als Teil der Fernsehprogramme des ORF strahlt das Regionalstudio für Burgenland jeden Sonntag von 13:30-14:00 Uhr eine Fernsehsendung „Dobar da, Hrvati“ in Burgenlandkroatisch aus, das im Burgenland auf dem Lokalsender „ORF 2“ gezeigt wird. Diese Sendung wird ein zweites Mal montags im Nachtprogramm von „ORF 2“ wiederholt, das in ganz Österreich empfangen werden kann. Es ist auch im Internet als Video verfügbar, das heruntergeladen werden kann. Damit können auch Mitglieder der Volksgruppe, die außerhalb des Burgenlands leben, dieses Programm zusätzlich zum Empfang über „ORF digital“ empfangen und haben die Möglichkeit, dieses Programm aufzunehmen.

Das Angebot für die ungarische Volksgruppe umfasst:

„Radio Burgenland“ bietet jeden Tag um 18:55 Uhr 5-minütige Nachrichten in Ungarisch an und es sendet jeden Sonntag um 19:30 Uhr ein 30-minütiges Magazin. Die Bandbreite an Programmen wird noch durch ein Wochenmagazin in drei Sprachen ergänzt, das montags von 20:04-21:00 Uhr gesendet wird und u.a. auch ungarische Themen behandelt. Zusätzlich kann auch noch das viersprachige Fernsehprogramm „Servus Szia Zdravo Deltuha“ empfangen werden, das viermal im Jahr jeweils sonntags von 14:20-15:05 Uhr ausgestrahlt wird und ebenfalls Beiträge in ungarischer Sprache bietet.

Seit Juli 2003 werden die von „Radio Burgenland“ produzierten Programme für die Volksgruppen auf Mittelwelle bei „ORF Radio 1476“ wiederholt. Dadurch können Mitglieder der Volksgruppe, die außerhalb des Sendegebiets von „Radio Burgenland“ wohnen, die Programme von „Radio Burgenland“ für die Volksgruppen zusätzlich zum Empfang über „ORF digital“ und über das Internet als Live Stream auch terrestrisch empfangen. Jeden Montag von 21:00-21:30 Uhr werden Programme für die ungarische Volksgruppe gesendet und mittwochs ein 15-minütiges Programm in Ungarisch.

Als Teil des Fernsehprogramms wird sechsmal im Jahr jeweils sonntags um 13:05 Uhr das ungarische Magazin „Adj!sten magyarok“ auf dem Lokalsender des ORF 2 im Burgenland ausgestrahlt. Viermal im Jahr sendet das Regionalstudio jeweils sonntags von 14:20-15:05 Uhr das viersprachige Fernsehmagazin „Servus Szia Zdravo Deltuha“, das auch ungarische Beiträge enthält. Beide Sendungen können über das Internet als Videos empfangen werden.

Für die Volksgruppe der Roma wurde Anfang des Jahres ebenfalls ein Sendeplatz eingerichtet, um dieser Gruppe Hörfunk- und Fernsehprogramme in ihrer Muttersprache anbieten zu können. „Radio Burgenland“ sendet jeweils montags von 20:04-21:00 Uhr ein dreisprachiges Wochenmagazin, in dem auch regelmäßig

Beiträge in Romanes enthalten sind. Viermal im Jahr sendet das Regionalstudio jeweils sonntags von 14:20-15:05 Uhr das viersprachige Fernsehmagazin „Servus Szia Zdravo Deltuha“, das Beiträge in Romanes enthält, die auch als Video über das Internet zugänglich sind.

Ein weiteres neues Element ist ein Wochenmagazin, das von „Radio 1476“ seit Anfang 2004 gesendet wird. Zusätzlich können seit Juni 2003 Programme für die verschiedenen Volksgruppen, die auch Programme in Romanes beinhalten, über das Regionalstudio Burgenland bei „Radio 1476“ empfangen werden.

Das Folgende steht der ethnischen Minderheit der Slowaken zur Verfügung:

„Radio 1476“ stellte Anfang 2003 ein neues Magazin in slowakischer und tschechischer Sprache vor. Aufgrund der positiven Resonanz bei den Hörern wurde das Programm Anfang 2004 erheblich erweitert und ein fester Sendeplatz für die Magazine in slowakischer und tschechischer Sprache eingerichtet (montags bis freitags, 19:05-19:30 Uhr).

Von Bedeutung für alle Volksgruppen ist auch die Fernsehsendung „Heimat, fremde Heimat“ in deutscher Sprache, die jeden Sonntag (von 13:30-14:00 Uhr) vom „ORF 2“ ausgestrahlt wird und in der Themen, die für eine spezielle Volksgruppe von Belang sind, einem Publikum zugänglich gemacht werden, das nur der deutschen Sprache mächtig ist. Mit gleicher Absicht sendet „Radio Wien“ jeden Sonntag von 19:00-20:00 Uhr eine Hörfunkversion von „Heimat, fremde Heimat“ in deutscher Sprache.

Seit Mai 2004 steht den Volksgruppen auch die Online-Plattform des ORF zur Verfügung, die sich unter „[volksgruppen.ORF.at](http://volksgruppen.orf.at)“ in modernem Gewand präsentiert. Alle Regionalradiosender des ORF sowie „Radio 1476“ – und damit alle Programme für Volksgruppen, die von „Radio Burgenland“, „Radio Kärnten“, „Radio Wien“ und „Radio 1476“ gesendet werden – können über das Internet als Live Stream empfangen werden. (<http://volksgruppen.orf.at>, <http://1476.orf.at>, <http://burgenland.orf.at>, <http://kaernten.orf.at>). Ein speziell entwickeltes Verwaltungssystem für die Inhalte ermöglicht auch den Gebrauch diakritischer Zeichen.

Zusätzlich zu den Hörfunk- und Fernsehprogrammen von themenbezogenem Interesse, welche die Regionalsender Burgenland und Kärnten seit dem Jahr 2000 über das Internet als Video und/oder als Video zum Herunterladen zugänglich machen, werden seit dem 21. März 2004 auch Informationsprogramme des Regionalstudios Kärnten auf der Frequenz des slowenischen Privatsenders als Live-Sendung ausgestrahlt und können heruntergeladen werden.

Alle Programme, die von „Radio Burgenland“, „Radio Kärnten“, „Radio Wien“ und „ORF 2“ (einschließlich die lokalen Sendungen im Burgenland und in Kärnten und das Teletext-Programm) für die Volksgruppen gesendet werden, können in ganz Österreich über „ORF digital“ empfangen werden, was sicherstellt, dass Mitglieder einer Volksgruppe auch dann diese Programme empfangen können, wenn sie außerhalb der autochthonen Siedlungsgebiete leben.

Auf Seite 639 von RF TELETEXT werden täglich Informationen über alle Hörfunk- und Fernsehsendungen für die Volksgruppen sowie – seit 2003 – täglich themenbezogene Informationen über Volksgruppen betreffende Veranstaltungen angeboten.

B. Empfehlung des Ministerkomitees des Europarats über die Anwendung der Charta durch Österreich

EUROPARAT
MINISTERKOMITEE

Empfehlung RecChL(2005) 1 des Ministerkomitees über die Anwendung der Europäischen Charta für Regional- oder Minderheitensprachen durch Österreich

*(verabschiedet am 19. Januar 2005 vom Ministerkomitee
auf der 912. Sitzung der Stellvertreter der Minister)*

Das Ministerkomitee,

in Übereinstimmung mit Artikel 16 der Europäischen Charta für Regional- oder Minderheitensprachen,

im Hinblick auf die Erklärung Österreichs vom 28. Juni 2001,

unter Berücksichtigung der Evaluierung seitens des Sachverständigenausschusses der Charta im Hinblick auf die Anwendung der Charta durch Österreich,

unter Berücksichtigung der Kommentare seitens der österreichischen Behörden über die Inhalte des Berichts des Sachverständigenausschusses;

unter Berücksichtigung, dass diese Evaluierung sich auf Informationen des nationalen Berichts Österreichs, auf zusätzliche Informationen seitens der österreichischen Behörden, auf Informationen seitens der rechtmäßigen Organe und Verbände in Österreich sowie auf Informationen stützt, die durch den Sachverständigenausschuss während seines Besuchs in Österreich gesammelt wurden,

empfiehlt, dass die Behörden von Österreich alle Beobachtungen des Sachverständigenausschusses berücksichtigen und – als Priorität:

1. eine strukturelle Politik zum Schutz und zur Förderung aller in Teil II enthaltenen Sprachen verabschieden und Bedingungen für deren Gebrauch im öffentlichen Leben schaffen;
2. sicherstellen, dass die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes über den Gebrauch der slowenischen Sprache bei Verwaltungsbehörden in Kärnten ohne weitere Verzögerung umgesetzt wird;
3. sicherstellen, dass der zweisprachige Unterricht in allen betreffenden Schulen des Burgenlandes in der Praxis stattfindet;
4. sicherstellen, dass der geänderte Status von Schulen oder die Änderungen von Vorschriften hinsichtlich der Einstellung von Personal an den Schulen im slowenischen Sprachgebiet sich nicht negativ auf den slowenischen Unterricht in Kärnten auswirken;
5. sicherstellen, dass die Sprachen Burgenlandkroatisch, Slowenisch und Ungarisch vor den betreffenden Gerichten und Verwaltungsbehörden in der Praxis benutzt werden können;
6. den Umfang der Hörfunkprogramme in Burgenlandkroatisch und Ungarisch sowie die Fernsehprogramme in Burgenlandkroatisch, Slowenisch und Ungarisch erweitern.